

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 1996

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bemerkungen über die Ausschlußarbeit	5
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	5
1.2 Neuere Entwicklungen in der Arbeit des Ausschusses	6
1.2.1 Petitionsrecht im Bereich der Telekommunikation	6
1.2.2 Frauen- und kinderspezifische Petitionen	6
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	7
1.4 Ausübung der Befugnisse	8
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	8
1.6 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	10
2. Anliegen der Bürger	11
2.1 Bundeskanzleramt	11
2.1.1 Abschaffung des Bundesnachrichtendienstes	11
2.2 Auswärtiges Amt	12
2.2.1 Zur Frage des Vertrauensschutzes bei fehlerhaft erteilter Einreise- zusicherung	12
2.2.2 Bemühungen um die Freilassung von Geiseln in Kaschmir	13
2.2.3 Familienzusammenführung nach Eheschließung zwischen einer Philippinin mit einem Deutschen	13
2.2.4 Verletzung der Menschenrechte in der Türkei gegenüber Kurden .	14
2.2.5 Menschenrechtssituation in Vietnam	14

	Seite
2.3 Bundesministerium des Inneren	15
2.3.1 Abschiebungsstopps für Kurden, Zairer und andere Flüchtlingsgruppen	15
2.3.2 Kritik am Asylverfahren einer kurdischen Familie aus der Türkei .	15
2.3.3 Textbausteine in einem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	16
2.3.4 Personalreduzierungen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	16
2.3.5 Aufenthaltsrecht für ehemalige DDR-Vertragsarbeiter aus Angola, Mosambik und Vietnam	17
2.3.6 Integration lange in Deutschland lebender Ausländer	18
2.3.7 Einbürgerung einer Iranerin unter Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft	18
2.3.8 Anerkennung eines 95jährigen als Spätaussiedler	19
2.3.9 Durchführung eines Sprachtests im Vertriebenenverfahren	19
2.3.10 Wirkung der Antragstellung auf Eingliederungshilfe bei Miterben	20
2.3.11 Gewährung von Beihilfe für Säuglings- und Kleinkinderausstattung	20
2.3.12 Anrechnung einer Tätigkeit in der ehemaligen DDR als Beschäftigungszeit nach dem Bundes-Angestelltentarif-Ost (BAT-O)	21
2.4 Bundesministerium der Justiz	22
2.4.1 Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe	22
2.4.2 Überwachung von Gesprächen Abgeordneter mit Strafgefangenen	22
2.4.3 Recht auf Akteneinsicht für Beschuldigte	23
2.4.4 Kein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitglieder von Drogen-Selbsthilfegruppen	23
2.4.5 Aufhebung von Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte aus der NS-Zeit	24
2.4.6 Rentenkürzung aufgrund Versorgungsausgleichs trotz Tod des geschiedenen Ehepartners	24
2.4.7 Doppelnamen bei der Namensgebung von Kindern	25
2.4.8 Erhöhung der Haftpflichtrenten durch Anhebung der Haftpflichthöchstgrenze	26
2.5 Bundesministerium der Finanzen	26
2.5.1 Staatliche Kontrolle bei Geldanlagefirmen	26
2.5.2 Änderung des Verbraucherkreditgesetzes	27
2.5.3 Kündigung einer privaten Versicherung	28
2.5.4 Nachträgliche Auszahlung eines Genossenschaftsanteils	28
2.5.5 Keine doppelte Erhebung von Steuern bei Grenzgängern	29
2.5.6 Zu lange Bearbeitungszeit für einen Kindergeldantrag	29
2.5.7 Entschädigung für rumänische NS-Opfer	29
2.5.8 Dienstbezüge von Zollbeamten auf Probe in den neuen Bundesländern	30
2.5.9 Versetzung von Zollbeamten an heimatferne Dienstorte	31

	Seite
2.5.10	Nachdiplomierung für Beamte des gehobenen Dienstes 31
2.6	Bundesministerium für Wirtschaft 32
2.6.1	Erzeugung von Strom durch Windenergie soll nicht zu einseitiger finanzieller Belastung führen 32
2.6.2	Kennzeichnung des Energieverbrauchs bei Hausgeräten 33
2.7	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . 33
2.7.1	Verbot der Nutzhaltung von Straußenvögeln 33
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 34
2.8.1	Sozialordnung 34
2.8.1.1	Wahrung des Datenschutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung 35
2.8.1.2	Überführung der Versorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung 35
2.8.1.3	Rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung im Ausland 36
2.8.1.4	Versehentliche Rückforderung einer überzahlten Rente 36
2.8.1.5	Anrechnung von Rentenversicherungszeiten, die in Chile verbraucht wurden 37
2.8.1.6	Bewilligung einer Beschädigtenrente für einen Spätaussiedler 37
2.8.1.7	Finanzierung versicherungsfremder Leistungen 37
2.8.1.8	Kurzfristige Bewilligung einer Umschulung 38
2.8.1.9	Rentenbeginn bei NS-Verfolgten aus Israel 38
2.8.2	Arbeitsverwaltung 38
2.8.2.1	Verbesserung der Rechtsstellung von Behinderten in Werkstätten für Behinderte 38
2.8.2.2	Ausbildungszuschuß für behindertenfreundlichen Ausbildungsbetrieb 39
2.8.2.3	Tägliche Verfügbarkeit für das Arbeitsamt 40
2.8.2.4	34 000 DM Nachzahlung für einen Arbeitslosen 40
2.8.2.5	Keine Rückzahlung von überhöhtem Arbeitslosengeld 40
2.8.2.6	Auszahlung einer Rückkehrhilfe für einen ehemaligen türkischen Arbeiter 41
2.9	Bundesministerium für Verkehr 42
2.9.1	Rollstuhlfahrer in ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG 42
2.9.2	Schadenersatz nach einem Eisenbahnunfall, bei dem der Petent beide Beine verloren hat 43
2.9.3	Das Mobilitätszentrum für Blinde und Sehbehinderte auf einem Grundstück der Deutschen Bahn AG in Berlin 43
2.9.4	Schutz vor Schienenverkehrslärm an bestehenden Schienenstrecken der Deutschen Bahn AG 44
2.9.5	Langwieriges Planungsverfahren für eine Lärmschutzwand 44

	Seite
2.9.6	Bau der Bundesautobahnen A 71 und A 73 im Bereich des Thüringer Waldes 45
2.9.7	Probleme bei der Umschreibung ausländischer Führerscheine in eine deutsche Fahrerlaubnis 45
2.9.8	Verwendung eines bürgerfreundlichen Formulars bei Ausnahmegenehmigung für Schwerbehinderte beim Parken 46
2.10	Bundesministerium für Post und Telekommunikation 46
2.10.1	Probleme der Altersversorgung der Postbetriebsärzte im Rahmen der Privatisierung der Deutschen Bundespost 46
2.10.2	Weiterbeschäftigung eines schwerbehinderten Mitarbeiters bei der Deutschen Post AG 47
2.11	Bundesministerium der Verteidigung 48
2.11.1	Versetzung eines Grundwehrdienstleistenden in eine andere Einheit aus persönlichen Gründen 48
2.11.2	Würdigung eines technischen Verbesserungsvorschlags für Flugzeugtriebwerke der Bundeswehr 48
2.11.3	Versetzung eines Beamten des mittleren technischen Dienstes aus familiären Gründen 49
2.11.4	Förderung einer Diplom-Meteorologin beim Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr 49
2.12	Bundesministerium für Gesundheit 50
2.12.1	Verwendung abgetriebener Föten in der Kosmetikindustrie und zu Forschungszwecken 51
2.12.2	Gentechnisch behandelte Lebensmittel und deren Kennzeichnung 51
2.12.3	Übernahme der Kosten für ein akustisches Lesegerät 52
2.12.4	Aufnahme von Grenzpendlern in die gesetzliche Krankenversicherung der Rentner nach einer Beschäftigung in der Schweiz ... 52
2.12.5	Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für geschiedene Ehefrauen von Angehörigen der Bundeswehr 53
2.13	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ... 54
2.13.1	Erziehungsgeld bei Teilzeitbeschäftigung beider Eltern 54
2.13.2	Verbesserung der Lebenssituation Prostituerter 55
2.13.3	Aufschub der Einberufung zum Zivildienst 55
2.14	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 56
2.14.1	Kinder setzen sich für Artenschutz ein 56
2.14.2	Verbot von Getränkedosen zur Müllvermeidung 56
2.15	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . 57
2.15.1	Wohngeld für nichteheliche Lebensgemeinschaften 57
2.16	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 58
2.16.1	„Schüler-BAföG“ für musikalische Internatsschülerin 58
2.16.2	Förderung eines Aussiedlers aus Rumänien nach dem Wissenschaftlerprogramm 59

1. Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 1996 gingen beim Petitionsausschuß 17 914 Eingaben ein. Gegenüber dem Vorjahr mit 21 291 Eingaben bedeutet dies einen Rückgang um 3377 Petitionen bzw. um 15,86 v. H. In den davorliegenden Jahren pendelte die Anzahl der Eingaben um 20 000, oder sie lag deutlich darüber (1994: 19 526, 1993: 20 098, 1992: 23 960). Vergleicht man diese Zahlen mit den Eingängen aus den Jahren vor der deutschen Vereinigung, so ist deutlich zu erkennen, daß die Anzahl der Eingaben seit dieser Zeit weit höher liegt. Während sich die Anzahl der Eingaben in den 80er Jahren zwischen 12 000 und 13 000 bewegte, haben sich die Petitionen seit dem Jahr 1990 bei etwa 20 000 Petitionen „eingependelt“.

Die vorgenannten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf Neueingänge. Sie spiegeln das Arbeitsvolumen der Mitglieder des Ausschusses sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschußdienstes, der Verwaltung des Petitionsausschusses, nur unvollkommen wider. Denn hinzuzuzählen ist insbesondere die Anzahl der abschließend behandelten Petitionen. Im Jahr 1996 wurden 22 615 Eingaben abschließend behandelt; dies sind genau 289 Petitionen weniger als im Vorjahr. Die Differenz fällt dabei mit 1,28 v. H. kaum ins Gewicht. Außerdem sind die Nachträge der Petentinnen und Petenten zu erwähnen, die Zugänge also, in denen das Anliegen präzisiert oder erweitert wird. 16 451 solcher Nachträge im Jahr 1996 bedeuten damit auch einen beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand (vgl. hierzu im Anhang die Anlage 1, A. Posteingänge und D. Art der Erledigung der Petitionen).

Der Rückgang der Neueingänge ist insbesondere beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bereich der „Sozialversicherung, Kinderbeihilfen“ zu verzeichnen. Gleichwohl ist dieses Ressort mit 4786 Eingaben nach wie vor „Spitzenreiter“ unter den Ministerien. Mit deutlichem Abstand ist hiernach das Bundesministerium der Finanzen mit 1866 Eingaben zu nennen, „dicht gefolgt“ vom Bundesministerium des Innern mit 1785 und dem Bundesministerium der Justiz mit 1554 Petitionen. Nachdem der Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im Jahr 1995 einen überproportional hohen Anstieg mit 5734 Eingaben erlebt hatte, bleibt die Anzahl der Petitionen auch nach dem deutlichen Rückgang im Berichtszeitraum auf sehr hohem Niveau (1994: 4052 Eingaben, 1993: 3974 Eingaben). Der überproportional hohe Vorjahresanstieg war insbesondere auf die Eingaben im Bereich des Rentenüberleitungsrechts zurückzuführen. Hier ist nunmehr eine Entspannung zu verzeichnen. Konnte man noch im Vorjahr diese Eingaben als „Dauerbrenner“ bezeichnen, so hat sich zwischenzeitlich die Lage „normalisiert“. Im Bereich der Arbeitsverwaltung wurde demgegenüber im Sachgebiet „Arbeitsrecht, Ar-

beitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ mit 75 Mehrzugängen im Berichtszeitraum ein geringer Zuwachs auf nunmehr 1150 Eingaben registriert (vgl. Anlage 1, C. Aufgliederung der Petitionen, b) nach Sachgebieten).

Einige Rückgänge sind auch beim Bundesministerium des Innern zu verzeichnen. Im wesentlichen ist hier das Sachgebiet „Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung (Ausländerrecht, Umweltschutz)“ betroffen. Gleichwohl stellen nach wie vor Eingaben im Bereich des Ausländer- und Asylrechts einen relativen Schwerpunkt dar. Insoweit wird die Tendenz der Vorjahre fortgeschrieben.

Ein geringer Anstieg an Neueingaben ist hingegen in dem Bereich „Allgemeine innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht“ mit einem Zuwachs von 42 Eingaben auf nunmehr 1636 Petitionen zu vermelden (vgl. Anlage 1, C. Aufgliederung der Petitionen, b) nach Sachgebieten).

Das Bundesministerium der Justiz mit einer Zunahme von 176 Eingaben und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind die einzigen Ministerien, die einen Anstieg der Petitionen zu verzeichnen haben, wobei allerdings beim letztgenannten Ressort die Zunahme von sieben Petitionen kaum ins Gewicht fällt.

Die Zahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mittels Unterschriftenliste eingereicht werden, ist von 1450 im Jahr 1995 auf 1301 Eingaben im Jahr 1996 zurückgegangen. Allerdings ist hier anzumerken, daß sich im Vorjahr hinter den Sammelpetitionen 244 192 Unterschriften verbargen, während es im Berichtsjahr 897 475 Unterschriften sind. Vorwiegend handelt es sich dabei um Bitten zur Gesetzgebung, insbesondere zu den Themen „Schutz von persönlichen Daten im Gesundheitswesen“, „Verschärfung des Sommersmoggesetzes“, „Beibehaltung des Gesetzes zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle“ sowie „Protest gegen den Abriß des Palastes der Republik“.

Hinsichtlich der Statistik der Herkunftsländer ist zu erwähnen, daß sich der leichte Rückgang der Eingaben auf alle Bundesländer verteilt und die jeweiligen Schwankungen nicht erheblich ins Gewicht fallen. Dabei liegt Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland mit einem Rückgang von insgesamt 555 Eingaben an der Spitze dieser Tabelle (vgl. Anlage 1, C. Aufgliederung der Petitionen, a) nach Herkunftsländern).

Bei einem Vergleich der Eingaben der neuen Bundesländer mit denen der alten Bundesländer hat sich die Tendenz der Vorjahre bestätigt, wonach in den östlichen Bundesländern weit mehr Bürgerinnen und Bürger von ihrem Petitionsgrundrecht Gebrauch machen. Entfallen dort durchschnittlich 331 Eingaben

auf eine Million Bürgerinnen und Bürger, so ist die Zahl in den alten Bundesländern mit 189 Eingaben erheblich niedriger (vgl. Anlage 1, C. Aufgliederung der Petitionen, e) nach alten und neuen Bundesländern). Thematische Schwerpunkte bei den Petitionen aus den neuen Ländern sind insbesondere Eingaben zum Rentenrecht. In einer Vielzahl von Petitionen wird unter anderem beanstandet, daß die in den Vertragsstaaten der ehemaligen DDR zurückgelegten Versicherungszeiten, insbesondere in der ehemaligen Sowjetunion, in Ungarn und in der ehemaligen Tschechoslowakei, in der Rentenversicherung wegen des Auslaufens der Sozialversicherungsabkommen nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich bemerkenswert sind die Zahlen der Eingaben aus dem Land Berlin. In Relation zur Bevölkerungszahl ist hier die Anzahl der Eingaben am höchsten. So entfallen im Jahr 1996 auf eine Million Personen 483 Eingaben. Auch im Vorjahr war Berlin mit 577 Eingaben deutlicher „Tabellenführer“. Die Berlinerinnen und Berliner haben sich damit zur „petitionsfreudigsten“ Bevölkerung in Deutschland „gemausert“.

1.2 Neuere Entwicklungen in der Arbeit des Ausschusses

1.2.1 Petitionsrecht im Bereich der Telekommunikation

Bereits in den vergangenen Jahren hatte sich der Petitionsausschuß mit den Auswirkungen der Privatisierung der Deutschen Bahnen und der Deutschen Bundespost im Hinblick auf den Umfang der Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses befaßt. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation war bisher der Auffassung, daß eine Einflußnahme des Bundes auf die seit dem 1. Januar 1995 bestehenden Aktiengesellschaften (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG) nicht mehr möglich sei, soweit es um Petitionen mit ausschließlich unternehmensspezifischen Verhalten („betriebliche und operative Geschäftsvorgänge“) ginge. Der Ausschuß ging und geht jedoch davon aus, daß seine Prüfungskompetenz im Hinblick auf die Stellung des Bundes als Anteilseigner und Alleinaktionär sowie auf den Monopolcharakter der Aktiengesellschaft fortbesteht. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen hatten sich an den sehr zahlreichen Beschwerden über überhöhte Telefonrechnungen entzündet. Während mit dem Bundesministerium für Verkehr bezüglich der Deutschen Bahn AG eine pragmatische Form der Zusammenarbeit gefunden worden war, war die weitere Vorgehensweise bei Petitionen, die den Bereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation anbelangen, ungeklärt. Nach einem umfangreichen Briefwechsel mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Jahr 1995 hat der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Arbeitsgruppe zu dem Thema „Umfang und Grenzen parlamentarischer Fragerechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte“ einberufen, an der neben dem Vorsitzenden und den Berichterstattern dieses Ausschusses auch die Vorsitzenden des Petitionsaus-

schusses, des Ausschusses für Post und Telekommunikation, des Ausschusses für Verkehr und die Parlamentarischen Staatssekretäre der beiden beteiligten Ressorts teilnahmen. Auf diese Weise sollte eine „ausschußübergreifende“ Verständigung erreicht werden. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat hiernach in seiner Sitzung vom 27. Juni 1996 grundsätzlich festgestellt, daß der Informationsanspruch des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung umfassend sei und den gesamten Bereich der Verantwortlichkeit der Bundesregierung erfasse. Ausdrücklich betonte er, daß Kundenbeschwerden, soweit der Inhalt der Kundenschutzverordnung berührt sei, in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation falle und damit der parlamentarischen Kontrolle unterliege (Drucksache 13/6149).

Der Petitionsausschuß hat darüber hinaus einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Petitionsrecht und parlamentarische Kontrolle im Bereich der Telekommunikation und des Postwesens“ (Drucksache 13/3327) beraten. Dies war insoweit bemerkenswert, als sich der Petitionsausschuß nahezu ausschließlich mit Bitten und Beschwerden der Bevölkerung befaßt. Nur in Ausnahmefällen berät er auch zu Gesetzentwürfen oder Anträgen, die von den Fraktionen des Bundestages eingebracht werden und auch nur dann, wenn eine solche parlamentarische Initiative das Petitionsrecht betrifft. Zuletzt war dies im Jahr 1975 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes, BGBl. I S. 1921) der Fall. In dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ging es insbesondere darum, zur Behandlung von Beschwerden, die gemäß der Artikel 17 und 45c Grundgesetz an die Volksvertretung gerichtet sind und den Aufgabenbereich der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Post AG betreffen, eine sachverständige Person zur Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten nach aktienrechtlichen Grundsätzen beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu bestellen. Diese Person sollte mit der Prüfung von Petitionen befaßt werden. Im übrigen wurden umfassende Informations-, Prüf-, Anhörungs- und Kontrollrechte für die Regulierungsbehörde gefordert. Der Petitionsausschuß war als mitberatender Ausschuß eingesetzt worden und hat empfohlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen. Gleichzeitig hat er den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung aber gebeten, vor der abschließenden Beratung dieses Antrages eine Klärung der Rechtsfrage herbeizuführen, welche Befugnisse das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, insbesondere bei der Prüfung von Kundenbeschwerden über fehlerhaftes Handeln der besagten Unternehmen, besitze. Die Beratungen dauern noch an. Das Thema wird aller Voraussicht nach zum „Dauerbrenner“ für den Petitionsausschuß werden.

1.2.2 Frauen- und kinderspezifische Petitionen

Auch im Jahr 1996 war das Thema „Gleichstellung von Frau und Mann“ ein ressortübergreifendes und

vielbeachtetes Thema. So wurde im Bereich des Bundesministeriums des Innern das Anhörungsverfahren für die Anerkennung als politischer Flüchtling beanstandet. Für Frauen – so wurde in mehreren Eingaben geltend gemacht – fehle es an weiblichem Anhörspersonal; im übrigen würden frauenspezifische Verfolgungsgründe falsch bewertet.

Im Ausländerrecht gab es zum Thema „eigenständiges Aufenthaltsrecht für Frauen“ Massenpetitionen mit ca. 21 000 Zuschriften, mit denen eine Änderung des § 19 Ausländergesetz gefordert wurde. Der Bedarf für eine Gesetzesänderung wird hier von allen im Bundestag vertretenen Fraktionen eingeräumt. Es liegen mehrere Gesetzesinitiativen und Anträge vor. Da das vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderungsgesetz keine Zustimmung im Bundesrat gefunden hat, wird es derzeit im Vermittlungsausschuß beraten. Der Petitionsausschuß wartet die gesetzgeberischen Ergebnisse hierzu zunächst ab.

Im Bereich der Gleichstellung teilzeitbeschäftigter Beamtinnen ist nunmehr durch die Änderung von Beihilfavorschriften eine gesetzliche Benachteiligung von Frauen abgebaut worden (vgl. Beitrag 2.3.11 Gewährung von Beihilfe für Säuglings- und Kleinkinderausstattung).

Die Verbesserung der Stellung der Frau im Rentenrecht war Gegenstand zahlreicher Eingaben. Hierbei ging es vor allem um die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten und um die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen. Hierzu wurden Sammelpetitionen mit ca. 204 400 Unterschriften eingereicht. Mehrere Petentinnen und Petenten forderten gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung des sozialen Ehrenamtes unter anderem durch berufliche Freistellung und eine rentenrechtliche Anerkennung. Auch das Fehlen der Sozialversicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten wurde beanstandet. Da diese Eingaben auch Gegenstand der Beratungen von parlamentarischen Initiativen in den Fachausschüssen sind, wurde hier jeweils um eine Stellungnahme zu der Petition gebeten.

Im Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich der Ausschuß erneut mit einer Petition befaßt, die eine Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes forderte (s. hierzu Einleitung 2.13 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Beitrag 2.13.1 Erziehungsgeld bei Teilzeitbeschäftigung beider Eltern).

Ein Problem, mit dem der Ausschuß außerdem häufig befaßt wird, ist der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für geschiedene Ehefrauen (vgl. hierzu Beitrag 2.12.5 Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für geschiedene Ehefrau eines Angehörigen der Bundeswehr). Der Ausschuß sieht hier nach wie vor Veränderungsbedarf.

Die Tendenz der Bürgerinnen und Bürger, Themen aktueller Diskussionen zum Gegenstand von Bitten zur Gesetzgebung an den Petitionsausschuß zu machen, hat sich verstärkt. Nicht von ungefähr wird das Petitionsrecht zuweilen als „Quasiplebiszit“ oder „Zentralgrundrecht der Bürgerinitiative“ bezeichnet.

Der Petitionsausschuß kann insoweit auch als Seismograph für gesellschaftliche oder politische Tendenzen bezeichnet werden. So gingen beim Petitionsausschuß im Jahr 1996 Listen mit weit über eine Million Unterschriften ein, mit denen sich die Petentinnen und Petenten für eine Verschärfung der Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung aussprachen. Hintergrund dieser Sammelpetition waren die furchtbaren Verbrechen des Kindesmißbrauchs, von denen im Jahr 1996 wegen der grausamen Kindermorde in Deutschland und Belgien verstärkt berichtet wurde. Die Petentinnen und Petenten fordern eine Verschärfung der Strafmaßnahmen, eine Verbesserung bei der Sicherungsverwahrung, Therapien neben dem Strafvollzug, Maßnahmen zur chemischen Behandlung sowie rechtliche und psychologische Betreuung für das Opfer. Von seiten aller im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen gibt es nunmehr Gesetzentwürfe für eine Reform des Sexualstrafrechtes. Die parlamentarischen Initiativen werden noch in den Fachausschüssen beraten.

Kinder machten im Jahr 1996 verstärkt von ihrem Petitionsgrundrecht nach Artikel 17 Grundgesetz Gebrauch. Dabei machen sich Mädchen und Jungen häufig für den Umweltschutz und den Tierschutz stark. Manchmal sind es Eingaben zu ganz konkreten Verkehrsproblemen „vor der Haustür“, manchmal reichen auch Kinder in Sammelpetitionen ihre Forderungen an die Abgeordneten ein. Im Jahr 1996 überreichte eine Gruppe von 30 Kindern und Jugendlichen der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Dr. Antje Vollmer, einen Schlüssel für einen riesigen Briefkasten, in dem sich ca. 90 000 Unterschriften für ein neues Sommersmoggesetz befanden. Die Kinder und Jugendlichen bis 17 Jahre erklärten der Vizepräsidentin, daß sie am stärksten durch das Atemgift Ozon geschädigt würden, weil sie bei schönem Wetter gerne draußen toben und ihre Lungen viel empfindlicher seien als die der Erwachsenen. Sie führten ein Theaterspiel auf und machten aus ihrer Meinung, das bestehende Ozongesetz schütze nur die Autos, keinen Hehl: „Die dürfen bei schönem Wetter fahren, während wir drinnen hocken sollen“, lautete die unverhohlene Meinungsäußerung der Kinder. Die Beratungen der Eingaben dauern noch an.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 1996 fanden 22 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 1995 (Drucksache 13/4498) erschien am 29. April 1996. Er wurde am 11. Oktober 1996 im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (Plenarprotokoll 13/129).

Der Ausschuß legte im Jahr 1996 dem Deutschen Bundestag 78 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Die Zahl der Änderungsanträge zu Beschlußempfehlungen des Ausschusses ist im Berichtsjahr 1996 stark angestiegen. Insgesamt gab es 26 Änderungsanträge zu 20 Beschlußempfehlungen des Petitionsausschusses, wobei sieben von seiten der Fraktion

der SPD und 19 von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN eingebracht wurden.

Zu sechs Sammelübersichten gab es jeweils einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bei diesen Sammelübersichten ging es vor allem um Einwendungen gegen Nachttiefflüge, militärischen Flugbetrieb und Entschädigungen für erlittenes SED-Unrecht.

Es fanden hierzu 14 Aussprachen nach § 112 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages statt.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuß insgesamt sieben mal von den ihm nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch (Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages). Er führte vier Anhörungen von Regierungsvertretern durch. Außerdem fanden zwei Ortsbesichtigungen und eine Akteneinsichtnahme durch ein Mitglied des Petitionsausschusses statt.

Hervorzuheben ist die Anhörung der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesministerium der Verteidigung, Michaela Geiger, und die in der gleichen Sitzung des Petitionsausschusses erfolgte Anhörung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU). Anlaß hierfür waren Zweifel über die Schlüssigkeit und die Aussagekraft der sogenannten Stasi-Akte eines Unteroffiziers der Bundeswehr, der wegen vermeintlich falscher Angaben über eine Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit fristlos entlassen worden war. Zuvor war ein Mitglied des Petitionsausschusses beauftragt worden, die Zustimmung zur Einsichtnahme der Akte in der sogenannten „Gauck“-Behörde einzuholen. Bei der Anhörung spielte die Aussagekraft der Auskunftsberichte des Ministeriums für Staatssicherheit eine wichtige Rolle. Dies wurde in der zu beratenden Petition insbesondere deshalb problematisiert, weil eigene, vom Petenten selbst nicht unterzeichnete Schriftstücke völlig fehlten. Auch wurde in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Fälschung von Stasi-Unterlagen erörtert. Da die Anhörung Ende 1996 stattfand, hatte der Ausschuß keine Gelegenheit mehr, sie im Berichtszeitraum auszuwerten und die Petition abschließend zu beraten. Er wird deshalb im folgenden Tätigkeitsbericht hierzu berichten.

Ebenfalls im Jahr 1996 war der Bundesminister für Gesundheit, Horst Seehofer, zu einer Anhörung geladen worden. Es ging dabei unter anderem um die grundsätzliche Möglichkeit für Entwicklungshelfer, nach der Rückkehr von einem Auslandseinsatz Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung zu erlangen. Dies hatte zuvor der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Zusammenhang mit einer Eingabe an den Petitionsausschuß angeregt. Bundesminister Horst Seehofer erläuterte, daß es gerade Ziel der Reform im Gesundheitsbereich war, ein Springen zwischen gesetzlicher

und privater Krankenversicherung zu vermeiden. Er legte dar, daß auch im Falle der Entwicklungshelferinnen und -helfer nicht die Solidargemeinschaft in Anspruch genommen werden könne, sondern schlug vor, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen solle. Der Ausschuß hatte betont, daß die mangelnde Abstimmung im Kabinett nicht zum Nachteil des ins Ausland entsandten Hilfspersonals führen dürfe, und bat darum, Abhilfe zu schaffen.

Der Ausschuß führte im Berichtsjahr zwei Ortsbesichtigungen durch.

In einer noch aus der 12. Wahlperiode stammenden Petition hatte der Ausschuß einen Ortstermin auf dem Bonner Hauptbahnhof anberaumt, um sich dort die Einstiegsmöglichkeit für Rollstuhlfahrer in ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG vorführen zu lassen. Derzeit werden Rollstuhlfahrer mittels eines mobilen Hubliftes in den ICE-Zug gehoben. Der Ausschuß hatte sich in einem Erwägungsbeschluß für eine zuggebundene Einstiegshilfe ausgesprochen. Besonders augenfällig bei der Demonstration war die große Diskrepanz, die zwischen dem modernen und aufwendig gestalteten ICE-Zug einerseits und dem äußerst behelfsmäßig wirkenden Hublift andererseits bestand, auf dem ein Rollstuhlfahrer über den Bahnhof geschoben und mittels Handkurbeln in den ICE-Waggon geliftet wurde. Trotz des bereits vorliegenden Erwägungsbeschlusses des Deutschen Bundestages und dem insoweit „verbrauchten“ Petition beobachtet der Petitionsausschuß beharrlich die Haltung der Bundesregierung zu Benachteiligungen von Behinderten auch in diesem Bereich. Es bleibt abzuwarten, was der Ausschuß in dieser Angelegenheit noch unternimmt.

In dem zweiten Ortstermin informierte sich der Ausschuß über die geplante Trassenführung einer Bundesstraße, zu deren Bau sich Bürgerinnen und Bürger dafür und dagegen ausgesprochen hatten. Gleichzeitig waren Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr des betreffenden Bundeslandes anwesend. Überdeutlich wurden hier die Belastungen der Bevölkerung durch den weiterhin zunehmenden Straßenverkehr, insoweit waren sich die Petentinnen und Petenten einig. Während sich aber die vermeintlich zukünftigen Anlieger gegen den Bau der Bundesstraße aussprachen, erhofften sich die Befürworter des Projektes eine Verkehrs-entlastung ihrer derzeitigen Wohnsituation. Der Ausschuß wird sich voraussichtlich im Jahr 1997 abschließend mit diesen Petitionen befassen.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Nummern 7.14 f. der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses (s. Anlage 10) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von besonderer Bedeutung. Ein Beschluß, die Petition der Bundes-

regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Am 1. Januar 1996 waren 34 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, und 465 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1996 neun Berücksichtigungs- und 57 Erwägungsfälle positiv erledigt. Hierbei hatte es sich unter anderem um Erwägungsbeschlüsse gehandelt, mit denen die Bundesregierung gebeten worden war, dafür Sorge zu tragen, daß auch nach Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes pflegebedürftige Personen ihre Pflege nach dem sogenannten Arbeitgebermodell organisieren können. Nach diesem Modell ist es möglich, daß die Betroffenen ihre Pflege eigenverantwortlich organisieren und darüber bestimmen, wann, wo und von wem die Leistungen erbracht werden. Hierbei hatte es sich um eine sogenannte Mehrfachpetition gehandelt, mit der der Ausschuß 25 sachgleiche Eingaben der Bundesregierung überwiesen hatte. Andere Mehrfachpetitionen, in denen die Bundesregierung dem Votum des Ausschusses gefolgt war, betrafen den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und den des Bundesministeriums der Verteidigung. Im Berichtsjahr wurden vier Berücksichtigungs- und 293 Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1996 mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können. Die Zahl dieser negativ abgeschlossenen Erwägungsfälle ist zwar vergleichsweise hoch. Hier ist aber zu beachten, daß darin mehrere sogenannte Leitakten mit einer hohen Zahl von Mehrfachpetitionen enthalten sind. So hatten sich insgesamt 168 Petentinnen und Petenten an den Petitionsausschuß mit der Bitte gewandt, ausreichende gesetzliche Grundlagen für eine möglichst umfassende strafrechtliche Rehabilitation und Entschädigung von Opfern der sowjetischen Besatzungsmacht sowie des früheren SED-Regimes zu schaffen. Diese Mehrfachpetitionen stammten noch aus der 11. Wahlperiode. Obschon der Ausschuß hier Handlungsbedarf für Gesetzesänderungen gesehen und die Bundesregierung gebeten hatte, das Anliegen der Petentinnen und Petenten nochmals zu prüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, ist diese dem Votum des Petitionsausschusses bedauerlicherweise nicht nachgekommen. Die übrigen Petitionen – 21 Berücksichtigungs- und 115 Erwägungsfälle – aus der Zeit vor dem 1. Januar 1996 konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Im Jahr 1996 überwies der Deutsche Bundestag 14 Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung und 96 zur Erwägung. Von den 1996 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden während des Berichtszeitraums

drei Berücksichtigungs- und 19 Erwägungsfälle positiv erledigt. Dabei handelt es sich unter anderem um Eingaben, mit denen eine Anhebung des steuerfreien Anteils der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie eine steuerrechtliche Gleichstellung mit den an kommunale Mandatsträger gezahlten Aufwandsentschädigungen gefordert wurde. In fünf Berücksichtigungsfällen und in 33 Erwägungsfällen entsprach die Bundesregierung jedoch nicht dem Anliegen. Eine Mehrfachpetition mit insgesamt 25 Eingaben, die der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden war, betraf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Hier war ein grundsätzliches Verbot des Kupierens von Hunden gefordert worden. Diese Petition war der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden, da der Ausschuß eine Abhilfe für dringend erforderlich gehalten hatte. Gleichzeitig waren diese Petitionen dem Europäischen Parlament zugeleitet worden, damit hier eine einheitliche Regelung gefunden werde. Bedauerlicherweise hat die Bundesregierung hier keine Abhilfe geschaffen. In einer weiteren Mehrfachpetition war die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in den Jahren 1991 und 1992 beanstandet worden, da dies aufgrund einer Übergangsregelung für die neuen Bundesländer im Einzelfall zu einer steuerlichen Doppelveranlagung geführt hatte. Auch hier hat die Bundesregierung nicht für Abhilfe gesorgt. Am Ende des Berichtsjahres waren demnach von den 1996 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen sechs Berücksichtigungsfälle und 44 Erwägungsfälle noch nicht abgeschlossen.

Unter Einbeziehung der Fälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1996 waren am Ende des Berichtsjahres insgesamt 27 Berücksichtigungsfälle und 159 Erwägungsfälle noch nicht erledigt.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Bundesregierung im Berichtszeitraum in neun Berücksichtigungsbeschlüssen und insgesamt 326 Erwägungsbeschlüssen nicht dem Votum des Petitionsausschusses gefolgt ist. Damit wird das erste Mal die Grenze von 300 nicht umgesetzten Petitionen deutlich überschritten. Zwar ist in dieser Zahl – wie oben ausgeführt – ein hoher Anteil von Mehrfachpetitionen enthalten, jedoch ist eine Zunahme der nicht nachgekommenen Erwägungsbeschlüsse nicht zu übersehen. Diese Zahl ist aus Sicht des Ausschusses eindeutig zu hoch.

Diese vom Petitionsausschuß mit Sorge beobachtete Tendenz ist ein noch offenes Problem. Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages entfalten gegenüber der Bundesregierung wegen des im Grundgesetz verankerten Gewaltenteilungsprinzips keine Bindungswirkung. Die Bundesregierung kann von daher rechtlich nicht verpflichtet werden, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Ausschuß wird sich ungeachtet dessen weiterhin für die Befolgung der aus seiner Sicht berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger einsetzen und im jeweiligen Einzelfall mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf Beachtung drängen.

1.6 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Im Jahr 1996 hat sich die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene verstärkt. Zahlreiche Delegationen von Ombudsmann-Einrichtungen waren beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zu Gast. So empfing der Ausschuß den ungarischen Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten, Dr. Jenő Kaltenbach, eine Fachdelegation des Petitionsausschusses des südafrikanischen Provinzparlaments von Gauteng sowie den Minister for Local Government and Rural Development aus Ghana. Auch eine Delegation der Nationalversammlung der Republik Namibia besuchte, neben anderen Einrichtungen der Verwaltung des Deutschen Bundestages, den Petitionsausschußdienst. Im Sommer 1996 war eine Delegation des Kontrollamtes der Stadt Tianjin in China beim Petitionsausschuß zu Gast, ebenso eine Delegation von japanischen Parlamentariern. Außerdem fand ein Gedankenaustausch der Unterabteilung Petitionen und Eingaben des Deutschen Bundestages mit Bediensteten des Premierministers der Republik Korea, der Staatsversammlung der Republik Slowenien sowie mit Bediensteten der Parlamente von Georgien und der Ukraine statt.

Im Jahr 1996 waren Mitglieder des Petitionsausschusses zu Gast in fünf Ländern. Die Fünfte Tagung der Europäischen Nationalen Ombudsmänner fand vom 8. bis 10. Mai in Limassol (Zypern) statt und thematisierte insbesondere die persönliche Rolle des Ombudsmannes angesichts der Erwartungen der Öffentlichkeit und der allgemeinen Zunahme der Beschwerden. Seine Unabhängigkeit in Abgrenzung zur Politisierung seines Amtes, die Organisation und die Arbeitsweise der Dienststellen wurden im internationalen Kontext erörtert. Im Berichtsjahr wurde außerdem eine Vorstandssitzung des Europäischen Ombudsmann Instituts in Innsbruck durchgeführt. Dieses Institut steht allen regionalen, nationalen und lokalen Ombudsleuten offen. Seine Hauptaufgabe ist es, den Mitgliedern Informationen zu übermitteln und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu stärken. Als Mitglied des Vorstandes nahm die Vorsitzende des Petitionsausschusses an dieser Sitzung teil.

Der Bürgerbeauftragte der Europäischen Union, Jacob Söderman, lud die nationalen Bürgerbeauftragten und Vertretungen ähnlicher Einrichtungen der Mitgliedsländer vom 12. bis 14. September 1996 in das Europäische Parlament in Straßburg ein, um dort mit ihnen in einen Dialog über die Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation des außergerichtlichen Schutzes von Einzelpersonen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung von EG-Recht durch die nationalen Verwaltungen und die Verwaltung der europäischen Behörden, einzutreten.

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Von daher hat er eine eigenständige Zuständigkeit neben dem Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bun-

destages arbeitet mit beiden Institutionen zusammen und trägt damit dazu bei, den europäischen Gedanken im Interesse der Bürgerinnen und Bürger auch auf dieser Ebene zu verankern.

In Ljubljana (Slowenien) fand vom 20. bis 22. September 1996 die Generalversammlung des Europäischen Ombudsmann Instituts statt. Inhaltlicher Schwerpunkt dieser Versammlung war das Thema „Flucht aus der Kontrolle“. Hier wurde über die zunehmende Tendenz der Deregulierung und Privatisierung von Unternehmen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, diskutiert. Insbesondere wurde hier die Auswirkung auf die Kontrollbefugnisse des Ombudsmannes und den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger diskutiert. An der Generalversammlung nahmen Ombudsleute aus 18 europäischen Ländern teil. Delegationen der Petitionsausschüsse der Bundesländer Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen nahmen als Gäste teil.

Schließlich nahm eine Delegation aus Mitgliedern des Petitionsausschusses an der alle fünf Jahre stattfindenden und nunmehr Sechsten Internationalen Konferenz des Internationalen Ombudsmann Instituts in Buenos Aires in Argentinien teil. Unter der Themenstellung „Der Ombudsmann und die Bekräftigung der Bürgerrechte im Hinblick auf die Herausforderung des 21. Jahrhunderts“ wurden die weltweit höchst unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Ombudsleute deutlich. Workshops und Plenarsitzungen zu den Themen „Herausforderungen des Ombudsmann-Konzeptes in Lateinamerika“, „Eintreten für das Volk für rechtmäßiges Verwaltungshandeln und Gerechtigkeit“, „Der Ombudsmann als neues Werkzeug zur Teilhabe des Bürgers am Staat“ oder auch „Menschenrechte, Armut und das Recht auf Entwicklung“ zeigten die unterschiedlichen Schwerpunkte der Arbeit in den Ländern des Südens gegenüber den Themenfeldern, die auf europäischer Ebene diskutiert werden. Am Rande des Kongresses kam es auf Wunsch der Vorsitzenden auch zu einer Begegnung mit je zwei Vertreterinnen der Mütter und Großmütter des Plaza de Mayo, deren Kinder und Enkelkinder während der Zeit der Diktatur in Argentinien getötet oder verschleppt worden waren.

Derzeit wird auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert, inwieweit Ombudsleute als Expertinnen und Experten für Menschenrechtsfragen in Gremien der Vereinten Nationen entsandt werden sollten. Es bestehen bereits seit geraumer Zeit informelle Kontakte zu den Hochkommissariaten der Vereinten Nationen. So hat der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages dem Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Judikative kürzlich in Beantwortung einer Anfrage über die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen in bezug auf die Nebentätigkeitsregelungen für Richterinnen und Richter berichtet. Hier hatte sich der Petitionsausschuß bereits vor Jahren für eine deutliche Einschränkung der Möglichkeit ausgesprochen, einer Nebentätigkeit nachzugehen und hatte darüber hinaus eine Offenlegung der Nebentätigkeiten gegenüber den jeweiligen Prozeßbeteiligten gefordert.

2. Anliegen der Bürger

2.1 Bundeskanzleramt

Mit insgesamt 32 Eingaben, die den Bereich des Bundeskanzleramtes betrafen, war im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um nahezu 20 v. H. zu verzeichnen. Sie betrafen in der Hauptsache Kritik an dem dem Bundeskanzleramt unterstehenden Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

2.1.1 Abschaffung des Bundesnachrichtendienstes

Eine Petentin forderte die Abschaffung des Bundesnachrichtendienstes. Sie begründete dies mit den Vorgängen um die Einfuhr von Plutonium aus Rußland, an der der Bundesnachrichtendienst nach ihrer Ansicht in rechtswidriger Weise beteiligt gewesen sei.

Der Petitionsausschuß holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes ein. In dieser wurde ausgeführt, die Bundesregierung habe im Februar 1996 ein Konzept zur Verringerung und Straffung von Bundesbehörden beschlossen, wonach unter anderem auch das Personal der Bundesnachrichtendienste bis zum Jahr 2000 deutlich reduziert werden sollte. Ziel der Maßnahme sei es, den Bundesnachrichtendienst durch „Verschlankung“ zu möglichst effektiver Erfüllung seiner – nach dem Ende des Kalten Krieges gewandelten – Aufgaben zu befähigen. Eine Abschaffung des Bundesnachrichtendienstes werde aber nicht erwogen. Der Bundesnachrichtendienst habe die gesetzliche Aufgabe, erforderliche Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland seien, zu sammeln und sie auszuwerten. Die gewonnenen Erkenntnisse dienten der ständigen Unterrichtung der Bundesregierung. Diese Aufgabe könne nur durch den Bundesnachrichtendienst erfüllt werden, denn dieser habe die Befugnis, Informationen über das Ausland nötigenfalls auch heimlich zu beschaffen.

So seien z. B. deutsche Soldaten, wenn sie im Rahmen internationaler Missionen zu friedenssichernden Maßnahmen im Ausland eingesetzt würden, darauf angewiesen, daß Stärke, Bewaffnung und Taktik möglicher Gegner zutreffend eingeschätzt werden könne. Ferner müsse die Bundesregierung über Rüstungsvorhaben ausländischer Staaten unterrichtet sein, die das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der ihr verbündeten Staaten bedrohen könnten. Einige dieser Rüstungsprogramme berührten deutsche Interessen auch insoweit, als deutsche Firmen oder deutsche Staatsbürger, zum Teil in Kenntnis, zum Teil aber auch in Unkenntnis des Zweckes ihrer Lieferungen, an ihnen beteiligt sein könnten.

Auch habe der Bundesnachrichtendienst unter bestimmten, engen Voraussetzungen die Aufgabe, bestimmte, internationale Telefonverbindungen zu überwachen, um Gefahren rechtzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen. Hierzu zählten z. B. die Begehung internationaler terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland, die unbefugte Ver-

bringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, im Ausland begangene Fälschungen sowie die Geldwäsche im Zusammenhang mit den zuvor genannten Handlungen.

Der Ausschuß hielt die vom Bundeskanzleramt vorgebrachten Argumente für berechtigt. Er vermochte deshalb das Anliegen der Petentin nicht zu unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2 Auswärtiges Amt (AA)

Einen Schwerpunkt im Geschäftsbereich des AA bildeten, wie in den Vorjahren, Beschwerden über die Ablehnung von Visa-Anträgen zu Besuchszwecken oder zur Familienzusammenführung. Viele Petentinnen und Petenten äußerten Kritik an Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten und ersuchten die Bundesrepublik Deutschland, ihren Einfluß mit diplomatischen oder wirtschaftlichen Mitteln geltend zu machen. Nachdrücklich wurde in einer Reihe von Eingaben gefordert, daß sich die Bundesregierung weltweit für die Ächtung von Landminen einsetze. Die Aussöhnung mit den östlichen Nachbarn gab mehreren Einsendern Anlaß, die Bundesregierung aufzufordern, in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen keinen Verzicht auf Grundeigentum oder auf sonstiges Eigentum herbeizuführen, zumindest aber auf einen entsprechenden Ausgleich zu drängen und Entschädigungen sicherzustellen.

2.2.1 Zur Frage des Vertrauensschutzes bei fehlerhaft erteilter Einreisezusicherung

Dreizehn Jahre lang wartete der Bruder eines in Deutschland lebenden vietnamesischen Flüchtlings auf die Ausreisegenehmigung durch die vietnamesischen Behörden. Als er sie endlich erhalten hatte, nahm das AA seine Einreisezusicherung zurück. Daraufhin wandte sich der in Deutschland lebende Vietnamease an den Petitionsausschuß mit der Bitte, ihm und seinem Bruder zu helfen.

Der Petent war vor Jahren im Rahmen einer Hilfsaktion für Indochinaflüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Im Jahr 1981 stellte er einen Antrag auf Familienzusammenführung mit seinen in Vietnam lebenden Eltern und drei bei Antragstellung noch minderjährigen Geschwistern. Dieser Antrag wurde positiv beschieden, weil der Petent zum damaligen Zeitpunkt noch minderjährig war und somit die Kriterien der Familienzusammenführung erfüllt waren. Die Familienzusammenführung verzögerte sich jedoch, weil die vietnamesischen Behörden die Ausreisegenehmigungen nicht erteilten. In der Wartezeit verstarb die Mutter des Petenten, der Vater und zwei Geschwister des Petenten heirateten, so daß nur noch ein Bruder des Petenten an der Ausreise interessiert war.

Im Juni 1994 erhielt der Petent endlich den Bescheid, daß sein jüngster Bruder nach Überweisung der Flugkosten ausreisen dürfe. Erst jetzt, im August 1994, wurde die Aufnahmezusage von deutscher Seite zurückgenommen, da nach dem Tod der Mutter und der Wiederverheiratung des Vaters im Jahr 1988 die Aufnahmekriterien für eine Familienzusammenführung entfallen seien. Das AA stellte fest, daß die Aufnahmezusage bereits zu diesem Zeitpunkt hätte widerrufen werden müssen. Dies sei bedauerlicherweise irrtümlich unterblieben und 1994, als der Sachverhalt erkannt und zutreffend bewertet worden sei, nach der zwingenden Rechtslage geschehen. Das AA könne von dieser Entscheidung auch nicht abweichen, um keine Präzedenzfälle zu schaffen.

Der Petitionsausschuß kam dagegen zu dem Ergebnis, daß dem Bruder des Petenten unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes die Aufnahme in Deutschland ermöglicht werden sollte. Dem Petenten wurde von deutschen Stellen durchgängig von 1981 bis August 1994 die Aufnahmebereitschaft für seinen Bruder mitgeteilt, sobald die Ausreisegenehmigung durch die vietnamesischen Behörden erteilt werde. Die Hoffnung des Petenten auf eine Familienzusammenführung wurde nicht durch ein einmaliges Versehen des AA geweckt, sondern durch insgesamt acht Schreiben des AA, in denen über einen Zeitraum von fast 13 Jahren von einem weiteren Anspruch des Petenten auf Familienzusammenführung ausgegangen wurde.

Der Bruder des Petenten konnte somit vom 7. bis zum 19. Lebensjahr davon ausgehen, Aufnahme in Deutschland zu finden, sobald er eine Ausreisegenehmigung von vietnamesischer Seite erhielt. Weder der Petent noch ein Familienangehöriger hat nach den vorliegenden Schriftstücken falsche oder unvollständige Angaben gemacht, die zu einer fehlerhaften Beurteilung durch das AA Anlaß hätten geben können. Die über Jahre fortdauernde Fehleinschätzung ist allein im Verantwortungsbereich des AA begründet.

Der Petitionsausschuß sah angesichts dieser einmaligen Fallgestaltung auch nicht die Gefahr von Berufungsfällen. Er hielt es daher unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für geboten, dem Bruder des Petenten die Einreise und einen Daueraufenthalt in Deutschland zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Empfehlung ist das AA bedauerlicherweise nicht gefolgt. Da die irrtümliche Einreisezusage keinen Anspruch auf Übersiedlung begründet und andere dringende humanitäre Gründe nicht vorlägen, lehnte das AA die Einreise des Bruders endgültig ab.

2.2.2 Bemühungen um die Freilassung von Geiseln in Kaschmir

Fast 100 Bürgerinnen und Bürger aus Thüringen setzten sich für die schnellstmögliche Freilassung eines Erfurter Bürgers und der übrigen seit 1995 in Kaschmir festgehaltenen Geiseln ein. Sie forderten, alle zur Verfügung stehenden politischen und rechtlichen Mittel intensiv und nachhaltig einzusetzen, um eine Befreiung herbeizuführen. Teilweise wurde kritisiert, daß sich die Bundesregierung nicht genügend für die Befreiung der Geiseln einsetze.

Das um Stellungnahme gebetene AA unterrichtete den Petitionsausschuß ausführlich über die vielfältigen Bemühungen der Bundesregierung und insbesondere auch über die persönlichen Bemühungen des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, mit den Entführern Kontakt aufzunehmen und sie zur Beendigung der Geiselnahme zu bewegen. Der Minister habe sich in einer Reihe von Gesprächen mit den Außenministern Indiens, Pakistans und

anderer Staaten für eine Lösung der Geiselnahme eingesetzt. Er habe sich ferner mit mehreren Appellen, die in der Regionalsprache Urdu auch in Pakistan verbreitet worden seien, direkt an die Entführer gewandt.

Auf Initiative der vier von der Geiselnahme betroffenen Länder, also auch Deutschlands, hätten hochrangige Persönlichkeiten, darunter König Fahd von Saudi-Arabien, die pakistanische Premierministerin Benazir Bhutto, aber auch Vertreter aller wichtigen Oppositionsgruppen in Kaschmir an die Entführer appelliert, die Geiseln freizulassen.

Der Ausschuß kam zu der Einschätzung, daß die Bundesregierung nichts unversucht lasse, die Geiselnahme unblutig zu Ende zu bringen. Er gab seiner Erwartung Ausdruck, daß die Bundesregierung die dargestellten Maßnahmen unverdrossen fortsetze und sich weiter durch geeignete Maßnahmen für die baldige Freilassung der Geiseln einsetze.

Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung – dem AA – zu überweisen, um diese auf die Begründung des Beschlusses hinzuweisen.

2.2.3 Familienzusammenführung nach Eheschließung zwischen einer Philippinin mit einem Deutschen

Ein Bürger beschwerte sich darüber, daß die Deutsche Botschaft in Manila (Philippinen) dem vorehelichen siebenjährigen Kind seiner in Deutschland wohnhaften Ehefrau ein Einreisevisum verweigerte. Das zuständige Landratsamt hatte der Einreise des Kindes zum Zwecke der Familienzusammenführung zugestimmt.

Das um Stellungnahme gebetene AA unterrichtete den Petitionsausschuß darüber, daß es bei der Überprüfung der dem Visumantrag beigefügten Urkunden eine Heiratsurkunde erhalten habe, nach der die Ehefrau des Petenten auf den Philippinen 1984 die Ehe mit einem Philippinen geschlossen habe. Es bestehe daher der Verdacht der Bigamie. Zudem dürfte – so das AA – die Ehefrau des Petenten nicht die alleinige Inhaberin des Sorgerechts für das siebenjährige Kind sein. Die Botschaft habe deshalb den Visumantrag ablehnen müssen. Der Petent bestritt diese Feststellungen des AA.

Der Petitionsausschuß kam zu dem Ergebnis, daß eine Klärung hinsichtlich des Verdachts der Bigamie nur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens herbeizuführen sein dürfte, in dem entweder festzustellen sei, daß die Frau des Petenten nicht mit einem Philippinen verheiratet war oder daß eine etwaige Vorehe nichtig oder annulliert sei. Insofern sei allein die Justiz und nicht der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gefordert.

Der Ausschuß war jedoch auch der Meinung, daß die schwierigen und zeitaufwendigen gerichtlichen Klärungen nicht zu Lasten der Mutter-Kind-Beziehung gehen dürften. Das jetzt siebenjährige Kind sei unstrittig das leibliche Kind der Frau des Petenten, die in Deutschland lebe. Sie dürfte auch nach philippini-

schem Recht „Sorgerecht“ für das Kind haben. Es gehöre deshalb zur Mutter, zumal Ansprüche seitens des natürlichen Vaters nicht vorgebracht worden seien.

Der Ausschuß hielt es daher für geboten, das Kind unverzüglich und vor Abschluß der gerichtlichen Klärung zur Mutter einreisen zu lassen. Das AA wurde gebeten, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den Fall einer positiven Lösung zuzuführen.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig sei.

Inzwischen hat das AA mitgeteilt, daß sich die Ehefrau des Petenten nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Die Bemühungen sind somit gegenstandslos geworden.

2.2.4 Verletzung der Menschenrechte in der Türkei gegenüber Kurden

Den Petitionsausschuß erreichten auch im Berichtszeitraum Eingaben, in denen willkürliche Verhaftungen, Folterungen und das Verschwinden von Kurden in der Türkei angeprangert wurden.

Auf ein Einzelschicksal wiesen ca. 800 Unterzeichner einer Sammelpetition sowie weitere Petenten hin. Hierbei wurde berichtet, ein namentlich benannter Kurde alevitischen Glaubens sei am 21. März 1995 verhaftet und gefoltert worden; sein Verbleib sei unbekannt. Sie baten um Hilfe, diesen Kurden aus seiner lebensgefährdenden Lage zu befreien und sein Schicksal zu klären.

Aus einer beim AA eingeholten Stellungnahme ergab sich, daß die Leiche des Verschwundenen unmittelbar vor Eingang der Petition in einem Wald bei Istanbul aufgefunden worden war. Der Tote wies nach einer Untersuchung des gerichtsmedizinischen Instituts in Istanbul schwere Verletzungen an Kopf und Körper auf. Das AA unterrichtete den Ausschuß außerdem über seine vielfältigen Bemühungen, von türkischer Seite eine vollständige Aufklärung des Falles zu erhalten.

Der Ausschuß sprach in der Begründung seiner Beschlußempfehlung die Befürchtung aus, daß der alevitische Kurde entweder direkt durch staatliche Stellen in der Türkei oder mit deren Duldung unter schwersten Menschenrechtsverletzungen den Tod gefunden habe. Er befürchte ferner, daß es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handle, sondern um Teile einer systematischen Verfolgung von Oppositionellen in der Türkei. Er dränge deshalb mit äußerstem Nachdruck auf eine Aufklärung und erwarte – nachdem von türkischer Seite über einen längeren Zeitraum keine Auskünfte vorlägen –, daß das AA seine Bemühungen um Aufklärung durch die Türkei verstärkt fortsetze. Er richtete an das AA ferner die Bitte, über die angekündigten weiteren Schritte im Lichte der dann vorliegenden Erkenntnisse unterrichtet zu werden.

Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Petitionsausschusses, die Petition der Bundesre-

gierung – dem AA – zu überweisen, um insbesondere auf die Begründung des Beschlusses hinzuweisen.

2.2.5 Menschenrechtssituation in Vietnam

In einer Petition einer vietnamesischen Vereinigung in Deutschland wurde um Unterstützung der Bemühungen um die Freilassung namentlich genannter politischer Gefangener in Vietnam gebeten. Den Petitionsausschuß erreichte zeitgleich eine weitere Eingabe einer Menschenrechtsorganisation mit dem gleichen Anliegen. Zusätzlich wurde hierin um Unterstützung der Bemühungen um Religionsfreiheit, Demokratie, Gerechtigkeit und eine pluralistische Demokratie in Vietnam gebeten. Diese Petition wurde durch Unterschriften von fast 800 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt.

Der Ausschuß ließ sich eingehend durch das AA über seine Initiativen gegenüber der vietnamesischen Regierung unterrichten. Dabei legte es dar, daß die vietnamesischen Gesprächspartner Defizite bei der Einhaltung von Menschenrechten durchaus eingeräumt hätten. Es bestünden begründete Aussichten, daß die allgemeine Öffnung des Landes auch Auswirkungen auf die Menschenrechtslage haben werde.

Der Ausschuß begrüßte die geschilderten Initiativen, stellte jedoch fest, daß in Vietnam durchgreifende Verbesserungen im Sinne einer Demokratisierung und Beachtung der Menschenrechte nicht festzustellen seien. Er forderte daher die Bundesregierung auf, sich bei der vietnamesischen Regierung verstärkt für die Freilassung der politischen Gefangenen in Vietnam einzusetzen und dem Ausschuß das Ergebnis der Bemühungen innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen. Er gab außerdem die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis, damit das Anliegen der Petenten zusätzlich durch parlamentarische Initiativen unterstützt werden könne.

2.3 Bundesministerium des Innern (BMI)

Im Geschäftsbereich des BMI erreichten den Ausschuß im Jahr 1996 wie schon in den vorangegangenen Jahren zahlreiche Petitionen zum Ausländer- und Asylrecht. In den meisten Fällen baten abgelehnte Asylbewerber um Überprüfung ihres Asylverfahrens. Soweit sie darüber hinaus die Gewährung eines Bleiberechts in Deutschland aus humanitären Gründen erbat, gab der Petitionsausschuß die Eingaben aus Zuständigkeitsgründen an die jeweils betroffenen Landesvolksvertretungen ab. Im Ausländerrecht forderten zahlreiche Petenten eine Verbesserung der Rechtsstellung von Ausländern in Deutschland. Ein weiterer Schwerpunkt bildeten Biten, die Rückführung von Flüchtlingen nach Bosnien-Herzegowina aufzuschieben.

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts stand das Problem der Einbürgerung von iranischen Staatsbürgern nach Deutschland im Vordergrund, bei denen die vorherige Ausbürgerung aus dem Iran besondere Schwierigkeiten bereitete.

Einen Schwerpunkt bildeten außerdem die Petitionen zum öffentlichen Dienstrecht. Viele der Eingaben betrafen grundlegende besoldungs-, versorgungs- und statusrechtliche Fragen des Beamtenrechts, die Gegenstand des vom Innenausschuß federführend beratenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz – Drucksache 13/3994) waren. Das Reformgesetz wurde zwar bereits am 27. Juni 1996 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Da aber der Bundesrat seine Zustimmung zu diesem Gesetz versagte und der von der Bundesregierung angerufene Vermittlungsausschuß erst im Januar 1997 einen Einigungsvorschlag unterbreitete, konnten die Petitionen im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

Wie auch in den Vorjahren erreichten den Ausschuß wiederum zahlreiche Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, die als Aussiedler anerkannt werden wollten. Dagegen war die Zahl der Aufnahmesuchenden aus Polen, Rumänien und der ehemaligen Tschechoslowakei, die den Petitionsausschuß um Hilfe baten, gering.

Für den Ausschuß ist die seit Jahren außergewöhnlich gute Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachreferat im Bundesministerium des Innern von großer Bedeutung. Viele Petitionen konnten wiederum bereits im Vorfeld zu einem positiven Abschluß gebracht werden, wenn sich herausstellte, daß die Beschwerden berechtigt waren.

2.3.1 Abschiebungsstopps für Kurden, Zairer und andere Flüchtlingsgruppen

Im Berichtszeitraum erreichten den Ausschuß zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die sich für einen Erlaß von Abschiebungsstopps zugunsten bestimmter Flüchtlingsgruppen einsetzten. Die Mehrzahl dieser Petitionen betraf Flüchtlinge aus

Zaire, Kurden aus der Türkei sowie Deserteure aus dem ehemaligen Jugoslawien bzw. aus Bürgerkriegsgebieten.

In den vorliegenden Fällen mußte sich der Ausschuß aus rechtlichen Gründen darauf beschränken, diese Eingaben an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen abzugeben und im übrigen die Petitionsverfahren abzuschließen. Abschiebungsstopps bzw. Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen sind nach der 1993 erfolgten Neufassung des Ausländerrechts nur in beschränktem Maße möglich. Die Zuständigkeit für diese Maßnahmen liegt zunächst bei den Bundesländern. Wenn diese eine Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen einleiten wollen, wird die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMI nach § 32 des Ausländergesetzes (AuslG) erforderlich.

Bei einem Abschiebungsstopp können die einzelnen Bundesländer eigenständig die Abschiebung bestimmter Flüchtlingsgruppen bis zu einer Dauer von sechs Monaten aussetzen. Erst bei Überschreiten dieser Dauer ist auch hier die Zustimmung des BMI erforderlich.

Bei den Flüchtlingsgruppen, für die sich die Petentinnen und Petenten einsetzten, war jedoch noch in keinem Fall eine solche Beteiligung des BMI erforderlich gewesen, da bis dahin kein Bundesland eine derartige Initiative eingeleitet hatte.

Da der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages darauf beschränkt ist, das Handeln von Bundesbehörden zu überprüfen, besitzt er in den Fällen, in denen das BMI noch gar nicht durch ein Bundesland beteiligt worden ist, keine Zuständigkeit. Für die parlamentarische Prüfung des Verhaltens der einzelnen Bundesländer sind vielmehr die jeweiligen Landesvolksvertretungen zuständig, denen der Ausschuß deshalb auch diese Eingaben zuleitete.

Gleichwohl führte er im November 1996 kurzfristig eine Anhörung zur Lage für nach Zaire zurückkehrende Flüchtlinge durch, nachdem sich die Situation in diesem Land durch die im Herbst einsetzende Massenflucht aus Ruanda weiter verschärft hatte. In der Anhörung äußerten sich das AA und das BMI zur Lageeinschätzung; ein gleichfalls eingeladenen Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) konnte aufgrund der Kurzfristigkeit der Anhörung aus Termingründen an der Sitzung nicht teilnehmen. Auch im Fall von Zaire besaß der Ausschuß zunächst jedoch keine direkten Einflußmöglichkeiten auf das BMI, weil sich bis zur Anhörung kein Bundesland mit der Bitte um einen längerfristigen Abschiebungsstopp an das BMI gewandt hatte. Der Ausschuß vertagte seine abschließende Beratung in das Jahr 1997, um weitere Informationen einzuholen und in dieser Zeit das Verhalten der Bundesländer abzuwarten.

2.3.2 Kritik am Asylverfahren einer kurdischen Familie aus der Türkei

Der Petitionsausschuß beschäftigte sich sehr intensiv mit dem Fall einer Familie mit türkischer Staatsangehörigkeit und kurdischer Volkszugehörigkeit, die in

der Bundesrepublik Deutschland um die Gewährung von Asyl bat.

Der Familienvater hatte unter anderem vorgetragen, er sei in der Türkei Ende Dezember 1990 als mutmaßlicher Sympathisant der PKK für 17 Tage inhaftiert und schwer gefoltert worden. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) hatte die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt und auch das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG verneint. Ein später gestellter Asylfolgeantrag wurde vom BAFl gleichfalls abgelehnt. Zur Begründung führte das BAFl unter anderem aus, ein Mitglied oder Unterstützer der terroristischen PKK habe grundsätzlich keinen Anspruch auf Asyl. Darüber hinaus sei der Vortrag des Familienvaters unglaubhaft; die von ihm vorgelegten Dokumente (Haftbefehl, Anklageschrift und Vorladungsschreiben) seien gefälscht.

Die gegen die Bescheide bzw. gegen die Abschiebungsanordnung eingeleiteten Gerichtsverfahren blieben bis hin zum Bundesverfassungsgericht letztlich ohne Erfolg. Um der drohenden Abschiebung zu entgehen, begaben sich die Petenten zunächst in Kirchenasyl und reisten Ende 1995 in die Niederlande aus.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß die Entscheidungen des BAFl zu beanstanden waren. So setzte sich der Asylerstbescheid zwar recht ausführlich mit der allgemeinen Lage in der Türkei auseinander, behandelte dann aber das konkrete Vorbringen der Petenten nur äußerst knapp und ging auf die behaupteten Folterungen nicht ein, obwohl entsprechende ärztliche Atteste dafür vorlagen. Anders als das BAFl hielt der Ausschuß den Vortrag der Petenten auch keineswegs für zu vage und widersprüchlich. Die Meinung des BAFl, daß Mitglieder und Unterstützer der PKK pauschal keinen Anspruch auf Asyl bzw. Abschiebungsschutz hätten, war nach Ansicht des Ausschusses in dieser allgemeinen Form rechtlich nicht haltbar. Entsprechend hatte sich zuvor bereits der UNHCR gegenüber dem Ausschuß geäußert, der darin einen Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention sah.

Äußerst fragwürdig erschien ihm auch die Wertung des BAFl, daß die von den Petenten vorgelegten Beweismittel Fälschungen seien. So gelang es im nachhinein mit Hilfe der Organisation Amnesty International, ein türkisches Urteil gegen den Familienvater vorzulegen, das nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Ankara als echt anzusehen ist. Aus einer der Botschaft vorgelegten Anklageschrift geht – wie der Ausschuß weiter feststellte – hervor, daß der Familienvater sich tatsächlich Ende Dezember 1990 und im Januar 1991 in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft befunden hatte.

Der Ausschuß sah allerdings keine Möglichkeit mehr, das BAFl um eine erneute Prüfung des Sachverhalts zu bitten, da die Bescheide mittlerweile rechtskräftig geworden waren und selbst die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts durch die Petenten im Hauptsacheverfahren erfolglos war.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMI sowie dem BAFl – zu überweisen, um auf seine Kritik an der Bundesamtsentscheidung besonders aufmerksam zu machen. Des weiteren beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren aus den dargelegten Gründen im Einzelfall abzuschließen.

2.3.3 Textbausteine in einem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

In einer Petition wurde unter anderem das Verfahren des BAFl beanstandet. Der ablehnende Bescheid des BAFl bestand – mit Ausnahme dreier handschriftlicher Zusätze – nur aus Textbausteinen, die lediglich auf die allgemeine Situation im Herkunftsland der Petenten eingingen. Ihr Vorbringen zu ihrem besonderen Verfolgungsschicksal wurde hingegen nicht geprüft.

Zwar sieht es auch der Petitionsausschuß als statthaft und sinnvoll an, zu bestimmten Teilen des Bescheides auf Textbausteine zurückzugreifen. Insbesondere bei allgemeinen Erläuterungen werde sich dies nicht vermeiden lassen. Die Verwendung vorformulierter Textteile dürfe jedoch nicht zu Lasten einer Prüfung des Einzelfalls gehen. Neben den Textbausteinen muß nach Auffassung des Ausschusses eine deutlich erkennbare Auseinandersetzung mit den individuellen Gründen der Asylantragsteller vorhanden sein. Eine allgemeine Beschreibung z. B. der Lage im Herkunftsland reicht hiernach nicht aus.

Der Ausschuß wies das BMI bereits in einem frühen Stadium des Petitionsverfahrens auf den Fehler hin. Daraufhin hob das BAFl, das grundsätzlich denselben Standpunkt vertrat, den mangelhaften Bescheid auf, führte eine erneute Prüfung durch und erließ in der Folgezeit einen neuen Bescheid, mit dem der Fehler behoben wurde. Allerdings reichte der – nunmehr vollständig berücksichtigte – Vortrag der Petenten inhaltlich nicht aus, um zu ihrer Anerkennung als Asylberechtigte zu führen.

Der Petitionsausschuß empfahl daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen insoweit nicht entsprochen werden konnte.

2.3.4 Personalreduzierungen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Ein Bürger beanstandete die Personalpolitik des BMI in bezug auf den Personalabbau beim BAFl.

Der Mitarbeiter dieses Amtes legte dar, daß zur Beschleunigung des Asylverfahrens in den Jahren 1992 und 1993 Personal in erheblichem Umfang für das BAFl angeworben worden sei, das nun mit dem Hinweis auf die gesunkenen Asylbewerberzahlen wieder abgebaut werden solle. Dabei sei der Rückgang der Asylbewerberzahlen ja gerade durch Aufstockung des Personals beabsichtigt gewesen. Die jetzigen Probleme seien das Ergebnis einer mehr als fragwürdigen Personalpolitik. Dieser geplante Personalabbau müsse verhindert werden, wobei der Petitions-

ausschuß ein besonderes Augenmerk auf die „sozialverträgliche“ Vorgehensweise beim Personalabbau des BAFI legen und dieses auch überwachen sollte. Er kritisierte zudem, daß in den Jahren 1992 und 1993 langfristige Beschäftigungsverhältnisse statt befristeter Arbeitsverträge eingegangen worden seien.

Zu der Eingabe holte der Ausschuß eine Stellungnahme des BMI ein. Hierin führte das BMI aus, daß das Bundesamt wie keine andere Behörde der Bundesverwaltung in den letzten Jahren durch Strukturveränderung betroffen gewesen sei. Nach den dramatischen Asylbewerberzugangszahlen in der Jahresmitte 1992 sei ein Zugang von 450 000 Asylsuchenden prognostiziert worden. Im Vorjahr seien es mit 256 000 Asylsuchenden erheblich weniger gewesen. Daraufhin sei die Personalstärke des BAFI von 1 176 auf 3 599 Stellen erhöht worden. Erst im Jahr 1994 habe der sichere Trend festgestellt werden können, daß die Asylbewerberzahlen zurückgehen würden. Das BMI und das BAFI werde alle Anstrengungen unternehmen, um insbesondere Kündigungen zu vermeiden.

Der Ausschuß vermochte das Verhalten des BMI und die durchgeführten Personalmaßnahmen nicht zu beanstanden. Vielmehr war er der Ansicht, daß das BMI auf die eingetretenen Entwicklungen flexibel reagiert habe und bemüht sei, den erforderlichen Personalreduzierungen durch Um- und Versetzungen Rechnung zu tragen. Der Ausschuß teilte auch nicht die Kritik des Petenten, derzufolge seinerzeit nicht genügend Zeitarbeitsverträge abgeschlossen worden seien. Vielmehr hielt er die Darlegungen des BMI für überzeugend, daß zum Zeitpunkt der Einstellungen in den Jahren 1992 und 1993 die inzwischen eingetretene Entwicklung nicht absehbar gewesen sei. Dessenungeachtet hielt der Ausschuß es für erforderlich, daß die Um- und Versetzungen in sozialverträglicher Weise vonstatten gehen. Er begrüßte in dieser Hinsicht die Bestrebungen des BMI, den persönlichen Belangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung zu tragen und eine möglichst ortsnahе Verwendung zu sichern.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petition dem BMI als Material zu überweisen, damit eine sozialverträgliche Lösung für die Bediensteten des BAFI gefunden werde.

2.3.5 Aufenthaltsrecht für ehemalige DDR-Vertragsarbeiter aus Angola, Mosambik und Vietnam

Der Petitionsausschuß befaßte sich mit der Eingabe eines ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmers aus Mosambik, dem trotz langjährigen Aufenthalts in Deutschland die Ausweisung drohte.

Der Petent, Vertragsarbeitnehmer der DDR bis 1990 und nach der Wende in Hessen wohnhaft, war wegen Diebstahls einer CD im Wert von 32 DM zu einer geringen Geldstrafe verurteilt worden. Wegen dieser vorsätzlichen Straftat drohte dem Petenten die Ausweisung aus Deutschland. Grundsätzlich hatte der Petent zwar einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen. Die Erteilung einer

Aufenthaltsbefugnis ist nach einem Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern jedoch dann ausgeschlossen, wenn ein Ausländer wegen einer Vorsatztat bestraft worden ist. Der hessische Erlaß beruht auf der Vorgabe des BMI, dessen Einvernehmen für ein solches Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen erforderlich ist.

Aus diesem Grund sah sich der Petitionsausschuß des Hessischen Landtags, an den sich der Petent zunächst gewandt hatte, gehindert, ihm zu helfen.

In seiner zu der Petition eingeholten Stellungnahme verwies das BMI darauf, daß bei der Einvernehmensklärung bewußt keine Differenzierung nach Strafgrund und Strafhöhe getroffen worden sei. Ausländer, die eine vorsätzliche Straftat begingen, brächten zum Ausdruck, daß sie nicht gewillt seien, sich hinreichend zu integrieren und die deutsche Rechtsordnung zu respektieren.

Diese Ausführungen vermochten den Ausschuß nicht zu überzeugen. Er vertrat die Auffassung, daß diese Handhabung nicht sachgerecht sei und überdies im Widerspruch zu ähnlichen ausländerrechtlichen Regelungen stehe. So habe das BMI bei der im Jahr 1996 beschlossenen sogenannten Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland, durchaus anerkannt, daß geringfügige Geldstrafen für die Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts außer Betracht bleiben könnten. Hinzu komme, daß der Diebstahl geringwertiger Sachen im Strafgesetzbuch nur sehr gering sanktioniert sei. Der Verlust des Aufenthaltsrechts als weitere, indirekte Sanktion wäre demgegenüber unverhältnismäßig, zumal sie den Ausländer in seiner Existenz treffe. Nach Ansicht des Ausschusses sollte vielmehr bei der Beurteilung der sozialverträglichen Integration die Geringfügigkeit der Straftat und die Frage eventueller Vorstrafen zukünftig berücksichtigt werden.

Der Ausschuß hielt daher die Einverständniserklärung des BMI grundsätzlich für beanstandenswert, soweit sie bei dem Kriterium „vorsätzliche Straftat“ nicht in der oben beschriebenen Weise differenziert. Auf den Vorschlag des Petitionsausschusses hin überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe dem BMI zur Erwägung mit dem Ziel, hinsichtlich der Einvernehmensklärung nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Das BMI hat dem Ausschuß zwischenzeitlich mitgeteilt, daß die Bleiberechtsregelung für ehemalige Vertragsarbeitnehmer zwischenzeitlich erweitert worden ist.

Danach können bei einer vorsätzlichen Straftat Verurteilungen zu Geldsätzen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben, soweit die Straftat vor dem 1. Juni 1993 begangen worden ist. Grund für den Stichtag sei, daß ab diesem Datum die Bleiberechtsregelung in Kraft getreten sei und den Betroffenen ab diesem Zeitpunkt die Konsequenzen einer vorsätzlichen Straftat klar gewesen sein müsse.

Für den Petenten führt diese Neuregelung zu dem gewünschten Bleiberecht.

2.3.6 Integration lange in Deutschland lebender Ausländer

Dem Petitionsausschuß lag eine Bitte vor, lange in Deutschland lebenden Ausländern durch Aufenthaltsverfestigung eine umfassende Integration zu erleichtern. Der Petent, ein türkischer Staatsbürger, der im Alter von neun Jahren nach Deutschland eingereist war und zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hatte, bat um Änderung verschiedener ausländerrechtlicher Bestimmungen aufgrund seiner mit dem geltenden Recht gemachten Erfahrungen.

So schlug er vor, für die Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung, der stärksten Form der Aufenthaltsgenehmigung, auf das Mindestfordernis einer dreijährigen unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu verzichten. Viele Ausländer hielten sich aus humanitären Gründen in Deutschland auf. Sie seien seit mehr als zehn Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, die ihnen aber wegen der Befristung nicht die Möglichkeit einräume, ihr Leben langfristig zu planen. Generell müßten die finanziellen Anforderungen zum Erhalt einer Aufenthaltsberechtigung gerade für junge Ausländer herabgesetzt werden. Er kritisierte insbesondere das Erfordernis der 60monatigen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

Das BMI, das vom Ausschuß um Stellungnahme gebeten worden war, äußerte sich ablehnend zu den vorgeschlagenen Regelungen. Es entspreche der schrittweise erfolgenden Aufenthaltsverfestigung eines Ausländers, vor Erteilung der Aufenthaltsberechtigung den Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu verlangen. Im übrigen seien die Anforderungen an die finanzielle Absicherung des Ausländers im öffentlichen Interesse geboten. Denn die zunehmende Aufenthaltsverfestigung bedeute die endgültige Verlagerung des Risikos wirtschaftlicher Unterstützungsbedürftigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland.

Der Ausschuß war gleichwohl der Ansicht, daß die ausländerrechtlichen Regelungen im Lichte der Vorschläge des Petenten überprüft werden sollten. Gerade diese Petition zeige sehr deutlich, welche Schwierigkeiten in Deutschland aufgewachsene junge Ausländer aufgrund der geltenden Rechtslage haben.

Im Hinblick auf die im September 1996 noch nicht abgeschlossenen Beratungen mehrerer Gesetzesänderungen zum Ausländerrecht empfahl der Petitionsausschuß daher einstimmig, die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben und die Eingabe dem BMI als Material für die Novellierungen im Ausländerrecht zu überweisen.

2.3.7 Einbürgerung einer Iranerin unter Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft

Eine iranische Staatsangehörige bat den Petitionsausschuß um Unterstützung bei ihren Einbürgerungsbemühungen.

Die 34jährige Petentin lebte seit ihrer Geburt in Deutschland. Ihr Vater war führendes Mitglied der oppositionellen Tudeh Partei im Iran gewesen und war im Jahre 1989 an den Folgen von Haft und Folter in einem iranischen Gefängnis-Krankenhaus gestorben. Die Petentin selbst ist nie im Iran gewesen und beherrscht auch nicht die Landessprache. Über ihre Eltern besitzt sie aber die iranische Staatsangehörigkeit.

Seit dem Jahr 1991 bemühte sich die Petentin, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen. Aufgrund ihrer langen Aufenthaltsdauer in Deutschland kam eine sogenannte erleichterte Einbürgerung in Betracht. Nach dem Ausländergesetz muß grundsätzlich vor einer Einbürgerung die Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft erfolgen, damit eine Mehrstaatigkeit vermieden wird. Jedoch wird in Ausnahmefällen auf dieses Erfordernis verzichtet, etwa wenn der Heimatstaat die Entlassung willkürlich versagt oder die Forderung nach Entlassung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Um aus der iranische Staatsbürgerschaft entlassen zu werden, hatte sich die Petentin mehrfach an das iranische Generalkonsulat gewandt. Bei zwei Besuchen war ihr jedoch bedeutet worden, daß sie als Tochter des Regimegegners nicht bzw. nur dann aus der iranischen Staatsbürgerschaft entlassen werde, wenn sie zuvor die schriftlichen Hinterlassenschaften ihres Vaters übergebe und dessen Freunde verrate. Dazu war die Petentin nicht bereit. Die für die Einbürgerung zuständige Landesbehörde hatte sich hiernach zweimal an das BMI mit der Bitte um Zustimmung zur Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit gewandt. Das BMI hatte jedoch die Bemühungen der Petentin um Entlassung als nicht ausreichend angesehen und deshalb seine Zustimmung verweigert.

Der Ausschuß war nach seiner parlamentarischen Prüfung der Ansicht, daß die Petentin einen Anspruch auf Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit habe. Aufgrund der besonderen Vorgeschichte könnten ihr weitere Entlassungsbemühungen nicht mehr abverlangt werden. Es müsse aufgrund der wiederholten Äußerungen der Konsularbeamten davon ausgegangen werden, so der Ausschuß, daß der Antrag der Petentin nicht bzw. verzögert und ohne Aussicht auf Erfolg bearbeitet werde. Des weiteren wies der Ausschuß darauf hin, daß die Petentin nach Einschätzung des Berliner Verfassungsschutzes bei ihrem letzten Besuch im Konsulat mit nachrichtendienstlichen Mitteln behandelt worden sei. Dieser habe ihr daraufhin geraten, der vom Iran geforderten Hinterlegung ihrer Fingerabdrücke nicht nachzukommen, da in ihrem Fall eine erhebliche Mißbrauchsgefahr bestünde. Der Ausschuß war der Ansicht, daß der Petentin auch aus diesem Grund ein Fortführen ihrer Bemühungen um Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit nicht weiter zuzumuten war.

Der Ausschuß wies überdies auf die besondere Lebensgeschichte der Petentin hin, die seit ihrer Geburt im deutsch-europäischen Kulturkreis aufgewachsen und hier sozialisiert sei, so daß an ihre Entlassungs-

bemühungen nicht dieselben hohen Anforderungen gestellt werden könnten wie bei einem Iraner, der im persischen bzw. islamischen Kulturkreis aufgewachsen sei. So habe die Petentin mit Recht darauf verwiesen, daß es gegen ihre in Artikel 4 des Grundgesetzes verankerte Religionsfreiheit verstoße, wenn ihr vom Iran abverlangt werde, sich gegen ihre Überzeugung im Schleier fotografieren zu lassen. Ebenso wenig sei ihr zuzumuten, eine fremde Sprache zu erlernen, nur um den Entlassungsantrag formal richtig ausfüllen zu können. In diesem Zusammenhang betonte der Ausschuß, daß zwar an dem Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit grundsätzlich festzuhalten sei. Dies dürfe aber nicht dazu führen, daß deutsche Behörden die Befolgung von überhöhten Ausbürgerungsanforderungen eines anderen Staates verlangten, wenn die geforderten Handlungen im erheblichen Widerspruch zur Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland ständen.

Er sprach sich deshalb einstimmig dafür aus, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

In der Antwort auf den Beschluß des Deutschen Bundestages teilte das BMI mit, daß nunmehr gegenüber der zuständigen Landesbehörde die Zustimmung zur Einbürgerung der Petentin unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit für den Fall erteilt habe, daß die Landesbehörden die übrigen gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen als erfüllt ansähen.

Damit ist dem Anliegen der Petentin auf Bundesebene voll entsprochen worden.

2.3.8 Anerkennung eines 95jährigen als Spätaussiedler

Ein aus Rumänien stammender 95jähriger Bürger jüdischen Glaubens bat den Petitionsausschuß um Hilfe bei der Anerkennung als Spätaussiedler durch das Bundesverwaltungsamt (BVA).

Der wegen seines hohen Alters gebrechliche und hilfsbedürftige Petent hielt sich bereits seit August 1994 in der Bundesrepublik Deutschland bei seinem Sohn auf. Gegen die in seinem Anerkennungsverfahren als Spätaussiedler ergangenen ablehnenden Entscheidungen hatte er Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben. Ein vom Gericht vorgeschlagener Vergleich, der die Erteilung eines Aufnahmebescheides vorgesehen hatte, war jedoch nicht zustande gekommen. Der Petent bat im Hinblick auf die lange Prozedurdauer und sein hohes Alter um eine Entscheidung im Wege des Petitionsverfahrens.

In mehreren vom Ausschuß eingeholten Stellungnahmen führte das BMI aus, daß wegen des hohen Alters des Petenten und seines Gesundheitszustandes Härtegründe zwar unzweifelhaft vorlägen. Der Petent habe jedoch weder sein Bekenntnis zum deutschen Volkstum noch Benachteiligungen aufgrund seiner deutschen Volkszugehörigkeit glaubhaft machen können. Da der Petent jüdischen Glaubens sei, sei entscheidend, ob er sich in der Zeit bis zum Stichtag am 30. Januar 1933 zum deutschen Volkstum bekannt habe. Die vom BVA eingeschaltete Heimatauskunftsstelle habe jedoch keine Zeugen finden kön-

nen, denen die Familie des Petenten bekannt gewesen wäre.

Der Ausschuß nahm – ebenso wie das BMI – an, daß hier unzweifelhaft ein Härtefall vorliege. Entgegen der Auffassung des BMI hielt der Ausschuß aber auch die rechtlichen Voraussetzungen, die für eine Anerkennung als Spätaussiedler maßgeblich sind, für gegeben.

So gelangte der Ausschuß zu der Überzeugung, daß das erforderliche Bekenntnis zum deutschen Volkstum bei dem Petenten durchaus vorläge. Der Petent spreche fließend deutsch und sei bis zu seiner Namensänderung im Jahr 1947 wegen seines deutschen Namens auch als Deutscher nach außen erkennbar gewesen. Es dürfe dem Petenten nicht zum Nachteil gereichen, daß die von ihm benannten Zeugen erst nach dem 30. Januar 1933 geboren seien. Auch sei zu bedenken, daß es dem Petenten aufgrund seines hohen Alters nur schwerlich möglich sei, Zeugen zu finden, die etwas über sein Bekenntnis zum deutschen Volkstum bis zum 30. Januar 1933 aussagen könnten. Überdies sei nach höchstichterlicher Rechtsprechung auch ein nach dem Stichtag vom 30. Januar 1933 abgelegtes Bekenntnis von Bedeutung. Im Hinblick auf den im Vertriebenenrecht geltenden Grundsatz, daß bei einem unverschuldeten Beweisnotstand auch Darstellungen, die nur vom Antragsteller vorgetragen werden, als Tatsache anerkannt werden können, könne hier bei wohlwollender Prüfung von einem Bekenntnis des Petenten zum deutschen Volkstum ausgegangen werden.

Der Ausschuß hielt darüber hinaus auch das Erfordernis erlittener Benachteiligungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit für gegeben. Er hielt die Ausführungen des Petenten für überzeugend, daß dieser unter der Vereinsamung als Folge der Aussiedlung der deutschen Volksgruppe gelitten habe. In diesem Zusammenhang gab der Ausschuß zu bedenken, daß die Anforderungen an die glaubhaft zu machenden Benachteiligungen bei Personen, denen ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum in der Gegenwart nicht mehr zugemutet werden könne, nicht allzu hoch angesetzt werden dürften.

Der Ausschuß hielt es nach alledem für geboten, daß das BMI dem Petenten möglichst umgehend einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler erteilt, und empfahl, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Wie das BMI mitteilte, wurde dem Petenten mittlerweile ein Aufnahmebescheid erteilt. Dem Anliegen des Petenten wurde demnach voll entsprochen.

2.3.9 Durchführung eines Sprachtests im Vertriebenenverfahren

Ein Spätaussiedler, der im Jahr 1994 aus Kasachstan in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war, wandte sich an den Petitionsausschuß, weil das BVA den Antrag seiner Tochter auf Aufnahme als Aussiedlerin abgelehnt hatte. Er äußerte sein Unverständnis über diese Entscheidung, da seine Tochter wegen ihres deutschen Nationalitäteneintrags in ihrem Inlandspaß ihren Arbeitsplatz und ihre Wohnung

in Kasachstan verloren habe und deshalb in Rußland ebenfalls ohne festen Wohnsitz und ohne Arbeit leben müsse. Den Aufnahmeantrag für seine Familie habe seine Schwester als Bevollmächtigte eingereicht, die fälschlicherweise angegeben habe, die Tochter beherrsche die deutsche Sprache nicht. Aufgrund dieser Antragsangaben war das BVA davon ausgegangen, die Tochter des Petenten habe keine prägend deutsche Erziehung genossen und hatte daraufhin den Aufnahmeantrag im Jahr 1992 abgelehnt.

In einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des BMI äußerte sich dieses zunächst ablehnend. Die Tochter habe den nach dem Bundesvertriebenengesetz erforderlichen Nachweis der Hinwendung zum deutschen Volkstum nicht erbracht. Hiergegen spräche vor allen Dingen, daß ihre Muttersprache russisch sei, sie die deutsche Sprache nicht beherrsche und auch keine prägende Erziehung durch den deutschen Vater genossen hätte. Ein solcher Nachweis sei aber erforderlich gewesen, da die Tochter erst nach den Vertreibungsmaßnahmen gegen Deutsche geboren sei und sie von daher kein eigenes Bekenntnis zum Deutschtum ablegen könne. Nach den Angaben im Aufnahmebescheid habe das BVA davon ausgehen müssen, daß diese Voraussetzungen zur Aufnahme als Aussiedlerin bei der Tochter nicht vorlägen.

Der Petent, dem Gelegenheit zu ergänzenden Äußerungen gegeben worden war, betonte noch einmal in seinem Antwortschreiben, daß seine Tochter deutsch spreche. Dies nahm der Ausschuß zum Anlaß, beim BMI zur Klärung der Angaben die Durchführung eines Sprachtests anzuregen. Bei dem daraufhin in einer Außenstelle des BVA durchgeführten Sprachtest wurde festgestellt, daß die Tochter fast alles in Deutsch versteht und ihr deutschsprachiger Wortschatz für ein einfaches Gespräch ausreicht. Das bereits abgeschlossene Verfahren wurde noch einmal aufgegriffen und der Tochter des Petenten ein Aufnahmebescheid als Aussiedlerin erteilt.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit voll entsprochen werden.

2.3.10 Wirkung der Antragstellung auf Eingliederungshilfe bei Miterben

Mehrere Bürger aus den neuen Bundesländern wandten sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, ihnen bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf Eingliederungshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) für ihre Geschwister behilflich zu sein.

Als Erben von politischen Gefangenen, die in der ehemaligen DDR inhaftiert gewesen waren, hatten die Petenten in den Jahren 1991 und 1992 Anträge auf Zahlung von Eingliederungshilfe bei der zuständigen Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gestellt. In ihren Anträgen gaben die Petenten ihre Geschwister als Miterben an. Die Geschwister selbst stellten keine Anträge. Mit Ablauf des Jahres 1994 verstrich die Frist, bis zu der die Anträge nach dem HHG gestellt werden konnten. Im Jahr 1995 bewilligte die Stiftung den Antragstellern den ihnen zustehenden Anteil der vererbten Eingliederungshilfe.

Die Geschwister hingegen gingen leer aus. Die Petenten machten geltend, sie seien davon ausgegangen, daß aufgrund ihrer Antragsangaben die Ansprüche aller Erbberechtigten berücksichtigt würden. Sie beanstandeten, daß die Stiftung sie nicht auf das Erfordernis eigener Anträge für ihre Geschwister aufmerksam gemacht hatte.

In den vom Ausschuß eingeholten Stellungnahmen äußerte sich das BMI ablehnend gegenüber dem Anliegen. Es seien jeweils nur die Petenten als Antragsteller aufgetreten. Aus den auszufüllenden Antragsformularen sei klar ersichtlich gewesen, daß sich das Antragsbegehren lediglich auf einen Antragsteller bezogen habe. Die Angaben bezüglich eventuell noch vorhandener Miterben sowie der vorzulegende Erbschein seien nur zum Nachweis der Höhe des Anteils an den vererbten Eingliederungshilfen erforderlich gewesen.

Der Ausschuß vermochte die ablehnende Haltung des BMI nicht nachzuvollziehen. Er war vielmehr der Meinung, daß auch den Geschwistern der Petenten Eingliederungshilfen hätten gewährt werden müssen. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß die Antragsformulare mißverständlich und irreführend formuliert worden waren. So sei nach den Namen der Miterben unter Nennung der jeweiligen Adressen gefragt worden. Auch hätten die Petenten genau angeben müssen, ob, wann und wo bereits Anträge nach dem HHG von den Miterben gestellt worden waren. Einen Hinweis darauf, daß von diesem Antrag die Miterben nicht umfaßt seien, habe das Antragsformular dagegen nicht enthalten. Der Ausschuß hielt daher den Vortrag der Petenten für überzeugend, daß sie sowie ihre Geschwister davon ausgegangen seien, ihre Anträge würden auch die der Geschwister umfassen. Er beanstandete ferner, daß die Stiftung weder in der Eingangsbestätigung noch während des Bewilligungsverfahrens einen entsprechenden Hinweis gegeben hatte.

Der Ausschuß war daher der Auffassung, daß den Geschwistern der Petenten die ihnen zustehenden Eingliederungshilfen als Erben ehemaliger politischer Häftlinge gewährt werden sollten. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen.

In einer Zwischennachricht teilte das BMI mit, daß dem Anliegen einer Petentin bereits entsprochen worden sei. Im Falle des anderen Petenten sei nunmehr das Land Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Das BMI habe sich aber gegenüber dem Land mit einer Härteentscheidung zugunsten des Petenten einverstanden erklärt. Die Prüfung des Landes sei noch nicht abgeschlossen.

2.3.11 Gewährung von Beihilfe für Säuglings- und Kleinkinderausstattung

Ein im öffentlichen Dienst beschäftigtes Ehepaar wandte sich in einer Beihilfeangelegenheit an den Petitionsausschuß. Den Eheleuten war aus Anlaß der Geburt ihrer Tochter nur die Hälfte der einem Beihilfeberechtigten zustehenden Säuglings- und Kleinkinderausstattung gewährt worden. Hierdurch fühl-

ten sich die halbtags als Angestellte beschäftigte Ehefrau und ihr vollzeitbeschäftigter Ehemann ungerechtfertigt benachteiligt.

Für die nur anteilige Gewährung der Beihilfe für Säuglings- und Kleinkinderausstattung war der Wortlaut des § 11 Abs. 2 der Beihilfavorschriften entscheidend. Dieser sah vor, daß im Falle der Beihilferechtlung beider Elternteile die Beihilfe für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 250 DM der Mutter zu gewähren sei. Da bei teilzeitbeschäftigten Angestellten nur ein anteiliger Anspruch auf Beihilfe entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit besteht, wurde der halbtags arbeitenden Mutter nur die Hälfte der Beihilfe für Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 125 DM gewährt. Die Petenten trugen vor, daß diese Regelung alle im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehepaare benachteilige, bei denen der Ehemann bzw. Vater des Kindes vollbeschäftigt und die Ehefrau bzw. Mutter des Kindes nur teilzeitbeschäftigt sei. Dies sei mit der politischen Zielsetzung, Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst zu fördern, nicht zu vereinbaren. Wäre die Ehefrau im öffentlichen Dienst wie ihr Ehemann vollzeitbeschäftigt, so würde die volle Beihilfe gewährt. Gleiches würde auch dann gelten, wenn sie gar nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt wäre.

Das zu der Petition um Stellungnahme gebetene BMI entsprach dem Anliegen der Petenten und änderte § 11 Abs. 2 Satz 3 der Beihilfavorschriften zum 1. Juli 1996. Es wurde ein Wahlrecht eingeführt, mit dem gewährleistet ist, daß die Pauschalbeihilfe im vorliegenden Fall künftig in voller Höhe geltend gemacht werden kann. Zwar gelte die Vorschrift noch nicht für die Zeit vor dem 1. Juli 1996. Im Hinblick auf das mit der Rechtsänderung gewollte Ergebnis und das noch anhängige Widerspruchsverfahren der Petenten veranlaßte das BMI, daß dem Ehemann ausnahmsweise die andere Hälfte der Pauschalbeihilfe in Höhe von 125 DM gezahlt wurde.

Somit konnte dem Anliegen der Petenten entsprochen werden.

2.3.12 Anrechnung einer Tätigkeit in der ehemaligen DDR als Beschäftigungszeit nach dem Bundesangestelltentarif-Ost (BAT-O)

Ein Angestellter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wandte sich an den Petitionsausschuß, da seine in der ehemaligen DDR ausgeübte Tätigkeit nicht als Beschäftigungszeit nach dem BAT-O berücksichtigt worden war. In der DDR war er beim Seehydrographischen Dienst der Nationalen Volksarmee in Warnemünde beschäftigt gewesen. Die gleiche Tätigkeit übte er ab dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland zum 3. Oktober 1990 aus. Seine oberste Beschäftigungsbehörde war nunmehr das Bundesministerium für Verkehr. Obwohl er bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die gleiche Tätigkeit wie zuvor in der DDR ausübte, hatte das BMI als zuständige Behörde einer Anerkennung dieser Zeit als Beschäftigungszeit nach dem BAT-O nicht zugestimmt.

In einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme führte das BMI zunächst aus, daß die Berücksichtigung einer im Soldatenverhältnis verbrachten Zeit tarifvertraglich ausgeschlossen sei. Dies gelte sowohl für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee als auch für Bundeswehrsoldaten. Mit dieser ablehnenden Antwort gab sich der Petent jedoch nicht zufrieden. Er verwies auf einen Kollegen, der die beim Seehydrographischen Dienst zurückgelegte Tätigkeit als beamtenrechtliche Dienstzeit angerechnet bekommen hatte. Außerdem habe er beim Seehydrographischen Dienst keine militärischen Aufgaben wahrgenommen, sondern nichtmilitärische Aufgaben im Bereich des nautischen Dienstes, insbesondere des Schifffahrtszeichenwesens, ausgeübt, die seiner jetzigen Verwendung inhaltlich genau gleichkämen.

Der Ausschuß bat das BMI um nochmalige Prüfung. Daraufhin erklärte sich dieses unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bereit, sein Einverständnis zur Anrechnung der vom Petenten beim Seehydrographischen Dienst der DDR verbrachten Zeit zu geben. Nach Mitteilung des BMI sei für diese Entscheidung zugunsten des Petenten maßgeblich gewesen, daß der Arbeitsplatz und die Arbeitsaufgaben nicht entfallen seien und daß der Petent für eine nahtlose Weiterführung der Aufgaben als Fachkraft sofort zur Verfügung gestanden habe.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit voll entsprochen werden.

2.4 Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Im Jahr 1996 war für den Geschäftsbereich des BMJ ein Zuwachs von Eingaben zu verzeichnen (1554 Eingaben im Vergleich zu 1378 Eingaben im Vorjahr). Der prozentuale Anteil der Petitionen erhöhte sich damit auf 10,68 v. H.

Einen Schwerpunkt der Eingaben bildete die Kritik an der Erhöhung von Nutzungsentgelten für Freizeitgrundstücke, die sogenannte Datschen, in der ehemaligen DDR. Nach wie vor ein „Dauerbrenner“ waren Petitionen, die die Enteignungen aus den Jahren 1945 bis 1949 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR betreffen, die seinerzeit auf besatzungsrechtlicher Grundlage erfolgten.

Die verstärkt im vergangenen Jahr bekannt gewordenen furchtbaren Verbrechen des Kindesmißbrauchs bewegten eine Vielzahl von Menschen. Sie forderten den Ausschuß auf, die Gesetzeslage in der Weise zu ändern, daß in diesem Bereich mehr Sicherheit für die Kinder geschaffen werde. Ebenfalls befaßt war der Ausschuß weiterhin mit Eingaben, welche die Strafbarkeit der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung in der Ehe zum Gegenstand hatten.

2.4.1 Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine Organisation, die sich für Grundrechte und Demokratie einsetzt, forderte die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe und eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes. Unterstützt wurde die Petition von 4387 Bürgerinnen und Bürger durch Unterschriftenlisten sowie von 13 weiteren Organisationen.

Die Petentinnen und Petenten trugen vor, die lebenslange Freiheitsstrafe verstoße gegen Grund- und Menschenrechte und sei mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde unvereinbar. Sie bezweifelten die präventive Wirkung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und argumentierten, daß in Gesellschaften, in denen die lebenslängliche Freiheitsstrafe abgeschafft worden sei, Tötungsdelikte nicht zugenommen hätten. Der Maßstab für die Anerkennung des Lebens als höchstem Wert werde nicht durch das Strafrecht vermittelt, so behaupteten sie.

Der Petitionsausschuß vermochte sich dieser Auffassung nicht anzuschließen.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMJ hob er hervor, daß gerade eine so schwerwiegende Strafe wie die lebenslange Freiheitsstrafe besonders geeignet sei, im Bewußtsein der Bevölkerung die Erkenntnis zu festigen, daß das menschliche Leben ein besonders wertvolles und unersetzliches Rechtsgut sei, das besonderen Schutz und allgemeine Achtung und Anerkennung verdiene. Durch die Bildung dieses Bewußtseins werde in der Bevölkerung allgemein

die Hemmung erhöht, menschliches Leben zu gefährden, insbesondere aber vorsätzlich zu vernichten. Er schloß sich insofern der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts an, das sich bereits im Jahr 1977 grundlegend zu dieser Problematik geäußert hat (vgl. BVerfGE 45, S. 187, 256ff.).

Schließlich wies der Ausschuß auf eine Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte aus dem Jahr 1989 hin. Nach Ansicht dieser Kommission, die über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wacht, verstößt die lebenslange Freiheitsstrafe nicht gegen die EMRK, die unter anderem jegliche unmenschliche oder erniedrigende Strafe verbietet.

Da der Ausschuß die Forderung nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht zu unterstützen vermochte, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.2 Überwachung von Gesprächen Abgeordneter mit Strafgefangenen

Ein Mitglied des Bundestages beklagte sich darüber, daß ein Gespräch mit einem Strafgefangenen nur bei gleichzeitiger Überwachung durch die Staatsanwaltschaft erlaubt worden sei.

Er hielt dies mit der Würde des Parlaments und seiner Mitglieder für nicht vereinbar, weil dadurch auf diese der Verdacht fiel, potentielle „Verdunklungshelfer“ von Strafgefangenen zu sein. Er forderte deshalb, Mitgliedern des Bundestages den Besuch bei Strafgefangenen ohne Überwachung zu erlauben.

Zuvor hatte der Petent den Rechtsausschuß um Prüfung gebeten, ob eine Rechtsänderung dahin gehend möglich sei, daß sich Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages und des Landtages ungehindert mit Strafgefangenen unterhalten könnten. Die Ermittlungen hierzu ergaben, daß der Gesetzgeber nach eingehenden Beratungen bei der Schaffung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) nur Verteidigerbesuche von der Überwachung ausnehmen wollte, um der großen Bedeutung eines ungehinderten Verkehrs mit einem inhaftierten Mandanten Rechnung zu tragen. Für Rechtsanwälte und Notare hatte der Gesetzgeber im Hinblick darauf, daß der betroffene Personenkreis nicht überschaubar ist und wegen der damit verbundenen Sicherheitsrisiken einen Verzicht auf die Überwachung verworfen. Eine generelle Privilegierung von Abgeordnetenbesuchen war im damaligen Gesetzgebungsverfahren nicht in Erwägung gezogen worden. Zum Schutze des Petitionsrechtes waren lediglich Schreiben von Strafgefangenen an Mitglieder der Volksvertretungen von Bund und Ländern von der Überwachung ausgenommen (§ 29 Abs. 2 StVollzG), um Mißbrauchsmöglichkeiten gering zu halten.

Auf die Bitte des Petitionsausschusses hin, ermittelte das BMJ die Besuchsregelungen in den einzelnen Bundesländern mit folgendem Ergebnis: In allen Bundesländern – mit Ausnahme von Bayern – haben Mitglieder von Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragte sowie Mitglieder von mit dem Strafvollzug

befaßten Gremien die Möglichkeit des jederzeitigen genehmigungsfreien Zutritts zu den Justizvollzugsanstalten. Gespräche mit Strafgefangenen finden dabei ohne Überwachung und ohne Anwesenheit von Vollzugsmitarbeitern statt. Im Land Berlin ist sogar allen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses der Besuch von Strafgefangenen ohne Erlaubnis gestattet. Dagegen muß in Bayern der Petitionsausschuß die Staatsregierung um eine entsprechende Erlaubnis ersuchen.

In Anlehnung an die landesrechtlichen Regelungen bestand bei den Mitgliedern des Petitionsausschusses Einigkeit darüber, daß auch ihnen ein genehmigungsfreier und unüberwachter Besuch bei Strafgefangenen eingeräumt werden sollte. Nach ihrer Auffassung stellten sie einen überschaubaren Personenkreis dar, so daß Sicherheitsrisiken nahezu ausgeschlossen werden könnten. Zudem gehöre es zur Wahrung des Petitionsrechts, einem Gefangenen in einer ihn betreffenden Petitionsangelegenheit ein unüberwachtes Gespräch mit einem Mitglied des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zu ermöglichen.

Nicht befürworten konnte der Ausschuß die weitergehende Forderung, solche Befugnisse auf alle Mitglieder des Bundestages auszudehnen, da diesen sonst mehr Rechte eingeräumt würden als dem überwiegenden Teil der Abgeordneten der Bundesländer. Jedoch seien auch Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Petitionsausschuß angehörten, nicht ganz ohne Einflußmöglichkeiten, denn sie könnten die dem Petitionsausschuß angehörenden Kolleginnen und Kollegen ihrer Fraktionen bzw. Gruppen bitten, die Interessen von Strafgefangenen wahrzunehmen.

Eine Änderung der besonderen Besuchsregeln für Untersuchungsgefangene, wonach der jeweilige Besuch der Zustimmung des Richters oder des Staatsanwaltes bedarf, hielt der Ausschuß zur Vermeidung der Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft für nicht angezeigt.

Der Ausschuß empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zur Erwägung zu überweisen mit der Bitte zu prüfen, inwieweit durch gesetzliche Maßnahmen den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages ein genehmigungsfreies und unüberwachtes Besuchsrecht bei Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten eingeräumt werden kann. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des Bundestages insoweit zur Kenntnis zu geben, weil sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien. Im übrigen schlug er vor, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Das BMJ wurde zwischenzeitlich erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Nach Eingang dieser Stellungnahme wird das Anliegen erneut dem Ausschuß zur Prüfung vorgelegt.

2.4.3 Recht auf Akteneinsicht für Beschuldigte

Ein Bürger bemängelte, daß § 147 der Strafprozeßordnung (StPO) lediglich den Verteidigern eines Beschuldigten Akteneinsicht in die Strafakte gewähre, nicht aber dem Beschuldigten selbst. Dies sei jedoch

im Hinblick auf den durch die Verfassung garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör dringend geboten. Im Zeitalter von Kopiergeräten, so legte er dar, sei die Übersendung der Strafakte in Kopie an den Angeklagten auch kein tatsächliches Problem. Mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuß bat er um entsprechende Änderung der StPO.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens ergab, daß lediglich die Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) die Kenntnissgabe von Aktenteilen in Form von Abschriften oder Ablichtungen vorsehen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Beschuldigte sein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung darlegt und im übrigen keine Bedenken bestehen (Nummer 185 Abs. 4 RiStBV).

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vermochte der Petitionsausschuß durch die derzeitige Rechtslage nicht zu erkennen. Da das BMJ auf Anfrage jedoch mitgeteilt hatte, daß es beabsichtige, die StPO entsprechend der Regelung der Nummer 185 Abs. 4 RiStBV zu ergänzen und ihr damit Gesetzesrang zu verleihen, empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zu überweisen, damit sie in die dortigen Überlegungen mit einbezogen werden könne. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.4.4 Kein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitglieder von Drogen-Selbsthilfgruppen

Ein Mitglied einer Elterninitiative schlug vor, das Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter anerkannter Drogen-Beratungsstellen auch auf die Mitglieder von entsprechenden Selbsthilfgruppen auszudehnen. Diese unterlägen den gleichen Konfliktsituationen wie die Mitarbeiter von anerkannten Beratungsstellen. Das System der Selbsthilfgruppen würde zusammenbrechen, wenn ihren Mitarbeitern nicht ein gleiches Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden würde.

Der Petitionsausschuß vermochte das Anliegen nicht zu unterstützen. Der Gesetzgeber hatte erst im Jahr 1992 die Möglichkeit der Zeugnisverweigerung für Mitglieder staatlich anerkannter Drogen-Beratungsstellen eingeführt. Er hatte sich dabei von dem Grundgedanken leiten lassen, daß Zeugnisverweigerungsrechte Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung eines jeden Zeugen sind, vor Staatsanwaltschaft und Gericht auszusagen. Wegen der möglichen Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung dürfe sie nur dann eingeräumt werden, wenn die durch sie zu schützenden Interessen höher zu bewerten sind als die im Allgemeininteresse bestehende Aufklärung von Straftaten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört hierzu in gewissem Umfang auch die Gesundheitsfürsorge und damit ebenso die Behandlung Drogenabhängiger. Soweit in diesem Rahmen bestimmten Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht zugesprochen werde, müsse dieses eindeutig definiert sein und eine institutionalisierte Selbstkontrolle durch eine staatlich verfaßte Landesaufsicht gewährleisten.

Drogenberater sind sowohl in staatlichen als auch in nichtstaatlichen Organisationen tätig. Allgemeinverbindliche Berufsregeln fehlen. Von daher kann nur dem Kriterium der staatlichen Anerkennung und Kontrolle einer Einrichtung entscheidende Bedeutung zukommen. Der Ausschuß war der Überzeugung, daß nur staatlich anerkannte Stellen die Gewähr dafür bieten, daß ihre Beraterinnen und Berater sorgfältig ausgesucht und überwacht werden. Der Ausschuß betonte die Bedeutung, die Selbsthilfe haben könne, insbesondere für Eltern drogenabhängiger Kinder. Eine Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Mitarbeiter von Selbsthilfegruppen verneinte er jedoch und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.5 Aufhebung von Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte aus der NS-Zeit

Die Eingaben von Opfern der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte, die auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 zwangssterilisiert worden waren, konnten noch nicht abschließend bearbeitet werden.

Der Petitionsausschuß hatte die Eingaben im Jahr 1995 der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Ziel, ein gesetzliches Verfahren zur Aufhebung von Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte zu schaffen. Außerdem hatte er sie den Fraktionen zur Kenntnis gegeben und allen Landesvolksvertretungen zugeleitet. Die Bundesregierung wurde gebeten, über die Umsetzung des Beschlusses zu berichten (vgl. hierzu Jahresbericht 1995, Drucksache 13/4498, S. 89ff. Nr. 2.5.3).

Das zuständige Ressort, das BMJ, hat in einem Zwischenbericht mitgeteilt, daß an Lösungsvorschlägen für eine Aufhebung von Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte derzeit gearbeitet werde.

Die Behandlung hänge untrennbar mit der Frage der Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen aus anderen Rechtsgebieten, insbesondere des Strafrechts, zusammen. Mit beiden Fragestellungen befasste man sich zur Zeit intensiv. Die Arbeiten erforderten jedoch auch Erörterungen mit den Landesjustizverwaltungen und anderen Bundesbehörden und würden sich von daher schwierig und langwierig gestalten.

Gerade die Sensibilität der Materie verbiete es aber, eine übereilte Lösung zu suchen. Insbesondere im Hinblick auf die notwendige Überprüfung verfassungsrechtlicher Fragen sei es auch erforderlich, über neue Lösungswege nachzudenken. Deshalb könne zur Zeit noch kein fertiger Gesetzentwurf vorgelegt oder ein zeitlicher Rahmen für eine entsprechende Vorlage genannt werden.

Der Ausschuß wird sich über die weitere Arbeit der Bundesregierung regelmäßig berichten lassen und auf eine möglichst zügige Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages achten.

2.4.6 Rentenkürzung aufgrund Versorgungsausgleichs trotz Tod des geschiedenen Ehepartners

Ein geschiedener Ehemann wandte sich gegen die fortdauernde Kürzung seiner Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs, obwohl seine ehemalige Ehefrau und auch deren zweiter Ehemann zwischenzeitlich verstorben waren.

Er beklagte zunächst, daß der zweite Ehemann seiner geschiedenen Frau Witwerrente aufgrund des Versorgungsausgleichs bezog. Seine ehemalige Ehefrau habe lediglich einen Monat lang Rente bezogen. Wenige Wochen nach Eingang der Petition verstarb der Witwer. Der Petent meinte, nunmehr müsse der Versorgungsausgleich rückgängig gemacht werden, da nicht einzusehen sei, daß der Witwer seiner geschiedenen Ehefrau Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhalte.

Unter Einbeziehung einer vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingeholten Stellungnahme legte der Ausschuß dar, daß beim Versorgungsausgleich die während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche unter den Ehegatten in der Weise aufgeteilt werden, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte regelmäßig eigenständige Rentenanwartschaften erhält. Deshalb sind die Versorgungsansprüche der beiden Ehepartner nach dem Versorgungsausgleich grundsätzlich nicht mehr miteinander verbunden oder voneinander abhängig, so daß sich ein früherer oder späterer Wegfall der Versorgung bei dem einen der beiden früheren Ehegatten nicht auf den jeweils anderen Ehegatten auswirkt. Wenn also für den Ausgleichsberechtigten keine Leistungen mehr zu erbringen sind, etwa weil er verstorben ist, bleiben dennoch grundsätzlich die an den Ausgleichsverpflichteten zu erbringenden Leistungen gemindert. Dies gilt unabhängig davon, ob der verstorbene Ausgleichsberechtigte Hinterbliebene hat und ob insofern jemand anderes als der geschiedene Ehepartner Zahlungen aufgrund von Unterhaltsansprüchen erhält, die letztlich aus dem Versorgungsausgleich stammen. Da der ausgleichsberechtigte Ehegatte im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung so gestellt wird, als wenn er die Rentenanwartschaften durch eigene Erwerbstätigkeit selbst erworben hätte, partizipieren im Falle seines Todes seine Hinterbliebenen, wie z. B. ein zweiter Ehemann, an den im Versorgungsausgleich übertragenen Rentenanwartschaften. Wenn hiernach der unterhaltsberechtigten Hinterbliebene verstirbt, ändert dies grundsätzlich nichts für den nach dem Versorgungsausgleich Verpflichteten.

Die vom Petenten begehrte Rückgängigmachung des Versorgungsausgleichs, so stellte der Ausschuß klar, wäre gerade mit dem Grundprinzip von Versicherungen unvereinbar. Beiträge können nicht deswegen zurückgezahlt werden, weil ihnen im Einzelfall keine gleichhohen Leistungen gegenüberstehen. Diesen Fällen stehen nämlich die gegenüber, in denen die Versicherung über den Beitragswert hinausgehende Leistungen zu erbringen hat (Prinzip des Risikoausgleichs).

Allerdings hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auferlegt, in Fällen eines unverhältnismäßigen Ungleichgewichts zwischen der Versorgungskürzung des Ausgleichsverpflichteten und den Leistungen an den Ausgleichsberechtigten entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Mit dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) ist der Gesetzgeber diesem verfassungsgerichtlichen Auftrag nachgekommen. So werden die Versorgungsleistungen des Ausgleichsverpflichteten dann nicht gemindert, wenn der Ausgleichsberechtigte bereits bei Eintritt des Versicherungsfalls verstorben ist und gar keine Leistungen gewährt wurden oder wenn Leistungen gewährt wurden, die nicht mehr als zwei Jahresbeträge einer Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten übersteigen. Dabei werden auch Leistungen an die Hinterbliebenen des Ausgleichsberechtigten – d. h. auch Leistungen zugunsten des Partners aus einer erneut eingegangenen Ehe – berücksichtigt.

Da der Petent jedoch die Voraussetzungen für diese Härtefallregelung nicht erfüllte und der Ausschuß keinen Handlungsbedarf für eine Änderung der geltenden Rechtslage sah, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.7 Doppelnamen bei der Namensgebung von Kindern

Zahlreiche Eltern wandten sich mit einer Bitte zur Gesetzesänderung an den Petitionsausschuß. Unterschiedliche Regelungen im Namensrecht hatten in den vergangenen Jahren dazu geführt, daß gemeinsame Kinder von Ehepaaren zuweilen verschiedene Nachnamen erhalten hatten.

Hintergrund der Eingabe war der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1991 (BVerfGE 84, S. 9 ff.), der das bis dahin geltende Namensrecht für verfassungswidrig erklärt hatte und gleichzeitig, bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes, Eltern die Möglichkeit eingeräumt hatte, ihren Kindern einen aus den eigenen Namen zusammengesetzten Doppelnamen zu geben. Durch das am 16. Dezember 1993 vom Deutschen Bundestag verabschiedete und am 1. April 1994 in Kraft getretene neue Namensrecht wurde diese vorläufige Regelung aufgehoben. Künftig müssen sich Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, bei der Namensgebung für das erste Kind auf den Namen des Vaters oder der Mutter einigen (§ 1616 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Die nachfolgenden Kinder erhalten dann den gleichen Namen wie das erstgeborene Kind. Für die Kinder, die vor dem Inkrafttreten des neuen Namensrechts geboren worden sind und einen Doppelnamen nach der Übergangsregelung erhalten haben, wurde den Eltern die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Jahres den Geburtsnamen dieses Kindes neu zu bestimmen, um so eine Namensverschiedenheit zu den nachgeborenen Geschwistern zu vermeiden.

Mit ihrer Eingabe beklagten die Eltern, daß die Standesämter aufgrund der neuen Gesetzeslage die Beurkundung eines Doppelnamens des nachgeborenen Kindes ablehnen würden. Dadurch komme es zwi-

schen den Geschwistern zu einer unterschiedlichen Namensgebung, was gerade auch der neuen Regelung widerspreche, wonach die Namensbestimmung der Eltern für das erste Kind auch für die weiteren Kinder gelten solle. Da die Kinder ihren Doppelnamen nach dem neuen Recht nicht an ihre eigenen Kinder weitergeben könnten, werde durch eine begrenzte Zulassung der weiteren Vergabe von Doppelnamen das Ziel der Namensreform, für die künftigen Generationen Multinamen zu verhindern, nicht beeinträchtigt. Literatur und Rechtsprechung würden diese Angelegenheit unterschiedlich beurteilen, so daß gesetzliche Klarheit geschaffen werden müsse.

Der Ausschuß stellte fest, daß teilweise in der Literatur und in einigen amts- und landgerichtlichen Entscheidungen die Vergabe von Doppelnamen an nachgeborene Kinder für zulässig erachtet wird, und zwar mit dem Argument, die Namenseinheit der Geschwister müsse Vorrang vor der Vermeidung von Doppelnamen haben. Demgegenüber lehnen die Oberlandesgerichte eine solche Möglichkeit mit der Begründung ab, die Verbindlichkeit der Namensgebung für die nachgeborenen Kinder gelte nur für das neue Namensrecht. Für die vom Bundesverfassungsgericht geschaffene Übergangsregelung habe kein Vertrauensschutz bestanden. Im übrigen habe der Gesetzgeber durch die Möglichkeit der Änderung des Familiennamens innerhalb eines Jahres eine Abhilfemöglichkeit geschaffen.

Der Ausschuß räumte ein, daß den Eltern die Übergangsregelung durchaus bewußt gewesen sei, diese jedoch im Zeitpunkt der Namensgebung für das zuerst geborene Kind darauf vertraut hatten, daß ihre Namenswahl auch für die künftigen Kinder verbindlich sei. Dieses Vertrauen sei schützenswert, da der Name sichtbares Zeichen der Verbindung zwischen den einzelnen Kindern einer Familie ist. Der Ausschuß war der Auffassung, die neue Regelung trage diesem schützenswerten Interesse von Eltern und ihren Kindern nicht hinreichend Rechnung. Zudem solle der Wechsel des Geburtsnamens der früher geborenen Kinder nicht der einzige Weg sein, die Namenseinheit von Kindern einer Familie zu erreichen.

Der Ausschuß hielt aus diesen Erwägungen ein gesetzgeberisches Handeln für geboten und empfahl, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – zur Erwägung zu überweisen sowie den Fraktionen des Bundestages als Anregung für eine parlamentarische Initiative zur Kenntnis zu geben.

Das BMJ schlug in seinem Bericht auf den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages als Ergebnis seiner Prüfung eine Regelung vor, die den betroffenen Eltern die Herbeiführung einer einheitlichen Namensführung ihrer Kinder ermöglichen und gleichzeitig an dem gesetzgeberischen Ziel der Zurückdrängung von Doppelnamen festhalten solle.

Da diese Regelung zwischenzeitlich vom Rechtsausschuß im Zusammenhang mit der Reform des Kinderschafrechts federführend beraten wurde, bat der Petitionsausschuß diesen, die Petition sowie seine

frühere Entscheidung in die Beratungen einzubeziehen.

2.4.8 Erhöhung der Haftpflichtrenten durch Anhebung der Haftpflichthöchstgrenze

Die Haftpflichthöchstgrenze nach § 9 des Haftpflichtgesetzes von 30 000 DM wurde mit Gesetz vom 16. August 1977 von damals 15 000 DM auf die derzeit geltende Summe erhöht. Seither gab es keine weitere Erhöhung. Dies hat zur Folge, daß die Haftpflichtrenten nicht ansteigen können. Hierüber beklagte sich ein Bürger, dem aufgrund eines Unfalls eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 100 v. H. zuerkannt worden war.

Er trug vor, seit 1980 sei seine Haftpflichtrente von monatlich 2 500 DM nicht mehr erhöht worden. „Nach meinem Wissen sind es nur wenige, die eine entsprechende Leistung erhalten“, trug der fast 90jährige Petent vor. „Warum man diesen wenigen Unfallverletzten eine Anpassung der Leistung vorenthält, ist mir unverständlich.“

Die parlamentarische Prüfung ergab, daß die Bundesregierung bereits im Jahr 1991 aufgrund der Entwicklung der Löhne und Gehälter in allen Bereichen eine Anhebung der Haftpflichthöchstgrenze für notwendig erachtet hatte. Einen entsprechenden Gesetzentwurf wollte sie zusammen mit der Änderung von Haftpflichthöchstgrenzen in anderen Gesetzen, wie z. B. im Luftverkehrsgesetz und im Straßenverkehrsgesetz, vorlegen. Wegen der Vielzahl vordringlicher Gesetze in der 12. Legislaturperiode sei sie jedoch nicht mehr zu einer Anpassung der Haftpflichthöchstgrenze im Haftpflichtgesetz gekommen. Dies solle nun in der 13. Legislaturperiode erfolgen.

Im Hinblick auf die bereits 1991 als notwendig erachtete Gesetzesänderung hielt der Petitionsausschuß eine Erhöhung der Haftpflichthöchstgrenze für notwendig. Er war der Auffassung, daß es den Empfängern einer Haftpflichtrente, gerade wenn sie – wie der Petent – der älteren Generation angehörten, nicht zumutbar sei, angesichts der steigenden Preisentwicklung weiter auf eine Anpassung ihrer Renten zu warten.

Der Ausschuß empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie in die Vorbereitung des geplanten Gesetzentwurfs einbezogen wird. Darüber hinaus empfahl er, die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5 Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMF ging im Jahr 1996 mit 1866 gegenüber dem Vorjahr (1884 Petitionen) wieder leicht zurück, nachdem seinerzeit noch ein leichter Anstieg gegenüber dem Jahr 1994 (1776 Eingaben) zu verzeichnen gewesen war.

Einen Schwerpunkt bildeten die Eingaben im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 1996. Beanstandet wurde insbesondere die Einführung des neuen Familienleistungsausgleichs, wonach Kindergeld und Kinderfreibetrag nun nicht mehr nebeneinander und weitgehend unabhängig voneinander, sondern nur noch alternativ gewährt werden. Vielfach wurde kritisiert, daß dieser Systemwechsel nicht die angekündigten Entlastungen für kinderreiche und finanzschwache Familien gebracht habe. Weitere Petitionen betrafen die Steuerbetragsänderungen aufgrund neuer Tarife und die Besteuerung von Zulagen zum Arbeitslohn.

Zahlreiche Eingaben richteten sich erneut gegen die Regelungen des Vertriebenenzuwendungsgesetzes. Vielfach kritisiert wurden insbesondere die Aufenthalts- und Stichtagsregelungen, wonach diejenigen Vertriebenen, die die ehemalige DDR vor der Wiedervereinigung verlassen haben, nicht in den Genuß einer Zuwendung kommen.

Weiterhin erreichten den Ausschuß Beschwerden über Kreditinstitute und Versicherungen, wobei sich die parlamentarische Prüfung auf die Kontrolle des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen beschränkt, die selbst nur über eingeschränkte Aufsichtsbefugnisse verfügen. Aus diesem Bereich sind Petitionen hervorzuheben, die vor dem Hintergrund steigender Beiträge der privat Krankenversicherten im Alter eingereicht wurden. Der Bundesregierung liegt zu dieser Problematik das Gutachten einer im Jahr 1994 eingesetzten unabhängigen Expertenkommission vor (Drucksache 13/4945). Das BMF hat dem Ausschuß mitgeteilt, daß die Bundesregierung prüfen wird, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Abschlußbericht der Kommission zu ziehen sind.

Zu verzeichnen sind des weiteren Eingaben zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, die insgesamt ein verstärktes Informationsbedürfnis erkennen lassen.

Rückläufig war im Jahr 1996 erneut die Zahl der Beschwerden über die Arbeitsweise der Treuhandanstalt (seit dem 1. Januar 1995: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, BvS).

2.5.1 Staatliche Kontrolle bei Geldanlagefirmen

Den Ausschuß erreichten Bitten mehrerer Bürgerinnen und Bürger, sie bei dem Versuch zu unterstüt-

zen, ihr Anlagekapital von dem nun insolventen Unternehmen „Plus Concept GmbH“ zurückzuerhalten.

Die Ermittlungen des Ausschusses führten zu dem Ergebnis, daß die Anlagefirma „Plus Concept GmbH“ seit ihrer Gründung im Jahr 1989 bei etwa 25 000 Anlegern etwa 300 Mio. DM eingesammelt hatte. Den Kunden war die Beteiligung an Geschäften mit amerikanischen Wertpapieren angeboten worden, bei denen angeblich durch Ausnutzung von Preis-, Kurs- und Zinsdifferenzen Erträge von 12 v. H. bis zu 40 v. H. jährlich in Aussicht gestellt wurden. Darüber hinaus sollte das Beteiligungskapital zu über 90 v. H. in Wertpapieren mit hoher Bonität abgesichert sein. Dabei war „Plus Concept GmbH“ Geschäftsführerin verschiedener Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, über die die Geschäfte abgewickelt wurden. Die eingesammelten Gelder gingen über einen Treuhänder an eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz auf den Cayman-Inseln in der Karibik.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen teilte mit, daß Geldgeschäfte dieser Art nicht unter seiner staatlichen Aufsicht stünden, da die Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie die Anlage des Gesellschaftskapitals im Namen und für Rechnung der Gesellschafter prinzipiell kein Bankgeschäft im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen sei. Auch hätten die von der Anlagefirma eingeschalteten Personen im Inland keine unerlaubten Bankgeschäfte betrieben. Im Hinblick auf die unrealistisch hohen Renditeversprechen habe es seine Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, die wegen Kapitalanlagebetrugs und Untreue ermittelte. Das Bundesaufsichtsamt wies darauf hin, daß das Anlageangebot der „Plus Concept GmbH“ schon seit vielen Jahren in der „schwarzen Liste“ der Berliner Verbraucherzentrale zu finden sei, mit der vor unseriösen Angeboten zur Geldanlage gewarnt werde.

Das BMF teilte überdies mit, es werde überprüfen, inwieweit die Beteiligung an Gesellschaften, wie sie von der „Plus Concept GmbH“ vorgenommen worden war, künftig der staatlichen Aufsicht unterworfen werden könne.

Der Ausschuß bedauerte, den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im Einzelfall nicht helfen zu können. Er überwies jedoch die Petition dem BMF als Material, damit dieses den Ausschuß nach einem Jahr über die Erwägungen zu seinem angekündigten Gesetzesvorhaben informiert. Außerdem wurde die Petition den Fraktionen zur Kenntnis gegeben, da sie Anregungen für gesetzgeberische Initiativen enthalte.

2.5.2 Änderung des Verbraucherkreditgesetzes

Ein Bürger beschwerte sich über das Verhalten seines Kreditinstitutes bei der Verlängerung eines Kredites und rügte die Auslegung des Verbraucherkreditgesetzes in einem für ihn negativen Gerichtsurteil. Ferner bat er darum, das Verbraucherkreditgesetz zu ändern.

Mit Vereinbarung vom Juni 1987 wurde dem Petenten und seiner Ehefrau durch eine Hypothekenbank ein durch zwei Grundschulden gesichertes Darlehen gewährt, wobei ein jährlicher Nominalzinssatz von 5,85 v. H. bis zum 30. Juni 1992 festgeschrieben sowie eine Tilgungsaussetzung vereinbart wurden. Nach den Allgemeinen Darlehensbedingungen wurden die Konditionen zum Ablauf der Festzinsvereinbarungen automatisch angepaßt, sofern die Darlehensnehmer nicht widersprechen sollten. Im Mai 1992 wurde den Darlehensnehmern der neue Zinssatz in Höhe von jährlich 9 v. H. für den Folgezeitraum mitgeteilt. Ein effektiver Jahreszins wurde nicht angegeben.

Der Petent und seine Ehefrau zahlten den geforderten neuen Zinssatz in mehreren auf die Konditionenanpassung folgenden Quartalen, ohne Widerspruch einzulegen. Im Oktober 1993 teilten sie der Bank ihre Rechtsauffassung mit, wonach mangels Angabe eines effektiven Jahreszinses die Konditionenanpassung zum 1. Juli 1992 unwirksam gewesen sei. Nach dem nunmehr anzuwendenden § 6 des Verbraucherkreditgesetzes seien lediglich Zinsen in Höhe von jährlich 4 v. H. zu zahlen. Das Kreditinstitut widersprach dieser Auffassung und ging aus den Grundschulden gegen den Petenten und seine Ehefrau vor. Diese beschritten den Rechtsweg, wurden jedoch mit der von ihnen eingelegten Vollstreckungsgegenklage durch Gerichtsurteil vom März 1995 abgewiesen. Das Gericht schloß sich dabei der auch höchstrichterlich vertretenen Rechtsauffassung an, daß für vor dem 1. Januar 1993, dem Datum des Inkrafttretens des Verbraucherkreditgesetzes, abgeschlossene Kreditverträge bei einer vertraglichen Neufestsetzung der Konditionen eines Kredites der effektive Jahreszins nicht angegeben werden müsse.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses zeigte die Eingabe, daß der Verbraucherschutz im Bereich des Kreditwesens verbesserungsbedürftig ist. Hierbei stellte sich für ihn die Rechtslage wie folgt dar:

§ 4 des Verbraucherkreditgesetzes verlangt die Angabe des effektiven Jahreszinses oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, des anfänglichen effektiven Jahreszinses. Der Gesetzgeber bezweckte mit dieser Regelung, den an einem Kredit interessierten Personen die Möglichkeit zu verschaffen, das für sie günstigere Angebot am Markt auszuwählen.

Damit ist nach den Feststellungen des Petitionsausschusses den Interessen derjenigen Kreditnehmer Rechnung getragen, die Verträge über Neukredite abschließen, da Altkredite, also solche Verträge, die vor Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes abgeschlossen worden sind, nicht erfaßt werden. Zugleich wird aufgrund der bestehenden Rechtslage der Personenkreis ausgegrenzt, der nach Ablauf der Zinsbindungsfrist an einem Vergleich der für ihn günstigsten Angebote zwecks Vertragsverlängerung oder zum Abschluß eines neuen Vertrages interessiert ist. Zwar räumte der Ausschuß ein, daß nach bestehendem Recht die Möglichkeit eines Preisvergleichs nicht gänzlich ausgeschlossen sei, doch sei es ohne Angabe eines Effektivzinses für einen Durch-

schnittskunden ungleich schwerer, den Wettbewerb der Kreditinstitute auszunutzen, als wenn diese verpflichtet seien, auch bei Altverträgen einen Effektivzins anzugeben.

Der Ausschuß befürwortete vor diesem Hintergrund das Anliegen des Petenten, soweit er um eine entsprechende Änderung des Verbraucherkreditgesetzes bat. Der Deutsche Bundestag überwies auf Empfehlung des Ausschusses die Petition insoweit der Bundesregierung zur Erwägung mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten zur Abhilfe zu suchen. Zugleich wurde die Petition insoweit den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Hingegen blieb die Petition im Hinblick auf den vorliegenden Einzelfall ohne Erfolg. Die Auffassung des Kreditinstitutes wurde vom Ausschuß rechtlich nicht beanstandet, da die geltende Rechtslage nicht zur Angabe des effektiven Jahreszinses bei der Verlängerung von Kreditverträgen zwingt, zumal diese Rechtsauffassung ihre Bestätigung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefunden habe. Die gegen den Petenten und seine Ehefrau ergangene Gerichtsentscheidung zu ändern, ist dem Deutschen Bundestag und seinem Petitionsausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen (Grundsatz der Gewaltenteilung) verwehrt. Das Petitionsverfahren wurde insoweit abgeschlossen.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß teilte das BMJ mit, durch die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung und infolge der seither geübten Praxis der Kreditwirtschaft sei sichergestellt, daß die Kreditnehmer auch bei der Konditionenanpassung von Altverträgen über den veränderten effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszins unterrichtet werden. Zudem seien planmäßige Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen des Preisangabenrechts nicht zu befürchten.

2.5.3 Kündigung einer privaten Versicherung

Eine Petentin beklagte sich, daß ein Versicherungsunternehmen sie nicht aus dem von ihr gekündigten Vertrag entlassen wolle.

Sie hatte am 1. Dezember 1993 eine Unfallversicherung über einen Versicherungsvermittler abgeschlossen. Dieser habe ihr die Auskunft gegeben, daß sie jederzeit das Versicherungsverhältnis beenden könne. Die Petentin teilte dem Petitionsausschuß mit, als sie nach fast zwei Jahren Vertragsdauer von dieser Möglichkeit Gebrauch machte, habe ihr die Versicherung mitgeteilt, sie könne diese Kündigung nicht akzeptieren und gehe von einem Fortbestand des Versicherungsvertrages bis ins Jahr 2003 entsprechend der vereinbarten Laufzeit aus. Auch weiteren – anwaltlich ausgesprochenen – Kündigungen der Petentin widersprach der Versicherer unter Hinweis auf den vereinbarten Vertragsablauf.

Der Ausschuß bat im Rahmen seiner Prüfung das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen um Stellungnahme. Dessen Ermittlungen führten zu dem

Ergebnis, daß der Vermittler auf die Frage der Petentin nach einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit den Hinweis gegeben hatte, bei seiner Einschaltung sei eine vorzeitige Vertragsstornierung möglich. Daraufhin entsprach der Versicherer dem Wunsch der Petentin nach einer vorzeitigen Vertragsbeendigung zum 1. Dezember 1995.

Dem Anliegen der Petentin wurde somit Rechnung getragen.

2.5.4 Nachträgliche Auszahlung eines Genossenschaftsanteils

Ein früherer Brandenburger, der nunmehr in Rheinland-Pfalz lebt, beschwerte sich beim Petitionsausschuß, weil er als ehemaliges Genossenschaftsmitglied der Firma Messerschmiede Leegebruch GmbH für seinen Geschäftsanteil von der Treuhandanstalt (THA, seit 1. Januar 1995: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderausgaben, BvS) nur 4098 DM statt der zugesagten 12 295 DM erhalten hatte.

Der über 80 Jahre alte Petent schrieb, ihm habe als Genossenschaftsmitglied der ehemaligen Messerschmiede in Leegebruch beim Verkauf der Firma im Jahr 1991 durch die ehemalige THA für seinen früheren Geschäftsanteil eine sogenannte Erlösauskehr zugestanden.

Auf seinen Antrag hin sei ihm von der THA eine Vereinbarung über die Auszahlung von 12 295,08 DM zur Unterzeichnung zugesandt worden. Die Vereinbarung habe er umgehend unterzeichnet zurückgeschickt. Nach vier Wochen sollte er den Betrag erhalten.

Als er jedoch nach mehr als acht Wochen weder Geld noch eine Nachricht bekommen und daraufhin telefonisch und schriftlich nachgefragt habe, sei ihm von der THA mitgeteilt worden, daß sich die Zahlung auf ungefähr 4000 DM verringere. Im September 1994 sei ihm dann eine neue Vereinbarung über 4098,36 DM zugeschickt worden.

Der Petent war damit nicht einverstanden, weil andere Genossenschaftsmitglieder für ihre Anteile bereits jeweils 12 295,08 DM erhalten hätten. Er war der Meinung, durch die THA benachteiligt worden zu sein, denn es sei ungerecht, wenn die einen Genossenschaftsmitglieder für den gleichen Geschäftsanteil wesentlich mehr Geld erhielten als andere.

Der Ausschuß stellte fest, daß die THA im Sommer 1994 entschieden hatte, bei der Berechnung von Erlösauskehrbeträgen nunmehr, im Gegensatz zur bisherigen Berechnung, einen Abzug für die Ablösung der für Altkredite aufgewendeten Beträge vorzunehmen.

Dies war zwar rechtlich nicht zu beanstanden, jedoch offenbarte nach Auffassung des Ausschusses das von der THA angewandte Verfahren gewisse Mängel.

Der Deutsche Bundestag überwies auf Empfehlung des Ausschusses die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung und bat, nach Möglichkeiten zu suchen, die fehlenden 8196,72 DM doch noch auszahlten. Im Ergebnis der Prüfung wurde

von der BvS dem Petenten der noch ausstehende Betrag in Höhe von 8196,72 DM überwiesen.

Dem Anliegen des Petenten, ebenso wie die anderen 121 Genossenschaftsmitglieder, eine Erlösauskehr in Höhe von 12 295,08 DM zu erhalten, konnte damit voll entsprochen werden.

2.5.5 Keine doppelte Erhebung von Steuern bei Grenzgängern

Ein bei der Deutschen Bahn AG in Baden-Württemberg beschäftigter Rangierarbeiter mit Wohnsitz in Frankreich, ein sogenannter Grenzgänger, beschwerte sich darüber, daß sein Arbeitslohn sowohl in Frankreich als auch in Deutschland besteuert werde.

Der Petent erstrebte unter Berufung auf das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen eine Freistellung von der deutschen Lohnsteuer. Hiernach werden Grenzgänger, die bei einem privaten Arbeitgeber im Nachbarstaat arbeiten, grundsätzlich im Wohnsitzstaat besteuert. Nach Umwandlung der Deutschen Bundesbahn in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, so argumentierte der Petent, müsse er Arbeitern und Angestellten anderer Privatunternehmen gegenüber steuerlich gleichgestellt werden.

Der Petitionsausschuß bat das BMF um Stellungnahme. Dieses wiederum wandte sich an das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg, die für die Erhebung von Steuern zuständige oberste Landesfinanzbehörde. Hierdurch wurde eine erneute Prüfung der Angelegenheit durch das zuständige Finanzamt veranlaßt.

Das Landesfinanzministerium teilte dem BMF schließlich mit, daß der Petent rückwirkend von der Lohnsteuer freigestellt worden sei und die bereits gezahlte Lohnsteuer rückerstattet erhalten habe. Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.5.6 Zu lange Bearbeitungszeit für einen Kindergeldantrag

Helfen konnte der Petitionsausschuß einer Mutter, welche die Dauer der Bearbeitung ihres Kindergeldantrages rügte. Obwohl sie auf das Kindergeld angewiesen sei, werde der Vorgang von der Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes nur schleppend bearbeitet.

Der Ausschuß bat das BMF um Stellungnahme.

Das Ministerium teilte mit, der Vorwurf der Petentin sei berechtigt. Im Zusammenhang mit der Systemumstellung auf den neuen Familienleistungsausgleich zum 1. Januar 1996 habe die Familienkasse unter hoher Arbeitsbelastung gestanden. Die Ursachen für die zeitliche Verzögerung hätten jedoch nur vorübergehend vorgelegen. Inzwischen sei dem Kindergeldantrag der Petentin uneingeschränkt entsprochen worden.

Die Petentin wurde für die lange Bearbeitungszeit um Entschuldigung gebeten.

2.5.7 Entschädigung für rumänische NS-Opfer

Ein rumänischer Jude bat um eine Entschädigung für während des Zweiten Weltkrieges geleistete Zwangsarbeit und einen dabei erlittenen Unfall. Er erklärte, er sei von den Nationalsozialisten 1941 zur Zwangsarbeit in Steingruben im Gebiet der ehemaligen UdSSR verschleppt worden. An den Folgen eines während der Zwangsarbeit erlittenen Unfalls müsse er heute noch leiden. Vergeblich habe er versucht, von deutschen Behörden eine Entschädigung zu erhalten.

Das vom Ausschuß um Stellungnahme gebetene BMF erklärte, daß die Zuerkennung von Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen Ablaufs der Antrags- und Anmeldefristen nach den Wiedergutmachungsregelungen seit dem 1. Januar 1970 ausgeschlossen sei. Im übrigen seien nur dann Leistungen gewährt worden, wenn die Verfolgten in einer räumlichen Beziehung zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestanden hätten und nicht in einem anderen Staat ansässig waren. Das BMF legte dar, der damalige Gesetzgeber sei zu dieser Abgrenzung gezwungen gewesen, da eine Ausdehnung auf NS-Verfolgte in allen Staaten zu finanziell nicht mehr tragbaren Lasten geführt hätte.

Die auch um Stellungnahme gebetene Claims Conference, die die Interessen jüdischer NS-Verfolgter gegenüber Deutschland vertritt, führte aus, sie verfüge über Finanzmittel aus zwei Fonds, dem sogenannten Hardship-Fonds, aufgelegt im Jahr 1980, und einem Fonds aus dem Jahr 1990, der aufgrund einer Vereinbarung des BMF und der Claims Conference anläßlich des Einigungsvertrages zustande gekommen war. Für beide Fonds sei die Erfüllung bestimmter territorialer Voraussetzungen erforderlich. Auch der Claims Conference sei es deshalb nicht möglich, Anträge aus den Härtefonds zu bewilligen, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in Rumänien oder in einem anderen Staat des ehemaligen Ostblocks noch inne habe.

Der Ausschuß bedauerte, daß dem Petenten nach den geltenden Wiedergutmachungsregelungen aufgrund seines Wohnsitzes in Rumänien kein Entschädigungsanspruch zukomme. Er war jedoch der Auffassung, daß ihm und auch dem betroffenen Personenkreis geholfen werden müsse.

Bereits in den zurückliegenden Wahlperioden hat im Parlament eine intensive Auseinandersetzung darüber stattgefunden, inwieweit Opfern von NS-Gewalttaten über das geltende Recht hinaus Entschädigung gezahlt werden sollte. Zwar wurden und werden nach wie vor Milliardenbeträge für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zur Verfügung gestellt. Jedoch sind NS-Verfolgte in den Staaten des ehemaligen Ostblocks von den bisher erbrachten Leistungen größtenteils ausgenommen, da sie aufgrund ihres Wohnsitzes nicht die territorialen Voraussetzungen erfüllen.

Darüber hinaus sind in vielen Staaten Westeuropas in den 50er und 60er Jahren Globalabkommen zugunsten von durch NS-Unrechtstaten geschädigten

Staatsangehörigen dieser Länder abgeschlossen worden. Mit den osteuropäischen Staaten gab es hingegen keine derartigen generellen Wiedergutmachungsvereinbarungen. Nach der Vereinigung und nach der Überwindung des Ost-West-Gegensatzes sind dann von der Bundesrepublik Deutschland mit verschiedenen Staaten des ehemaligen Ostblocks Vereinbarungen zugunsten von NS-Opfern abgeschlossen worden, durch die erhebliche finanzielle Mittel für die zwischenzeitlich gegründeten Stiftungen in Polen, in der Republik Belarus, in der Russischen Föderation und in der Ukraine zur Verfügung gestellt wurden. Im Hinblick auf Rumänien besteht allerdings die Besonderheit, daß der rumänische Staat in den Friedensverträgen von 1947 auf Ansprüche gegen das Deutsche Reich aus dem Zweiten Weltkrieg verzichtet hat.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß eine dahin gehende Differenzierung für das einzelne Opfer, das von NS-Gewalttaten betroffen war, zu wenig befriedigenden Ergebnissen führe. Der Ausschuß erklärte, daß der Verzicht Rumäniens auf Reparationsforderungen einer humanitären Hilfe, etwa durch Gründung einer Stiftung oder durch Sachleistungen, nicht entgegenstehe. Hierbei müsse auch das meist hohe Alter der überlebenden Opfer und die schwierige wirtschaftliche Lage Rumäniens bedacht werden.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftigen Initiativen, etwa zur Schaffung einer Stiftung, in die Erwägungen einbezogen werde. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien. Schließlich empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen, weil wegen der geltenden Rechtslage dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

Mittlerweile hat das BMF in einem Zwischenbericht mitgeteilt, es hätten interfraktionelle Gespräche unter Beteiligung des Ministeriums stattgefunden. Dabei sei Übereinstimmung dahin gehend erzielt worden, daß mit den mittel- und osteuropäischen Staaten, mit denen bislang globale Entschädigungsabkommen nicht geschlossen worden seien, Gespräche aufgenommen werden, um eine Entschädigungsmöglichkeit für NS-Opfer in diesen Staaten zu erreichen. Neben der Slowakei, Bulgarien, Ungarn und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens gehöre hierzu auch Rumänien. Dabei sei an die Errichtung von Stiftungen in Anlehnung an die in Polen und den GUS-Staaten eingerichteten Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ für besondere Härtefälle gedacht. Die Bundesrepublik Deutschland sei bereit, ein finanzielles Gesamtvolumen von maximal 80 Mio. DM zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung auf die Empfängerstaaten müsse entsprechend der Zahl der zu berücksichtigenden NS-Opfer erfolgen.

Das BMF sicherte dem Ausschuß zu, ihn über den weiteren Fortgang der Verhandlungen zu berichten.

2.5.8 Dienstbezüge von Zollbeamten auf Probe in den neuen Bundesländern

Mehrere angehende Zollinspektoren aus den neuen Bundesländern wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuß, da sie im Vergleich zu ihren Kollegen aus den alten Bundesländern niedrigere Dienstbezüge erhielten. Sie machten geltend, sie seien in ihrer Ausbildung genau wie diese sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern eingesetzt gewesen. Allein ihre Ernennung zum Beamten „auf Widerruf“ und danach zum Beamten „auf Probe“ sei im Gegensatz zu ihren Kollegen in einem der neuen Bundesländer erfolgt. Dies rechtfertigte jedoch keine Kürzung der Bezüge um ein Fünftel.

Der Ausschuß bat das BMF um Stellungnahme. Dieses führte aus, daß die geltende Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen eine unterschiedliche Besoldung der Beamten in den neuen und den alten Bundesländern vorsehe. Beamte, die in den neuen Ländern zu Beamten auf Probe ernannt worden sind, erhalten hiernach nur etwa vier Fünftel der im alten Bundesgebiet zu zahlenden Dienstbezüge. Allerdings könne ein Zuschuß gewährt werden, wenn der Beamte seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den alten Bundesländern erworben habe. Dies gelte aber nur für Beamte, die auch in den alten Ländern zuvor „auf Widerruf“ ernannt worden seien, dort ihre Ausbildung durchlaufen und ihre Laufbahnprüfung abgeschlossen hätten.

Das BMF äußerte Verständnis für das Begehren der Petenten, gleichfalls einen Zuschuß zu ihren Bezügen zu erhalten, führte aber aus, der Zuschuß sei als Anreiz für Bewerber aus den alten Bundesländern geschaffen worden, um so den Aufbauprozess in Ostdeutschland zu fördern.

Der Ausschuß konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen, da auch die Petenten einen Großteil ihrer Ausbildung in den alten Ländern durchlaufen hatten. Eine Differenzierung nach dem Ernennungsort hielt der Ausschuß nicht für sachgerecht, da dies zu Ungleichbehandlungen führe.

Er sah sich in seiner Beurteilung der Rechtslage durch die Entscheidung der Deutschen Bundesbank in ähnlich gelagerten Fällen bestärkt, in denen derartige Ungleichbehandlungen eingestellt worden waren. Diese Fälle betrafen Beamte der Deutschen Bundesbank, die das Studium an der Fachhochschule und einen großen Teil der Praxisausbildung im Gebiet der alten Bundesländer, einen Teil der Ausbildung aber auch in den neuen Bundesländern absolviert hatten. Diese Beamten hatten zunächst, ebenfalls aufgrund des Ernennungsortes, keinen Zuschuß erhalten. Der Präsident der Deutschen Bundesbank hatte, nachdem der Ausschuß um Überprüfung der Anliegen der Petenten gebeten hatte, in diesen Fällen den Betroffenen einen Zuschuß rückwirkend gewährt (vgl. Nummer 2.6.8 des Berichts des Petitionsausschusses „Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag – Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 1994“).

Der Ausschuß befürwortete deshalb das Anliegen der Petenten auch in den nunmehr vorliegenden Eingaben. Er leitete den Beschluß und die Petition der Bundesregierung – dem BMF – mit dem Ersuchen zu, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zugleich wurde die Petition auch den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zugeleitet, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.9 Versetzung von Zollbeamten an heimatferne Dienstorte

Mehrere Beamte des mittleren Zolldienstes aus dem Oberfinanzbezirk Nürnberg wandten sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, wieder in den Hauptzollamtsbezirk Bamberg rückversetzt zu werden.

Im Zusammenhang mit dem Aufgabenwegfall an der innerdeutschen Grenze wurden fast 500 Zollbeamte des Oberfinanzbezirks Nürnberg aus dem grenznahen Raum in andere Bereiche versetzt, für die erheblicher Personalmehrbedarf bestand, so z. B. an die Grenze zur Tschechischen Republik und in den Großraum Nürnberg. Die Besetzung der heimatnah zur Verfügung stehenden Dienstposten erfolgte anhand eines die sozialen Aspekte der einzelnen Beamten berücksichtigenden Kriterienkatalogs.

Die Petenten wiesen darauf hin, daß ein Umzug in die heimatfernen Dienstorte aufgrund besonderer persönlicher Umstände nicht möglich gewesen sei, so daß nach ihrer Versetzung die An- und Abfahrt zur neuen Dienststelle täglich mehrere Stunden in Anspruch nehme. Neben psychischen und physischen Problemen hätten die langen Zeiten der Abwesenheit von der Wohnung auch gesundheitliche Schäden sowie erhebliche familiäre Schwierigkeiten mit sich gebracht. Zudem seien gerade Beamte unterer Laufbahngruppen durch die hohen Fahrt- und zusätzlichen Versorgungskosten in eine finanziell äußerst schwierige Lage geraten. Da es die Verwaltung nach Ansicht der Petenten versäumlte, ihnen Perspektiven für eine künftige heimatnahe Verwendung aufzuzeigen und zudem gegen die Versetzungen eingeleitete Widerspruchsverfahren erfolglos blieben, wandten sich die Petenten an den Ausschuß.

Der Ausschuß veranlaßte über das BMF eine erneute Prüfung der Angelegenheit. Dieses verwies darauf, daß sich die Zollverwaltung angesichts der Vielzahl der Fälle stets bemüht habe, die Versetzung in möglichst sozialverträglicher Weise vorzunehmen und die besonderen Gegebenheiten jedes Einzelfalles so weit wie möglich zu berücksichtigen. Das dienstliche Interesse verlange aber, die Beamten dort einzusetzen, wo sie zur Erledigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt würden. Infolgedessen hätten nur außergewöhnliche Härten oder schwerwiegende, in der Person des einzelnen Beamten liegende Gründe zur Abstandnahme von einer Versetzung führen können. Im Falle der Petenten hätten diese besonderen Umstände jedoch nicht vorgelegen, so daß die erfolgten Versetzungen rechtmäßig gewesen seien.

Der Ausschuß vermochte zwar bei der Bewertung der durch die Zollverwaltung getroffenen Personalentscheidungen keinen Rechtsverstoß zu erkennen, machte aber zugleich darauf aufmerksam, daß diese für die Petenten und ihre Angehörigen zu schweren Nachteilen – und zwar nicht nur finanzieller Art – geführt hätten. So sei beispielsweise in mehreren Fällen durch die weite Entfernung zwischen Dienst- und Wohnort die Betreuung pflegebedürftiger und schwerwiegend erkrankter Angehöriger stark beeinträchtigt worden.

Nach einer Mitteilung des BMF vom September 1995 hatte sich zudem die Personalsituation beim Hauptzollamt Bamberg durch den nahezu vollständigen Abbau des ursprünglich vorhandenen Personalüberhangs zwischenzeitlich geändert. Das BMF kündigte darüber hinaus an, daß im Laufe des Jahres 1995 die immer noch bestehenden erheblichen Personaldefizite im Nürnberger Raum, die den von den Petenten erstrebten Rückversetzungen in den Zollamtsbezirk Bamberg entgegenstanden, aufgrund der Verstärkung der Oberfinanzdirektion Nürnberg durch die Übernahme von Postbeamten zurückgeführt werden könnten.

Der Ausschuß unterstützte das Anliegen der Petenten. Er griff die Ankündigung des BMF auf, mehrere in heimatferne Orte versetzte Beamte könnten wieder im Hauptzollamtsbezirk Bamberg eingesetzt werden. Auf seine Empfehlung wurden die Petitionen der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung überwiesen mit der Bitte, die Eingaben bei der anstehenden Entscheidung über die Rückversetzung der betroffenen Beamten in die Überlegungen miteinzubeziehen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Mittlerweile konnten bereits einige Petenten in den Hauptzollamtsbezirk Bamberg zurückkehren, und für weitere ist seitens der Oberfinanzdirektion Nürnberg die alsbaldige Rückversetzung angeordnet worden.

Die Petenten dankten dem Ausschuß für seinen Einsatz, der verhärtete Strukturen in Bewegung gebracht und letztlich Menschen in Not geholfen habe.

2.5.10 Nachdiplomierung für Beamte des gehobenen Dienstes

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Nachdiplomierungsordnung des Bundes bestimmt, daß Beamten, die vor dem 1. Januar 1982 durch Vorbereitungsdienst oder Laufbahnprüfung die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes des Bundes erworben haben oder eine Ausbildung außerhalb eines Vorbereitungsdienstes mit einer der Laufbahnprüfung vergleichbaren Prüfung abgeschlossen haben, auf Antrag ein Diplomtitel als staatliche Bezeichnung verliehen wird (Nachdiplomierung).

Ein ehemaliger Beamter der Deutschen Bundesbank wandte sich an den Petitionsausschuß und forderte eine Nachdiplomierung. Nachdem er seine Ausbildung für den gehobenen Dienst bei einer Landeszentralbank mit Erfolg beendet habe, sei er 1981 als Bundesbankinspektor in den kommunalen Dienst gewechselt. Mittlerweile erfolgten die Ausbildungen

für den gehobenen Dienst an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung – bei der Deutschen Bundesbank an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank –, wobei die Absolventen ein Diplom erhielten. Beamte des gehobenen Dienstes, welche vor der Einführung dieser Studiengänge ihre Laufbahnprüfung abgelegt hätten, könnten nach der Nachdiplomierungsordnung des Bundes nachträglich das entsprechende Diplom erlangen. Allerdings würden von dieser Regelung die Beamten der Deutschen Bundesbank nicht erfaßt.

Der Ausschuß bat die Deutsche Bundesbank um Stellungnahme. Darin wurde ausgeführt, daß der Zentralbankrat eine eigenständige Nachdiplomierungsordnung erlassen müßte, sollte auch für Beamte der Deutschen Bundesbank der Weg zur Nachdiplomierung geöffnet werden. Bislang jedoch vertrete die Deutsche Bundesbank in dieser Frage einen zurückhaltenden Standpunkt, wobei sie sich von den Erwägungen leiten lasse, daß eine Nachdiplomierung im Kern ohne laufbahnrechtliche Bedeutung sei und eine Entwertung des Diploms der Fachhochschulabsolventen, die den Titel „Diplom-Betriebswirt (FH)“ in einem förmlichen Studiengang an der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank erworben hätten, nicht ausgeschlossen werden könne. Erst nach Abschluß mehrerer verwaltungsgerichtlicher Verfahren, die derzeit anhängig seien und die Einführung der Nachdiplomierung betreffen, könnten die zuständigen Gremien der Deutschen Bundesbank das Thema der Nachdiplomierung aufgreifen.

Der Ausschuß unterstützte im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung das Anliegen des Petenten. Er war der Auffassung, daß die Gruppe des gehobenen Dienstes, soweit es um die Nachdiplomierung geht, einheitlich behandelt werden sollte. Es seien keine Umstände ersichtlich, die eine unterschiedliche Behandlung der Beamten der Deutschen Bundesbank im Vergleich zu anderen Bundesbeamten rechtfertigen könnten. Erwägungen dienstrechtlicher oder hochschulrechtlicher Art, die sich aus der besonderen Situation der Deutschen Bundesbank ergeben könnten, sprächen nicht gegen eine Nachdiplomierung. Die Gefahr der Entwertung des Diploms von Fachhochschulabsolventen, die die Deutsche Bundesbank sehe, dürfte nach Auffassung des Ausschusses zu vernachlässigen sein, zumal man mit der Nachdiplomierungsordnung des Bundes nun schon seit über neun Jahren Erfahrungen habe sammeln können, welche die Befürchtung der Deutschen Bundesbank entkräften sollten.

Der Ausschuß empfahl, die Petition der Deutschen Bundesbank zur Erwägung zu überweisen, damit diese nach Möglichkeiten der Abhilfe suche.

Daraufhin beschloß der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank, den Beamten des gehobenen Bankdienstes der Deutschen Bundesbank, welche vor Einführung der Fachhochschulausbildung ihre Laufbahnprüfung erfolgreich absolviert hatten, eine Nachdiplomierung zu ermöglichen. Die Deutsche Bundesbank kündigte an, der Zentralbankrat werde eine Nachdiplomierungsordnung des Bundes unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei der Deutschen Bundesbank erlassen.

2.6 Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi)

Die Eingabenzahl im Geschäftsbereich des BMWi hat sich im Vergleich zum Vorjahr (197 Petitionen) auf 135 verringert. Schwerpunkt der Eingaben waren Vorschläge, wie alternative Energiequellen, insbesondere Solar- und Windenergie, verstärkt nutzbar gemacht werden können. Der Wunsch vieler Petenten ging dahin, die staatlichen Fördermöglichkeiten für diese Energieträger auszubauen. Ebenfalls wurde mit einer Vielzahl von Eingaben die Forderung nach einem Verbot des Exports von Rüstungsgütern erhoben. Petitionen, welche eine Änderung des Bergrechts in den neuen Bundesländern forderten, stehen nach der durch den Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesänderung vor dem Abschluß des Petitionsverfahrens.

2.6.1 Erzeugung von Strom durch Windenergie soll nicht zu einseitiger finanzieller Belastung führen

Ein Petent kritisierte, daß in der von ihm zu bezahlenden Stromrechnung ein Subventionsbetrag für die in Schleswig-Holstein erzeugte Windenergie enthalten sei. Da Windenergieanlagen vornehmlich in Schleswig-Holstein angesiedelt seien, würden die dortigen Stromkunden einseitig zur Subventionierung der Windenergie herangezogen. Die Subventionierung der Windenergie müsse aber von allen Stromkunden in der Bundesrepublik Deutschland getragen werden, wie dies für den Bereich des Kohlebergbaus durch den „Kohlepfennig“ in der Vergangenheit erfolgt sei.

Der Petitionsausschuß bat das BMWi um Stellungnahme. Dieses erläuterte, das Stromeinspeisungsgesetz verpflichte die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, unter anderem aus Windenergie gewonnenen Strom in das öffentliche Netz aufzunehmen und mit einem gesetzlich festgelegten Preis zu vergüten. Durch den massiven Ausbau der Windenergie in den norddeutschen Küstenregionen zeichne sich dort für die Zukunft eine zunehmende Belastung durch die Einspeisevergütung ab. Bisher habe allerdings das hauptbetroffene Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein seine Strompreise wegen der Einspeisung von Windenergie noch nicht erhöhen müssen, sondern die entstandenen Belastungen durch Rationalisierungsanstrengungen auffangen können. Angesichts der konkreten weiteren Ausbauplanungen für die Windenergie sei aber nicht auszuschließen, daß in naher Zukunft die Preisbelastungen anwachsen würden. Um unvertretbar große, einseitige finanzielle Belastungen einzelner Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Kunden zu vermeiden, würden demnächst Gespräche mit den betroffenen Ländern geführt. In jedem Fall sei es das Ziel, einen gewissen Belastungsausgleich zu erreichen.

Das BMWi werde die Auswirkungen des Stromeinspeisungsgesetzes weiter beobachten und dem Deutschen Bundestag – sobald erforderlich – erneut berichten.

Im Hinblick darauf empfahl der Ausschuß, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen und um auf die Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestages hinzuweisen.

2.6.2 Kennzeichnung des Energieverbrauchs bei Hausgeräten

Ein Naturschutzverband forderte die Umsetzung einer EU-Rahmenrichtlinie (92/75/EWG), die eine Kennzeichnung des Energieverbrauchs bei allen elektrischen Hausgeräten vorsieht.

Die Bürgerinitiative trug vor, entgegen den bindenden Vorgaben der Europäischen Union sei diese Richtlinie bislang durch die Bundesrepublik Deutschland noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden. Deshalb seien die Händler von Kühl- und Gefriergeräten derzeit nicht verpflichtet, ein entsprechendes Etikett an den Geräten anzubringen. Da die Verbraucher somit den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten nicht vergleichen könnten, könnten sie auch keine für die Umwelt und ihren Geldbeutel positive Kaufentscheidung treffen.

Der Ausschuß holte eine Stellungnahme des BMWi ein. Dieses räumte ein, daß die EU-Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung in der Tat noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden sei. Es bedürfe hierzu nach deutschem Verfassungsrecht zuvor einer gesetzlichen Ermächtigung. Ein im Jahr 1994 vorgesehener Gesetzentwurf, mit dem eine solche Ermächtigung geschaffen werden sollte, habe wegen des Ablaufs der 12. Legislaturperiode zum Ende des Jahres 1994 nicht mehr fristgerecht im Deutschen Bundestag behandelt werden können.

Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zuzuleiten, damit sie bei der Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs in der laufenden Wahlperiode einbezogen werden kann. Auch empfahl der Ausschuß, die Eingabe den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Mittlerweile hat das BMWi mitgeteilt, ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung sei dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung nunmehr vorgelegt worden (Drucksache 13/6723). Nach Inkrafttreten des Gesetzes werde die erforderliche Rechtsverordnung unverzüglich dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet.

Dem Anliegen des Naturschutzverbandes wird damit entsprochen werden.

2.7 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des BML blieb mit 150 im Verhältnis zum Vorjahr (158 Eingaben) nahezu gleich.

Medienberichte im Fernsehen, die in eindringlicher Weise Mißstände im Bereich von Tiertransporten angeprangert hatten, veranlaßten viele Bürger dazu, den Ausschuß um Abhilfe zu bitten. Die hierzu eingeleiteten Petitionsverfahren konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Die erneute Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes war ein weiterer Eingabenschwerpunkt. Insbesondere Einzelpersonen und Bauernverbände aus den neuen Bundesländern wandten sich deshalb an den Ausschuß.

2.7.1 Verbot der Nutzhaltung von Straußenvögeln

Ein Naturschutzverband forderte ein Verbot der kommerziellen Haltung von Straußenvögeln als Nutztiere. Die Petition wurde von mehr als 800 Bürgerinnen und Bürgern durch ihre Unterschriften unterstützt.

Der Verband trug vor, die Savannenvögel seien in hiesigen Gefilden als Nutztiere nicht geeignet. Ihre Bewegungs- und Klimabedürfnisse ließen sich nicht mit einer Haltung in engen Gehegen und Ställen vereinbaren.

Der Petitionsausschuß forderte eine Stellungnahme des BML an, aus der sich ergab, daß die Behörden schon nach geltendem Recht im Einzelfall die Haltung von Straußen verbieten können. Darüber hinaus werde derzeit geprüft, ob entsprechend einem Votum des Bundesrates durch Erlaß einer Verordnung nach dem Tierschutzgesetz das Halten von Straußen von einer Genehmigung abhängig gemacht werden solle.

Ein generelles Verbot der Straußenhaltung in Deutschland hielt das BML für unverhältnismäßig, da der Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung auch mit einem geringeren Eingriff als einem Verbot erreicht werden könne. Durch die erfolgreiche Zoohaltung in deutschen Tierparks seit Ende des vorigen Jahrhunderts und die dort gesammelten zahlreichen Erfahrungen, sei davon auszugehen, daß Strauße in Deutschland auch tierschutzgerecht gehalten werden können.

Das BML verwies außerdem darauf, daß sich in benachbarten europäischen Ländern mit ähnlichen klimatischen Bedingungen sogar eine landwirtschaftliche Straußenhaltung entwickelt habe. Auf Europaratebene würde derzeit eine Empfehlung zur Haltung von Straußen als Nutztiere ausgearbeitet.

Der Ausschuß sah deshalb für ein generelles Verbot sowohl aus tatsächlichen wie aus rechtlichen Gründen keinen Anlaß. Er verneinte einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und schloß das Verfahren ab.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

2.8.1 Sozialordnung

Im Berichtsjahr gingen zum Geschäftsbereich des BMA 4 786 Petitionen ein. Gegenüber dem Vorjahr (5 734 Eingaben) bedeutet dies einen Rückgang um 16,5 v. H. Nach der beträchtlichen Steigerung des Vorjahres bewegt sich das Aufkommen aber nach wie vor auf sehr hohem Niveau.

Während die Zahl der Eingaben im Bereich der Arbeitsverwaltung gegenüber dem Vorjahr um 62 Petitionen auf nunmehr 1 198 Eingaben leicht zunahm, ging sie im Bereich Sozialordnung nach dem sprunghaften Anstieg im Vorjahr (4 597 Eingaben) auf 3 588 Eingaben zurück.

Sozialordnung

Der überwiegende Teil der Eingaben zur Sozialversicherung betraf wie in den Vorjahren die gesetzliche Rentenversicherung.

Nachdem in der Vergangenheit ein wesentlicher Schwerpunkt der Eingaben in diesem Bereich bei den Bestimmungen des Rentenüberleitungsrechts gelegen hatte, zeichnete sich hier ein Rückgang ab. Dies dürfte auf den Umstand zurückzuführen sein, daß dem Parlament mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes eine Neuordnung der Bestimmungen des Rentenüberleitungsrechts zur Beratung vorgelegen hat, nach der eine Vielzahl von Betroffenen mit einer verbesserten Überführung ihrer in der ehemaligen DDR erworbenen Altersversorgung rechnen konnte. Einen erheblichen Teil der dem Petitionsausschuß zugegangenen Eingaben, die die Entgeltbegrenzungen betrafen, waren noch vor den abschließenden Beratungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sowie im Plenum des Deutschen Bundestages den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben, um für das Gesetzgebungsverfahren auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen (vgl. Beitrag 2.8.1.2 Überführung der Versorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung). Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung am 27. September 1996 beschlossen, so daß mit dem Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 1997 bei rund 75 v. H. der bisher von der Einkommensbegrenzung Betroffenen nunmehr das individuelle Einkommen in vollem Umfang für die Rentenberechnung berücksichtigt wird.

Indessen blieb die Neuregelung nicht ohne Widerspruch. In zahlreichen Bürgereingaben wurde beantragt, daß das Änderungsgesetz die Einkommensbegrenzung nicht rückwirkend aufhebt und die bisherigen Einschränkungen bei Personen mit hohem Einkommen weitergelten. Ferner beschwerten sich zahlreiche ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR darüber, daß es für sie zu keinen Verbesserungen gekommen ist.

Darüber hinaus richteten sich zahlreiche Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern gegen die Abschmelzung der nach dem Renten-Überleitungsgesetz gezahlten Auffüllbeträge ab dem 1. Januar 1996, die Umstellung des Renten-anpassungsverfahrens in den neuen Bundesländern zum 1. Juli 1996, die unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern sowie die Überführung der Ansprüche von Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn in die gesetzliche Rentenversicherung.

Einen weiteren Schwerpunkt der rentenrechtlichen Bearbeitung stellten Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern dar, die sich gegen das von der Bundesregierung vorgelegte Sparpaket wandten. Namentlich die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit wurde vielfach von Petenten angesprochen. Ferner lagen Eingaben zu den Leistungseinschränkungen beim Fremdentenrecht, die Kürzung der Ausbildungs-Anrechnungszeiten und die Rentenversicherungspflicht von Studierenden vor. Schließlich wandte sich eine Vielzahl von Bürgerinnen gegen die im Zuge der Sparmaßnahmen beschlossene Anhebung der Altersgrenze bei den Altersrenten für Frauen.

Der Petitionsausschuß beschäftigte sich darüber hinaus mit der Problematik der sogenannten versicherungsfremden Leistungen. In den Eingaben an den Ausschuß spiegelte sich die seit der ersten Jahreshälfte 1996 verstärkt geführte öffentliche Diskussion wider. Zahlreiche Petenten machten geltend, daß mit der Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung von Fremdleistungen sowohl die Beitragssätze vermindert als auch eine Begrenzung der Lohnnebenkosten erreicht werden könne (vgl. Beitrag 2.8.1.7 Finanzierung versicherungsfremder Leistungen).

Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung erhielt im Berichtszeitraum durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1996 erneut Aktualität. Das Gericht hatte darauf hingewiesen, daß der Wert der Kindererziehung für die Rentenversicherung nicht dadurch geschmälert werde, daß die Erziehungsperson während der Zeit der ersten Lebensphase des Kindes einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht oder freiwillige Beiträge entrichtet. Hieraus leiteten zahlreiche Petentinnen die Forderung ab, Kindererziehungszeiten beim Zusammentreffen mit Rentenversicherungsbeiträgen additiv zu berücksichtigen. Für die gesetzliche Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 1998 gesetzt. Dem Petitionsausschuß gehen zu dieser Problematik laufend neue Eingaben zu, die gemeinsam parlamentarisch behandelt werden sollen.

Neben diesen gesetzgeberischen Anliegen führten annähernd 704 Petenten Beschwerde über die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall. Wie im vorangegangenen Berichtszeitraum kam auch im Jahr 1996 ein Großteil dieser Eingaben aus den neuen Bundesländern; besondere Themenschwerpunkte wie etwa die Dauer der Renten Neuberechnung in den Vorjahren

(vgl. Jahresbericht 1995, Drucksache 13/4498 S. 31 ff. Nr. 2.9.1, Nr. 2.9.1.2 und Nr. 2.9.1.4) waren indes im Jahr 1996 nicht mehr zu erkennen.

Im Bereich der Pflegeversicherung beschwerten sich viele Petentinnen und Petenten, die ihren Wohnsitz im Ausland genommen hatten, darüber, daß sie Leistungen aus diesem Versicherungszweig nicht in Anspruch nehmen können. Einen weiteren Schwerpunkt auf diesem Teilgebiet bildeten insbesondere die Petitionen von Behindertenverbänden, die geltend machten, daß geistig behinderte Menschen in der Pflegeversicherung nur unzureichend Berücksichtigung gefunden hätten.

Arbeitsverwaltung

Die Diskussion zum „Sparpaket“ der Bundesregierung legte für diesen Teil des Geschäftsbereichs des BMA den Schwerpunkt des Jahres 1996 fest. Die darin beschlossenen Kürzungen veranlaßten viele Menschen, den Petitionsausschuß um Unterstützung zu bitten. Die hierzu eingeleiteten Petitionsverfahren konnten jedoch bislang noch nicht abgeschlossen werden. Seismograph für die kritische Lage am Arbeitsmarkt ist immer auch der Bereich der Arbeitsverwaltung. Kernpunkt vieler Beschwerden war die fehlerhafte Berechnung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Ebenfalls, insbesondere in Eingaben aus den neuen Bundesländern, wurde kritisiert, daß Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) zum Teil empfindliche Kürzungen erlitten hatten. Zur Problematik des Altersübergangs- und des Vorruhestandsgeldes für den Bereich der ehemaligen DDR gingen im Jahr 1996 nur noch wenige Eingaben ein.

2.8.1.1 Wahrung des Datenschutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung

Ein Bürger aus Baden-Württemberg beanstandete das Auskunftersuchen einer Berufsgenossenschaft unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Die für den Petenten zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hatte als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Unterlagen und Berichte von Ärzten bzw. Krankenhäusern angefordert, ohne zuvor die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch den Versicherten herbeigeführt zu haben.

Die Eingabe war vom Petitionsausschuß zunächst dem Bundesversicherungsamt als der für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) zur Stellungnahme zugeleitet worden. Anschließend hatte der Petitionsausschuß den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten gebeten, um so sicherzustellen, daß seine Anliegen in die Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz) miteinbezogen werden.

Aufgrund des Stellungnahmeersuchens an den BfD hatte dieser die Petition zum Anlaß genommen, die VBG einer datenschutzrechtlichen Kontrolle zu

unterziehen. Er beanstandete, daß generell auch Informationen zu unfallunabhängigen Vorerkrankungen sowie Akten anderer Versicherungen und Behörden ohne Einwilligung des Versicherten eingeholt würden. Die VBG sicherte dem BfD entsprechende Änderungen zu. Außerdem wolle sie die Vordrucke unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten neu konzipieren und die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten umfassend aufklären.

Darüber hinaus waren im Anschluß an das Stellungnahmeersuchen an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung entsprechende Neuregelungen in den Entwurf des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes aufgenommen worden, die der Deutsche Bundestag am 13. Juni 1996 verabschiedet hat und die mit Wirkung zum 1. Januar 1997 in Kraft getreten sind. Nach dieser Regelung sollen jetzt nur noch solche Auskünfte weitergegeben werden, die mit dem Versicherungsfall in ursächlichem Zusammenhang stehen. Die Versicherten können außerdem von den Unfallversicherungsträgern verlangen, über die Weitergabe der Daten unterrichtet zu werden. Auf diesen Auskunftsanspruch muß jeder Versicherte ausdrücklich hingewiesen werden.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit in weiten Teilen entsprochen werden.

2.8.1.2 Überführung der Versorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung

Erneut haben sich Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer in zahlreichen Eingaben gegen das Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets gewandt (vgl. hierzu auch Jahresbericht 1995, Drucksache 13/4498 S. 30 Nr. 2.9.1). Die Petenten beanstandeten, daß der Zahlbetrag der Rente zusammen mit der Versorgungsleistung auf einen Höchstbetrag begrenzt bzw. bei der Neuberechnung der Rente nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs das anzurechnende Einkommen auf Beträge zwischen dem Durchschnittsentgelt und dem 1,4fachen des Durchschnittsentgelts gekürzt wird. In weiteren Eingaben wurde kritisiert, daß die für die Rentenberechnung maßgeblichen Entgelte wegen staatsnaher Tätigkeit gekappt werden.

Insgesamt erreichten den Petitionsausschuß seit Inkrafttreten der Bestimmungen zur Rentenüberleitung über 40 000 Eingaben zu diesen Themenkreisen. Die hohe Zahl der Eingaben verdeutlicht, welche Bedeutung diesen rentenrechtlichen Fragen in den neuen Bundesländern beigemessen wird. Vor diesem Hintergrund ist auch im parlamentarischen Bereich die Rentenüberleitung wiederholt erörtert worden. Dem Deutschen Bundestag lagen hierzu in dieser Wahlperiode erneut gesetzgeberische Initiativen vor, die in dem zuständigen Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend beraten wurden. Der Petitionsausschuß war aufgrund der Bestimmung des § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gehalten, den Fachausschuß um Stellungnahme zu den Bürgeranliegen zu bitten.

In seiner Stellungnahme teilte der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit, die Bundesregierung sei aufgefordert worden, einen Entwurf zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vorzulegen, in dem insbesondere die Regelungen zur Begrenzung des für die Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Einkommens grundsätzlich beseitigt werden. Der daraufhin von der Bundesregierung in den Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf sieht vor, die Begrenzungsregelungen auf die Einkommen von ehemaligen hauptberuflichen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit sowie von Personen zu konzentrieren, bei denen das Einkommen Ausdruck einer politisch, gesellschaftlich oder einkommensmäßig privilegierten Stellung mit besonderer Verantwortung für die Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR war.

Der Petitionsausschuß beriet die Bürgeranliegen nach Eingang der Stellungnahme des Fachausschusses erneut und bezog den Gesetzentwurf der Bundesregierung in die Erörterungen ein. Nach Auffassung des Ausschusses wird mit der Änderung im Grundsatz anerkannt, daß es aufgrund der Einkommensstruktur der ehemaligen DDR noch immer – wenn auch nach den in der Vergangenheit vorgenommenen Rechtsänderungen in vermindertem Umfang – zu Ergebnissen kommen kann, die den mit dem Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzungen nicht voll entsprechen. Er äußerte Verständnis dafür, daß Personen, deren Tätigkeit für die Stärkung der ehemaligen DDR nicht von besonderer Bedeutung war, die Einkommensbegrenzung als belastend empfinden. Daher sprach sich der Ausschuß dafür aus, daß mit dem Änderungsgesetz eine neue Grundlage geschaffen wird, mit der die Begrenzungsregelung auf einen engen Kreis der Spitzenfunktionäre in Staat, Parteien, Wirtschaft und Gesellschaft der ehemaligen DDR sowie auf die ehemaligen hauptberuflichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit konzentriert werden.

Damit diese Zielsetzung in der parlamentarischen Erörterung weiter verfolgt wird, beschloß der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses, die Eingaben den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben, um für das Gesetzgebungsverfahren auf die Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Der vom Deutschen Bundestag am 27. September 1996 beschlossene Entwurf zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

2.8.1.3 Rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung im Ausland

Eine Bürgerin aus Hessen beanstandete, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Kindererziehungszeiten für ihren in Bolivien geborenen Sohn nicht anerkannte.

Die Petentin trug vor, daß ihr Mann von seinem deutschen Arbeitgeber in den Jahren 1971 bis 1979 vorübergehend ins Ausland versetzt worden war und von dort ununterbrochen Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt hatte. Während des Aufenthalts in Bolivien habe er freiwillige Beiträge entrichtet, weil die Möglichkeit der Zahlung von Pflichtbeiträgen nicht bestanden habe. Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten sei jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, daß freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung keine Pflichtbeitragszeiten begründen. Eine Versicherungspflicht wegen Kindererziehung kann hiernach grundsätzlich nur dann bestehen, wenn das Kind im Inland erzogen wurde.

Die Prüfung der Petition ergab, daß die Kindererziehungszeiten im Ergebnis anerkannt werden konnten. Grundsätzlich wird zwar nach wie vor nur die Kindererziehung im Inland berücksichtigt. Die sozialgerichtliche Rechtsprechung hat hiervon jedoch Ausnahmen entwickelt: Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 17. November 1992 besteht für Ehegatten von Arbeitnehmern, die im Ausland eine in der deutschen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtige Beschäftigung verrichten, die Möglichkeit einer rentenrechtlichen Anerkennung der Kindererziehungszeiten im Ausland. Dazu ist es erforderlich, daß zumindest ein sogenanntes Rumpfarbeitsverhältnis mit dem inländischen Arbeitgeber fortbesteht, bei dem während des Auslandsaufenthalts wechselseitige Rechte und Pflichten erhalten bleiben. Ferner müssen bei Beendigung der von vornherein durch Vertrag zeitlich begrenzten Auslandstätigkeit auch die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis wieder aufleben.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung konnte die BfA die Kindererziehungszeiten für das in Bolivien geborene Kind der Petentin anerkennen.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen.

2.8.1.4 Versehentliche Rückforderung einer überzahlten Rente

Im April 1996 bat ein 75-jähriger Bürger aus Sachsen-Anhalt den Petitionsausschuß, ihn in der Angelegenheit zur Neuberechnung seiner Witwenrente zu unterstützen.

Mit Bescheid vom August 1994 habe die BfA ihn davon in Kenntnis gesetzt, daß in der Zeit von 1992 bis 1994 eine Rentenüberzahlung in Höhe von 6 658,71 DM eingetreten sei, ihm zugleich jedoch mitgeteilt, daß der überzahlte Betrag nicht zu erstatten sei. Im folgenden Jahr habe er die Nachricht erhalten, daß der überzahlte Betrag vollständig zurückerstattet sei. Er finde sich bei all diesen Ungeheimheiten nicht mehr zurecht und bitte den Ausschuß, ihm zu helfen und für Aufklärung Sorge zu tragen. Wenn er den überzahlten Betrag zurückzahlen müßte, würde er unverschuldet in eine soziale Notlage geraten.

Der Ausschuß bat am 23. April 1996 die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Dieses konnte dem

Ausschuß schon zwei Monate später am 27. Juni 1996 berichten, daß die BfA die Rückforderung nicht mehr geltend machen werde. In dem Rentenbescheid sei festgestellt worden, daß die Überzahlung nicht zurückgefordert werde. Die dem Petenten später angekündigte erneute Prüfung der Rückforderung des überzahlten Betrages sei daher fehlerhaft. Das Bundesversicherungsamt bedauere dieses Versehen und bitte, es auch im Namen der BfA zu entschuldigen.

Damit konnte der Ausschuß binnen kurzer Zeit eine Klärung der Angelegenheit im Sinne des Petenten herbeiführen.

2.8.1.5 Anrechnung von Rentenversicherungszeiten, die in Chile verbracht wurden

Ein Bürger aus Bayern bat den Petitionsausschuß, ihn bei seinen Bemühungen um Erhalt einer Altersrente für Schwerbehinderte zu unterstützen. Der Petent hatte von 1955 bis 1970 in Chile gearbeitet und dort Beiträge zur Rentenversicherung geleistet. Seit 1971 arbeitete der Petent in der Bundesrepublik Deutschland. 1985 erkrankte er schwer mit der Folge der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit.

Noch bis Ende 1993 war ihm der Erhalt einer Altersrente für Schwerbehinderte verwehrt, da bis zu diesem Zeitpunkt die chilenischen Versicherungszeiten wegen fehlender zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht angerechnet werden konnten und die in Deutschland verbrachten Versicherungszeiten allein nicht ausreichten.

Am 1. Januar 1994 trat das deutsch-chilenische Sozialversicherungsabkommen in Kraft, das die Zusammenrechnung von deutschen und chilenischen Versicherungszeiten zum Erwerb eines Rentenanspruchs vorsieht. Die von dem Petenten beantragte Altersrente für Schwerbehinderte konnte indes nicht bewilligt werden, da der chilenische Versicherungsträger keine Mitteilung bei der zuständigen Landesversicherungsanstalt machte.

Der Ausschuß konnte durch Einschaltung des BMA erreichen, daß die Rentenangelegenheit des Petenten bei einem Gespräch der chilenischen und deutschen Träger der Rentenversicherung im April 1996 erörtert wurde. Die chilenische Seite sagte die umgehende Übersendung des Versicherungsverlaufs zu. Nachdem dieser bei der Landesversicherungsanstalt eingegangen war, ergab sich, daß die wartezeitrechtlichen Voraussetzungen für den Rentenanspruch unter Berücksichtigung der chilenischen Versicherungszeiten ab 1. Juli 1996 erfüllt waren. Dem Petenten konnte daraufhin eine Altersrente für langjährig Versicherte bewilligt werden. Seinem Anliegen konnte somit entsprochen werden.

2.8.1.6 Bewilligung einer Beschädigtenrente für einen Spätaussiedler

Ein Spätaussiedler, der 1988 aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen war, bat den Petitionsausschuß um Unterstützung, um eine Beschädigtenversorgung zu erlangen. Hintergrund des Anliegens war, daß der Petent im Jahr 1972 als Gefreiter

der polnischen Armee bei der Ableistung des Wehrdienstes einen Unfall erlitten hatte, bei dem er die Sehkraft eines Auges verlor. In Polen hatte der Petent aufgrund dieser gesundheitlichen Schädigung eine staatliche Rente erhalten, deren Zahlung mit der Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland eingestellt worden war. Der Petent hatte daraufhin bei dem in Deutschland zuständigen Versorgungsamt die Zahlung einer Beschädigtenrente beantragt. Diese war mit der Begründung verweigert worden, die gesundheitliche Schädigung habe sich während des Dienstes in der polnischen Armee ereignet und begründe deshalb keine Ansprüche gegenüber deutschen Versicherungsträgern.

Die vom Ausschuß veranlaßte Prüfung durch das BMA ergab, daß das Versorgungsamt den Vorgang fehlerhaft beurteilt hatte. Da der Petent als Spätaussiedler anerkannt worden war und auch die übrigen Voraussetzungen schon seinerzeit vorgelegen hatten, hätte dem Petenten eine Beschädigtenrente zuerkannt werden müssen. Die Leistungen wurden nun rückwirkend ab Antragstellung festgesetzt. Dem Anliegen des Petenten ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.8.1.7 Finanzierung versicherungsfremder Leistungen

In einer Vielzahl von Petitionen, denen Sammlungen von insgesamt 21 072 Unterschriften beigefügt waren, wurde die in der ersten Jahreshälfte 1996 verstärkter geführte öffentliche Diskussion über die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung aufgegriffen und die Beitragsfinanzierung sogenannter versicherungsfremder Leistungen kritisiert. Zudem wurde das von der Bundesregierung vorgelegte sogenannte Sparpaket als Anlaß für die Forderung genommen, eine Senkung der Lohnnebenkosten dadurch zu bewirken, daß die gesetzliche Rentenversicherung von Fremdleistungen entlastet wird. Zu diesen Fremdleistungen rechneten die Petenten namentlich die Kriegsfolgelasten, die finanziellen Belastungen aus der deutschen Einigung sowie die nach dem Fremdrentengesetz an Vertriebene und Aussiedler zu zahlenden Renten. Ferner wurden Vorruhestandsleistungen und Renten an deutschsprachige Juden in Israel und den USA angesprochen.

Der Petitionsausschuß hat die Problematik im wesentlichen unter zwei Gesichtspunkten betrachtet: Zum einen war der Frage nachzugehen, welche der Leistungen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen werden, als versicherungsfremd anzusehen sind. Zum anderen hat der Ausschuß in diesem Zusammenhang die Funktion des Bundeszuschusses erörtert, der aus dem steuerfinanzierten allgemeinen Haushalt bereitgestellt wird.

Der Ausschuß hat im Ergebnis festgestellt, daß die künftige Finanzierbarkeit des sozialen Sicherungssystems und insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend von der Akzeptanz dieses Systems in der Bevölkerung abhängt. Die Vielzahl der Zuschriften belege die Sorge der Bürgerinnen und Bürger und verdiene bereits unter diesem Gesichtspunkt Beachtung. Ferner erschienen dem Aus-

schuß einige der in den Bürgereingaben geäußerten Bedenken, wonach in erheblichem Umfang allgemeine Staatsausgaben über Sozialversicherungsbeiträge finanziert werden, beachtenswert. Inwieweit diese Leistungen durch den steuerfinanzierten Bundeszuschuß kompensiert werden, vermochte der Ausschuß jedoch nicht abschließend zu beurteilen. Vor diesem Hintergrund verwies der Ausschuß auf die bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien eingesetzten Kommissionen, in denen die Zukunft und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung erörtert werden. Ferner hatte die Bundesregierung eine Rentenkommission eingesetzt, die ihre Vorschläge Ende Januar 1997 zur Diskussion gestellt hat. Der Ausschuß sah in den Bürgereingaben einen wichtigen Beitrag, der als Meinung aus der Perspektive der Beitragszahler in die weiteren Erörterungen der Thematik einfließen sollte und hat daher empfohlen, die Petitionen den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen. Ferner empfahl er, die Eingaben der Bundesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, daß sie in die dortigen Untersuchungen einbezogen werden.

2.8.1.8 Kurzfristige Bewilligung einer Umschulung

Anfang Dezember 1996 bat eine Bürgerin den Petitionsausschuß um dringende Unterstützung wegen der Bewilligung einer Umschulungsmaßnahme durch die BfA.

Die Petentin erklärte, sie habe eine Arbeiterprobung bei einem Berufsförderungswerk erfolgreich abgeschlossen. Daraufhin sei ihr dort ein Ausbildungsplatz für eine am 6. Januar 1997 beginnende Umschulungsmaßnahme reserviert worden. Spätestens am 19. Dezember 1996 müsse das Berufsförderungswerk aber wissen, ob die Umschulung bewilligt werde. Am Telefon könne sie von der BfA keine Auskunft über den Stand der Bearbeitung erhalten. Da es für sie sehr wichtig sei, endlich mit der Umschulung beginnen zu können, bitte sie den Ausschuß, sich ihrer Angelegenheit anzunehmen.

Der Ausschuß bat das Bundesversicherungsamt als die für die BfA zuständige Rechtsaufsichtsbehörde unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit um beschleunigte Stellungnahme.

Bereits am 18. Dezember 1996 teilte das Bundesversicherungsamt dem Ausschuß telefonisch mit, daß die BfA die Umschulungsmaßnahme bewilligt habe; das Berufsförderungswerk werde noch am gleichen Tage darüber unterrichtet werden, so daß die Petentin die Ausbildung am 6. Januar 1997 antreten könne.

Damit war dem Anliegen der Petentin binnen weniger Tage in vollem Umfang entsprochen worden.

2.8.1.9 Rentenbeginn bei NS-Verfolgten aus Israel

Wiederholt gingen dem Petitionsausschuß im Berichtszeitraum Eingaben aus Israel zu, in denen beanstandet wurde, daß Träger der gesetzlichen Rentenversicherung den Rentenbeginn nicht auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festgelegt, sondern wegen zunächst unvoll-

ständig eingereichter Rentenanträge sogenannte Verspätungsfolgen geltend gemacht hatten.

Die Petenten hatten auf der Grundlage der zum 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung noch im gleichen Jahr einen (Beitrags-) Nachrichtungsantrag gestellt, ihre Unterlagen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt bei ihrem Rentenversicherungsträger eingereicht. Die Rentenversicherungsträger hatten daher Verspätungsfolgen wegen der Verletzung von Mitwirkungspflichten geltend gemacht und den Rentenbeginn auf einen späteren Zeitpunkt als den der Antragstellung festgelegt.

In ihren Eingaben machten viele der Petenten nunmehr geltend, daß sie die von ihrem Rentenversicherungsträger angeforderten Unterlagen erst mühsam aus Bulgarien, Rumänien, Lettland oder anderen Staaten hätten beschaffen müssen bzw. aus gesundheitlichen Gründen an einer früheren Einreichung ihrer Unterlagen gehindert gewesen seien. Einige der Petenten baten zudem um Verständnis dafür, daß sie angesichts des Golfkrieges so besorgt gewesen seien, daß sie ihre Rentenangelegenheit zunächst nicht weiter betrieben hätten.

Soweit die Eingaben sich gegen die BfA richteten, holte der Petitionsausschuß bei dem Bundesversicherungsamt als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Stellungnahmen ein.

Soweit die Eingaben sich gegen eine – der Zuständigkeit des Bundes nicht unterliegende – Landesversicherungsanstalt richteten, übersandte der Ausschuß sie an die für eine parlamentarische Prüfung jeweils zuständige Landesvolksvertretung.

Darüber hinaus bat der Ausschuß das BfA um Stellungnahme. Dieses teilte dem Ausschuß mit, daß es mit den betroffenen Rentenversicherungsträgern die Problematik der Verspätungsfolgen sehr eingehend diskutiert habe. Die Versicherungsträger hätten daraufhin ihre Anforderungen an die Mitwirkungspflichten reduziert und zugesichert, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob geholfen werden könne.

Entsprechend konnte das Bundesversicherungsamt dem Ausschuß auf dessen Stellungnahmeersuchen hin bereits während des Berichtszeitraumes in mehreren Fällen berichten, daß den Anliegen nach einer erneuten Prüfung entsprochen worden sei. In denjenigen Fällen, in denen dem Anliegen nicht entsprochen worden ist, war dies zumeist darauf zurückzuführen, daß die von dem Petenten beauftragten Rechtsanwälte das Rentenverfahren nicht kontinuierlich betrieben haben. Diese Versäumnisse müssen sich die Petenten zurechnen lassen.

2.8.2 Arbeitsverwaltung

2.8.2.1 Verbesserung der Rechtsstellung von Behinderten in Werkstätten für Behinderte

Mit einer Bitte zur Gesetzgebung forderte eine betroffene Bürgerin die Verbesserung der Rechtsstel-

lung von Behinderten, die in Werkstätten für Behinderte beschäftigt sind.

Sie trug vor, der Gesetzgeber sei der aus Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes folgenden Pflicht zur Beachtung des Benachteiligungsverbot Besinderter nur in unzureichender Weise nachgekommen. Insbesondere sei die versicherungsrechtliche Gleichstellung Behinderter in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung mit allen Versicherten des regulären Arbeitsmarktes zu fordern. Auch müsse die Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter Arbeitnehmer unabhängig davon, wo die oder der Behinderte ausgebildet werde oder beschäftigt sei, sichergestellt werden. In den Behindertenwerkstätten müsse eine existenzsichernde Entlohnung garantiert werden.

Der Petitionsausschuß forderte zu der Eingabe eine Stellungnahme des BMA sowie eine Stellungnahme des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten an.

In den Stellungnahmen wird ausgeführt, das Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz binde als Grundrecht Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Gleichwohl prüfe die Bundesregierung, inwieweit das Benachteiligungsverbot in bestimmten Bereichen durch einfache Gesetzgebung umzusetzen sei. Soweit solche Regelungen notwendig seien, sollten sie im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zur Einordnung des Rehabilitations- und des Schwerbehindertenrechts in das Sozialgesetzbuch (SGB IX) getroffen werden. Wegen der Dringlichkeit von Werkstattreformen sei ein Teil der geplanten Regelungen vorgezogen und in das Gesetzgebungsvorhaben zur Reform des Sozialhilferechts einbezogen worden. Mit dessen Verabschiedung seien am 1. August 1996 Änderungen beim Schwerbehindertengesetz (SchwbG), beim Arbeitsgerichtsgesetz und bei der Werkstättenverordnung zum SchwbG in Kraft getreten, die für die beschäftigten Behinderten in Werkstätten Verbesserungen mit sich brächten.

So sei die Rechtsstellung Behinderter in den Werkstätten gegenüber den Werkstattträgern erstmals im SchwbG geregelt. Behinderte in Werkstätten erhielten, wenn sie nicht Arbeitnehmer seien, einen arbeitnehmerähnlichen Status, d. h. arbeitsrechtliche Vorschriften und Grundsätze (z. B. über Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung, Erziehungsurlaub, Mutterschutz) seien anwendbar. Sie hätten gegen den Träger der Werkstatt einen Anspruch auf Abschluß eines Werkstattvertrages, der die nähere inhaltliche Gestaltung des Rechtsverhältnisses zur Werkstatt regle.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Behinderten und Werkstätten aus ihrem Beschäftigungsverhältnis seien künftig den Arbeitsgerichten zugewiesen. Künftig könnten die Behinderten unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit durch Werkstattträte in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten mitwirken. Hierzu zählten etwa die Gestaltung der täglichen Arbeitszeit, der einheitliche Betriebsurlaub, der Unfall- und Gesundheitsschutz, die Verpflegung, die Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen, Angelegenheiten des Arbeitsablaufes, die Gestaltung von Arbeitsplätzen und die Umsetzung auf andere Ar-

beitsplätze. Nähere Regelungen hierzu müßten aber noch in einer Werkstatt-Mitwirkungsverordnung getroffen werden, an der zur Zeit intensiv gearbeitet werde.

Nach dem SchwbG seien die Werkstätten verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis an die Behinderten ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt zu zahlen. Dieser Anspruch werde bisher im allgemeinen nur unzureichend erfüllt. Aufgrund der Änderungen in der Werkstättenverordnung würden die Werkstätten verpflichtet, in der Regel 70 v. H. des Arbeitsergebnisses für die Zahlung der Arbeitsentgelte zu verwenden. Sie dürften künftig das erwirtschaftete Arbeitsergebnis nicht mehr zur Mitfinanzierung neuer Werk- und Wohnstättenplätze einsetzen. Auch dürften sie Teile des von Behinderten erwirtschafteten Erlöses nicht mehr an die Sozialhilfeträger zurückführen. Es werde davon ausgegangen, daß sich durch all diese Maßnahmen der für die Lohnzahlung zur Verfügung stehende Teil des Arbeitsergebnisses erhöhen werde und auch der Grundbetrag des Arbeitsentgelts in den Werkstätten angehoben werden könne. Die Forderung nach einer existenzsichernden Entlohnung der Behinderten sei allerdings nicht realistisch. Es könne nicht Aufgabe der Werkstätten sein, den behinderten Beschäftigten ein existenzsicherndes Entgelt zu zahlen. Werkstätten sollten vielmehr ein leistungsangemessenes Entgelt, das aus dem Arbeitsergebnis aufzubringen sei, zahlen. Das Entgelt könne nur Äquivalent der effektiv erbrachten Arbeitsleistung sein. Dieses sei aber bei den Behinderten in den Werkstätten gegenüber den Arbeitnehmern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wesentlich geringer. Die Existenzsicherung müsse deshalb systemkonform über die sozialen Sicherungssysteme und nicht durch eine mit der Arbeitsleistung nicht mehr übereinstimmende Erhöhung des Arbeitsentgelts erfolgen.

Der Ausschuß wird sich in Kürze abschließend mit der Eingabe befassen.

2.8.2.2 Ausbildungszuschuß für behindertenfreundlichen Ausbildungsbetrieb

Durch die Einschaltung des Petitionsausschusses konnte einer Petentin geholfen werden, die wegen der Ausbildung ihres lernbehinderten Sohnes um Unterstützung gebeten hatte.

Die Petentin hatte auf Eigeninitiative für ihren Sohn einen Lehrplatz für die Ausbildung zum Dachdecker gefunden. Das zuständige Arbeitsamt hatte aber die Zahlung eines Zuschusses an den Ausbildungsbetrieb abgelehnt, da es davon ausging, daß der lernbehinderte Sohn aufgrund der mangelhaften Leistungen im Berufsvorbereitungsjahr 1995/96 einen Lehrabschluß kaum erreichen könne. Auch ein bereits im Jahr 1994 durchgeführter psychologischer Leistungstest habe das Unvermögen des lernbehinderten Jugendlichen belegt. Die Petentin war hingegen der Auffassung, daß eine behindertengerechte Ausgestaltung der Ausbildung einen erfolgreichen Lehrabschluß ermöglichen könne.

Der Ausschuß bat das BMA um Stellungnahme. Dieses schaltete das zuständige Arbeitsamt ein. In einer hiernach erneut durchgeführten psychologischen Eignungsuntersuchung wurde eine Verbesserung der intellektuellen Leistungsfähigkeit des Sohnes festgestellt. Da durch einen optimal gestalteten Nachhilfeunterricht in den Bereichen, wo noch Schwächen vorlägen, sehr gute Lernbedingungen geschaffen worden seien, könne nunmehr der behindertengerechten Berufsausbildung zum Dachdecker zugestimmt werden. Für das laufende Haushaltsjahr werde ein Zuschuß für den Ausbildungsbetrieb bewilligt. Sofern für die folgenden Jahre Haushaltsmittel zur Verfügung stünden, könne der Betrieb auch weiterhin Ausbildungszuschüsse beantragen, die vorrangig bewilligt würden.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit entsprochen werden.

2.8.2.3 Tägliche Verfügbarkeit für das Arbeitsamt

Eine Petentin wandte sich gegen die Vorschrift im Arbeitsförderungs-gesetz (AFG), wonach nur derjenige der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und damit Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, der das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 3 AFG). Mit ihrer Bitte zur Gesetzgebung schlug sie eine Regelung vor, nach welcher derjenige der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen soll, der für das Arbeitsamt durch moderne Kommunikationsmethoden erreichbar ist.

Die Petentin trug vor, die geltende Regelung binde den Arbeitslosen in unzulässiger Weise an seinen Wohnort und beeinträchtige das Recht auf Ehe und Familie, wie sich in ihrem Fall gezeigt habe. Ihr sei nämlich für die Zeit einer mehrtägigen Abwesenheit vom Wohnort zum Besuch des in einer anderen Stadt arbeitenden Ehemannes die Arbeitslosenhilfe entzogen worden.

Die Prüfung des Anliegens durch den Petitionsausschuß ergab unter Einbeziehung einer vom BMA eingeholten Stellungnahme, daß der Petentin die Arbeitslosenhilfe nicht allein wegen ihrer Abwesenheit vom Wohnort entzogen worden war, sondern weil sie diese Abwesenheit weder angemeldet noch vorher hat genehmigen lassen. Dies wäre aber Voraussetzung für die Beibehaltung der Arbeitslosenhilfe gewesen.

Der Ausschuß führte aus, daß in der Arbeitslosenversicherung die sachgerechte Vermittlung in Arbeit Vorrang vor der Gewährung von Leistungen habe. Der Anspruch setze deshalb voraus, daß der Arbeitslose jederzeit bereit und in der Lage sei, ohne weitere Vorkehrungen seine Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden oder unmittelbar Vorstellungstermine bei potentiellen Arbeitgebern wahrzunehmen. Er müsse deshalb täglich für das Arbeitsamt erreichbar sein. Der Ausschuß legte dar, es reiche von daher nicht aus, wenn der Arbeitslose durch moderne Telekommunikationseinrichtungen erreichbar sei. Entscheidend sei vielmehr, ob er noch am gleichen Tag für ein Vorstellungsgespräch zur Verfügung stehen könne.

Eine solche Regelung, so betonte der Ausschuß, würde auch nicht zu einer speziellen Beeinträchtigung des Rechts auf Ehe und Familie führen. Arbeitslose seien hierdurch nicht wesentlich schlechter gestellt als getrennt lebende Ehepartner, die beide an verschiedenen Orten berufstätig seien.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß die derzeitige Regelung einen hinreichenden Schutz für Ehe und Familie der Arbeitslosen gewähre und sah keinen Anlaß, von dem Prinzip der persönlichen, täglichen Verfügbarkeit des Arbeitslosen abzuweichen, zumal diese Regelung nicht nur der schnellstmöglichen Beendigung des Leistungsfalles, sondern auch der Verhinderung von Mißbräuchen diene. Der Ausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.2.4 34 000 DM Nachzahlung für einen Arbeitslosen

Ein Arbeitsloser bat den Petitionsausschuß um Hilfe, weil er von keiner staatlichen Stelle eine finanzielle Unterstützung erhielt.

Der Petent trug vor, er habe nach 25jähriger beruflicher Tätigkeit als Kraftfahrer einen schweren Herzinfarkt erlitten und könne deshalb seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben. Nachdem er für kurze Zeit eine Erwerbsunfähigkeitsrente und danach Arbeitslosenhilfe bezogen habe, erhalte er seit April 1993 keine staatliche Unterstützung mehr und müsse vom Verdienst seiner Frau und den Zuwendungen seiner Mutter leben. Über seine Klage auf Anerkennung als Frührentner sei noch nicht entschieden.

Der Ausschuß forderte das BMA zur Stellungnahme auf; dieses veranlaßte eine Überprüfung der Angelegenheit durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Dabei stellte sich heraus, daß ein vor Beginn der Zahlung von Erwerbsunfähigkeitsrente noch entstandener Anspruch auf Arbeitslosengeld noch zu berücksichtigen war. Dies war bei der Bearbeitung des Antrages übersehen worden. Dem ehemaligen Kraftfahrer waren deshalb lediglich für 312 Tage Arbeitslosenhilfe bewilligt worden. Aufgrund erneuter Berechnung wurde das Arbeitslosengeld nachträglich bewilligt und dem Petenten eine Nachzahlung von ca. 13 000 DM überwiesen.

Nach Anhörung des Petenten durch das zuständige Arbeitsamt sowie Vorlage weiterer Unterlagen konnte ihm eine Anschluß-Arbeitslosenhilfe bewilligt und ein weiterer Betrag in Höhe von ca. 21 000 DM überwiesen werden.

Dem Petenten konnte so durch Einschaltung des Ausschusses geholfen werden.

Für die aufgetretenen Unzulänglichkeiten wurde er seitens des Arbeitsamtes um Entschuldigung gebeten.

2.8.2.5 Keine Rückzahlung von überhöhtem Arbeitslosengeld

Eine Petentin wandte sich gegen die Forderung auf Rückzahlung von zuviel erhaltenem Arbeitslosengeld und bat den Petitionsausschuß um Unterstützung.

Das Arbeitsamt hatte der Petentin ein Jahr lang Arbeitslosengeld unter Zugrundelegung einer falschen Steuerklasse gezahlt. Als es diesen Fehler bemerkte, forderte es die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages von 2 590,80 DM mit der Begründung zurück, daß sich die Petentin nicht auf die Grundsätze des Vertrauensschutzes berufen könne. Sie habe die Fehlberechnung schon allein deshalb sofort bemerken müssen, weil der bewilligte Betrag von monatlich 795,60 DM nur geringfügig unter dem letzten Netto-Arbeitsentgelt in Höhe von 866,03 DM gelegen habe und sich deshalb die Fehlerhaftigkeit „geradezu habe aufdrängen müssen“.

Die Petentin hatte hiergegen eingewandt, sie sei als Bäckereifachverkäuferin in Verwaltungsangelegenheiten und insbesondere im Arbeitslosenrecht ein „totaler Laie“. Sie habe sich auf die Fachleute des Arbeitsamtes verlassen. Auch sei die Rückzahlung für sie besonders schmerzlich, da ihr Ehemann ebenfalls arbeitslos sei und sie drei Kinder hätten.

Der Ausschuß veranlaßte über das BMA eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes.

Nach den Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kommt eine Rückzahlung nur in Betracht, wenn der durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes nicht vertrauen durfte. Auf Vertrauen kann sich ein Begünstigter unter anderem dann nicht berufen, wenn er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gilt ein Verhalten als subjektiv schlechthin unentschuldigbar und damit als grob fahrlässig, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden. Die Bundesanstalt für Arbeit vertrat die Auffassung, die Petentin habe anhand des ihr ausgehändigten Merkblattes sowie des Bewilligungsbescheides leicht erkennen können, daß für die Berechnung ihres Arbeitslosengeldes eine unzutreffende Leistungsgruppe, die wiederum an die Steuerklasse gekoppelt ist, zugrunde gelegt worden war. Das BMA hatte diese Entscheidung im Ergebnis nicht beanstandet.

Der Ausschuß konnte sich dieser Wertung nicht anschließen. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Petentin grundsätzlich darauf habe vertrauen dürfen, daß die von dem Arbeitsamt vorgenommenen Berechnungen richtig seien. Zwar sei sie verpflichtet gewesen, den Leistungsbescheid auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen, jedoch könne ihr mangels offensichtlicher Fehlberechnung keine grobe Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden. Ein Bürger wisse vielfach nur, daß das Arbeitslosengeld niedriger ausfalle als das zuletzt gezahlte Netto-Arbeitsentgelt. In diesem Sinne habe bereits der Bundesgerichtshof klargestellt, daß es einem Bürger nicht zum Verschulden gereichen kann, „wenn er nicht klüger ist als der Beamte“.

Der Ausschuß hielt daher aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Rückforderung des zuviel gezahlten Arbeitslosengeldes für nicht zulässig. Er empfahl, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMA – zur

Berücksichtigung zu überweisen, da das Anliegen berechtigt und Abhilfe notwendig sei.

Mittlerweile hat das zuständige Arbeitsamt seinen Rückzahlungsbescheid aufgehoben und der Petentin den bereits gezahlten Betrag zurückerstattet.

Ihrem Anliegen konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.8.2.6 Auszahlung einer Rückkehrhilfe für einen ehemaligen türkischen Arbeiter

Der Petitionsausschuß konnte einem türkischen Arbeiter, der nach neun Jahren Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1984 mit seiner Familie in die Türkei zurückgekehrt war, bei der Auszahlung der Rückkehrhilfe behilflich sein.

Zwar war dem Petenten eine Rückkehrhilfe in Höhe von 17 812,40 DM nach dem damals geltenden Rückkehrförderungsgesetz vom zuständigen Arbeitsamt bewilligt und zur Auszahlung angewiesen worden. Da er aber zwischenzeitlich bereits in die Türkei zurückgekehrt war und sein Konto aufgelöst hatte, konnte die Auszahlung nicht mehr vollzogen werden. Das Arbeitsamt hatte den Petenten in der Türkei mit der Bitte angeschrieben, eine Bankverbindung zwecks Überweisung der Rückkehrhilfe anzugeben. Dieser Bitte war der Petent nicht nachgekommen, weil er – so seine Ausführungen – wegen seiner mangelnden Deutschkenntnisse Inhalt und Bedeutung der Anfrage nicht verstanden habe.

Als der Petent zehn Jahre später wegen der Auszahlung der Rückkehrhilfe nachfragte, berief sich das Arbeitsamt zunächst auf Verjährung, im dann folgenden Widerspruchsverfahren auf Verwirkung des Anspruchs. Dies wurde damit begründet, der Petent habe durch die Nichtbeantwortung der Anfrage und andauernde Nichtverfolgung seines Anspruchs gegen Treu und Glauben verstoßen. Die Behörde habe davon ausgehen müssen, der Petent habe kein Interesse mehr an der Rückkehrhilfe. Deshalb habe sie nach zehn Jahren darauf vertrauen dürfen, die Leistung nicht mehr erbringen zu müssen.

Der Ausschuß bat das BMA um eine Stellungnahme. Dieses berichtete, daß es nach Prüfung des Sachverhalts zu der Auffassung gelangt sei, daß der Anspruch auf Rückkehrhilfe weder verjährt noch verwirkt sei. Diese Auffassung teile auch die eingeschaltete Bundesanstalt für Arbeit, die das zuständige Arbeitsamt entsprechend informieren werde.

Das BMA beantragte außerdem die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel beim BMF. Dies war erforderlich, weil ein Anspruch auf Rückkehrhilfe nach dem Rückkehrförderungsgesetz nur in den Jahren 1983 und 1984 bestanden hat und demgemäß im Bundeshaushalt 1996 kein Titel für entsprechende Zahlungen vorhanden war. Als dies geschehen war, konnte dem Petenten die Rückkehrhilfe in Höhe von 17 812,40 DM ausgezahlt werden.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.9 Bundesministerium für Verkehr (BMV)

Zum Geschäftsbereich des BMV gingen im Berichtsjahr 414 Eingaben ein. Die Zahl der Eingaben hat sich damit gegenüber dem Vorjahr mit 484 Eingaben deutlich verringert.

Ebenso wie in den Vorjahren 1994 und 1995 war Schwerpunkt der Eingaben wiederum die Belastung der Wohnbevölkerung mit Lärm, Erschütterungen und Abgasen durch Schienenverkehr, Straßenverkehr und Luftverkehr. Die Bevölkerung ist immer weniger bereit, die durch das Anwachsen des Verkehrsaufkommens stark zunehmenden Umweltbelastungen hinzunehmen. Mit diesen Anliegen wenden sich auch viele Bürgerinitiativen an den Ausschuß.

Von besonderer Problematik ist dabei das Verhalten der Deutschen Bahn AG. Nach der Rechtsprechung oberster Gerichte ist Schienenverkehr bei erheblichem Überschreiten des Toleranzpegels als drohende Körperverletzung zu werten (s. hierzu Beitrag 2.9.4 Schutz vor Schienenverkehrslärm an bestehenden Schienenstrecken der Deutschen Bahn AG). Noch ungelöst ist, ob das Eisenbahnbundesamt oder aber die Gewerbeaufsichtsämter der Länder für entsprechende Regelungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zuständig sind. Der Petitionsausschuß bemüht sich hier, zur Lösung dieses Kompetenzkonfliktes beizutragen. Dazu wurden die Landesvolksvertretungen in den Ländern angeschrieben.

Nachdem in der Vergangenheit das Luftverkehrsaufkommen im Bundesgebiet stark zugenommen hat, klagen zahlreiche Anlieger von Verkehrsflughäfen, die sich teilweise in Bürgerinitiativen zusammengeschlossen haben, über unerträgliche Fluglärmbelastungen besonders in der Nachtzeit. Der Petitionsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Frage von Nachtflugverboten und Nachtflugbeschränkungen ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder fällt, so daß die entsprechenden Petitionen jeweils an die zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben werden. Lediglich in der Frage der Festlegung von An- und Abflugrouten besteht eine Bundeskompetenz, weil hier das Luftfahrtbundesamt entscheidet.

Andere Eingaben betrafen das Planungsverfahren für neue Schienenwege, für neue Bundesautobahnen, den Ausbau von Binnenwasserstraßen und den Bau von Ortsumgehungen. Der Bau von Ortsumgehungen wird nachdrücklich von der Bevölkerung gefordert, um den innerstädtischen Verkehr zu entlasten. Beim Bau von Bundesautobahnen und dem Ausbau von Binnenwasserstraßen wird in verstärktem Maße auf die Belange des Naturschutzes hingewiesen.

2.9.1 Rollstuhlfahrer in ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG

Bereits im Jahr 1994 hatte sich der Petitionsausschuß mit einer Petition befaßt, in der beanstandet worden war, daß Rollstuhlfahrer zum Einstieg in ICE-Züge

auf die Benutzung mobiler Hubhilfe angewiesen seien. Der Petent hatte geltend gemacht, diese Vorrichtung sei zwar auf allen größeren Bahnhöfen vorhanden; sie könne jedoch nur durch das Bahnhofspersonal bedient werden, das nicht immer zur Verfügung stehe. Ziel müsse es sein, zugegebundene Einstiegshilfen vorzusehen, die es dem Behinderten ermöglichen, auch ohne fremde Hilfe in den Zug zu gelangen.

Das BMV hatte in seiner Stellungnahme ausgeführt, daß die Deutsche Bahn AG sich nach Abstimmung mit den benachbarten Eisenbahngesellschaften dafür entschieden habe, etwa 400 Bahnhöfe mit mobilen Einstiegshilfen in Form von Hubliften und klappbaren Rampen auszurüsten. Eine völlige Unabhängigkeit des Rollstuhlfahrers von fremder Hilfe könne auch bei fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen nicht erreicht werden.

Trotz dieser Ausführungen hatte der Ausschuß empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung zu überweisen. Er hatte sich bereits in den Jahren 1987 und 1988 nachdrücklich für eine bessere Berücksichtigung der Belange von Schwerbehinderten in den Zügen der damaligen Deutschen Bundesbahn eingesetzt (vgl. Jahresbericht 1987, Drucksache 11/2346 S. 29 Nr. 2.9.6 und Jahresbericht 1988, Drucksache 11/4570 S. 29 Nr. 2.9.2 Buchstabe b). Auf sein Drängen wurden seinerzeit die ICE-Großraumwagen mit behindertengerechter Sonderausstattung ausgerüstet. Darüber hinaus hatte der Ausschuß es für erforderlich gehalten, technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um es den Rollstuhlfahrern zu ermöglichen, ohne fremde Hilfe in den Zug zu gelangen. Ein Schwerbehinderter, der auf den Rollstuhl angewiesen sei, müsse ebenso wie andere Fahrgäste möglichst autonom reisen können. Besondere Lifte und Rampen auf den Bahnhöfen seien zwar als erste Maßnahme zu begrüßen, jedoch müsse der Zugang zu den einzelnen IC- und ICE-Waggons letztlich so gestaltet werden, daß der Rollstuhlfahrer auch ohne fremde Hilfe in den Wagen gelangen könne. Solange dies nicht der Fall sei, müsse im übrigen Hilfe für Schwerbehinderte auf den Bahnhöfen flächendeckend und zu jeder Tageszeit möglich sein.

Durch den Beschluß des Deutschen Bundestages war die Bundesregierung – das BMV – ersucht worden, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In zwei Antworten zu dem Beschluß hatte das BMV mitgeteilt, die Deutsche Bahn AG habe sich gegen den Einbau fahrzeuggebundener Einstiegshilfen entschieden, weil der damit verbundene finanzielle Aufwand nicht vertretbar sei und weil es bislang keine preiswerte, von der Konstruktion her zufriedenstellende Lösung gebe, die von der Mehrheit der europäischen Bahnen beim Grenzübergang akzeptiert werde. Entsprechende Entwicklungen und Erprobungen würden mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, und die Deutsche Bahn AG sei auch bestrebt, zu gegebener Zeit brauchbare Lösungen zu übernehmen.

Der Ausschuß konnte sich mit dieser Auskunft nicht einverstanden erklären und führte darauf im April

1996 auf dem Hauptbahnhof Bonn einen Ortstermin durch. Besonders augenfällig war die große Diskrepanz zwischen dem modernen und aufwendig gestalteten ICE-Zug einerseits und dem äußerst behelfsmäßig wirkenden Hublift, auf dem ein Rollstuhlfahrer, der sich für diese Demonstration zur Verfügung gestellt hatte, über den Bahnhof geschoben und mittels Handkurbeln in den ICE-Waggon geliftet wurde.

Der Ausschuß hat sich nach dieser Demonstration noch einmal in einem besonderen Schreiben an das BMV gewandt und darum gebeten, fahrzeuggebundene Einstieghilfen jedenfalls für die dritte Generation der ICE-Züge vorzusehen. Bei einem Gesamtaufwand für einen ICE-Zug von ca. 50 Mio. DM sei ein Kostenaufwand für einen zugebundenen Hublift durchaus realisierbar, so der Ausschuß. Überdies stünde es in einem Mißverhältnis, wenn einerseits in die Konstruktion einer aufwendigen Lounge investiert würde, um damit den Reisenden beim Blick über die Lok ein neues Reiseerlebnis zu vermitteln, andererseits aber, ausgerechnet bei Schwerbehinderten mit ihrem schweren Lebensschicksal, an einer für sie unerläßlichen technischen Einrichtung gespart werde. Der Ausschuß regte darüber hinaus eine Prüfung an, inwieweit zukünftig eine behindertengerechte Ausstattung der ICE-Züge erreicht werden könne. So dürfe es beispielsweise nicht vorkommen, daß sich, wie derzeit, etwa die Toilettentür des ICE nach dem Einfahren mit dem Rollstuhl nicht mehr schließen lasse.

Eine Antwort des BMV wird für Frühjahr des Jahres 1997 erwartet. Erst hiernach wird der Ausschuß darüber beraten können, ob und ggf. welche Schritte er zur Unterstützung des Anliegens des Petenten noch unternimmt.

2.9.2 Schadenersatz nach einem Eisenbahnunfall, bei dem der Petent beide Beine verloren hat

Ein in Baden-Württemberg lebender Bürger bat den Petitionsausschuß, ihn bei der Durchsetzung einer Entschädigungsrente wegen eines im Jahr 1940 in Berlin erlittenen Eisenbahnunfalls zu unterstützen.

Ihm wurden im Oktober des Jahres 1940 im Alter von sieben Jahren auf dem Lehrter Bahnhof in Berlin beide Beine abgequetscht, als er zusammen mit seiner Mutter versuchte, in einen S-Bahn-Zug einzusteigen. Während eines Fliegeralarms setzte sich dieser Zug unvermutet und ohne Signal in Bewegung.

Zwischen dem Petenten und der Bundesbahndirektion Karlsruhe wurde im April 1968 nach längeren Auseinandersetzungen ein Vertrag abgeschlossen, wonach die damalige Deutsche Bundesbahn ihre Haftpflicht für diesen Unfall im Rahmen der Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes anerkannte. Der Petent erlernte dann das Schneiderhandwerk und war trotz seiner schweren Behinderung jahrzehntelang in seinem Beruf beschäftigt. Er befindet sich seit 1994 im Ruhestand und bezieht eine „Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ in Höhe von 1368 DM. Er bat dar-

um, ihm einen Schadensausgleich für die infolge des Unfalls verminderte Altersrente zu gewähren.

Das BMV teilte in den vom Ausschuß eingeholten Stellungnahmen den ablehnenden Standpunkt der Deutschen Bahn AG zum Anliegen des Petenten mit. Der Petent habe, seitdem er nicht mehr im Arbeitsleben stehe, keine Einkommensminderung mehr, die auf den Unfall von 1940 zurückzuführen sei. Schließlich berief sich die Deutsche Bahn AG auf die Verjährung sämtlicher Ansprüche.

Der Ausschuß stellte zunächst fest, daß das BMV nach § 9 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes für die Schulden der Deutschen Bundesbahn als Gesamtschuldner hafte, so daß sich das Ministerium einer eigenverantwortlichen Entscheidung in diesem Falle nicht entziehen könne. Er vertrat darüber hinaus die Auffassung, der Petent habe wegen des Unfalls sehr wohl einen Schaden in der Altersversorgung erlitten, weil die ihm bewilligte Altersrente von 1368 DM weit unterhalb des Durchschnittes einer von der BfA in einem vergleichbaren Fall gezahlten Altersrente liege.

Ferner war der Ausschuß der Ansicht, daß die Einrede der Verjährung im vorliegenden Falle, der durch eine besondere Tragik gekennzeichnet sei, nicht erhoben werden solle.

Der Deutsche Bundestag überwies auf Vorschlag des Ausschusses die Petition der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung mit dem Ersuchen, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Das BMV hat zwischenzeitlich mitgeteilt, daß zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Petenten, der durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, Vergleichsverhandlungen eingeleitet seien mit dem Ziel, zu einer gütlichen und die Lebensinteressen des Petenten berücksichtigenden Regelung zu kommen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bleibt abzuwarten.

2.9.3 Das Mobilitätszentrum für Blinde und Sehbehinderte auf einem Grundstück der Deutschen Bahn AG in Berlin

Ein überregionaler Blindenverein hatte in den Jahren 1986 und 1987 auf einem der Deutschen Reichsbahn gehörenden Grundstück in Berlin ein Mobilitätszentrum für Blinde und Sehbehinderte errichtet. In dieser Anlage werden seitdem erblindete Menschen mit Blindenhilfsmitteln und mit der Blindenschrift vertraut gemacht; ferner wird eine soziale Integration gefördert. Der damalige Verband war aufgrund eines Erlasses des Finanzministeriums der DDR berechtigt, das Grundstück auf Dauer kostenlos zu nutzen. Als nach der Vereinigung das Eisenbahnneuordnungsgesetz am 1. Januar 1994 in Kraft trat, ergaben sich aus dieser Sachlage erhebliche rechtliche Schwierigkeiten. Das fragliche Grundstück wurde zunächst dem Bundeseisenbahnvermögen zugeordnet und sodann als „bahnnotwendig“ auf der Grundlage eines Vergleiches unentgeltlich der Deutschen Bahn AG als Eigentum übertragen.

Das um Stellungnahme gebetene BMV hatte darauf hingewiesen, daß die Deutsche Bahn AG auch be-

züglich dieses Grundstückes grundsätzlich dazu verpflichtet sei, nach unternehmerischen Grundsätzen zu handeln. Der marktübliche Miet- und Pachtpreis für das Grundstück sei mit 350 000 DM im Jahr zu beziffern. Der Blindenverband sah sich außerstande, einen derartigen Pachtpreis aufzubringen. Er wies zudem darauf hin, daß die Anlagen auf dem Grundstück dringend renovierungsbedürftig seien; die öffentlichen Mittel hierfür würden jedoch erst dann zur Verfügung gestellt, wenn die künftige Rechtslage geregelt sei.

Der Petitionsausschuß hielt das Anliegen des Petenten für berechtigt. Er wies insbesondere darauf hin, daß die Deutsche Bahn AG das fragliche Grundstück unentgeltlich erhalten hatte. Er forderte die Bundesregierung auf, gegebenenfalls durch Auflagen sicherzustellen, daß die Deutsche Bahn AG das Blindenzentrum durch Miet- und Pachtforderungen nicht derart belaste, daß die jetzige Nutzung der Anlage gefährdet werden könnte. Ziel müsse es sein, die Deutsche Bahn AG zu verpflichten, mit dem Petenten einen langfristigen Pachtvertrag zu schließen, wobei als Pacht lediglich eine Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen für das Grundstück in Betracht käme. Der Ausschuß überwies daher die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, da das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig sei.

Inzwischen hat das BMV mitgeteilt, daß zugunsten des Blindenvereins ein unentgeltliches Erbbaurecht bestellt und damit der Fortbestand des Mobilitätszentrums für Blinde gesichert sei. Dem Anliegen des Petenten konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.9.4 Schutz vor Schienenverkehrslärm an bestehenden Schienenstrecken der Deutschen Bahn AG

Dem Petitionsausschuß sind im Berichtsjahr zahlreiche Petitionen zugegangen, in denen sich die Anlieger an Schienenwegen der Deutschen Bahn AG über hohe und unerträgliche Lärmbelastungen durch den gestiegenen Zugverkehr beklagten. In einem der anhängigen Fälle führt eine hochbelastete Schienenstrecke unmittelbar an einer Klinik vorbei, in der Schwerkranke und Sterbende behandelt werden. Auf der Strecke verkehren innerhalb von 24 Stunden 744 Züge, wobei ein Mittelungspegel von 67 dB(A) sowohl am Tage wie auch in der Nachtzeit errechnet wurde. Nach der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte beginnt ab einem Pegel von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags der Bereich der möglichen Körperverletzung.

Das um Stellungnahme gebetene BMV und, diesem folgend, die Deutsche Bahn AG lehnten es ab, Lärmschutzmaßnahmen etwa in Form einer Lärmschutzwand vorzusehen, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gebe. Sie beriefen sich auf die geltende Verkehrslärmschutzverordnung, wonach Lärmschutz an Schienenwegen nur bei baulichen Veränderungen vorzunehmen ist, nicht jedoch in den sehr zahlreich gewordenen Fällen, in denen die Zunahme des Schienenverkehrslärms ausschließlich auf die Zu-

nahme der Zugfrequenzen und auf die höheren Fahrgeschwindigkeiten zurückzuführen ist. Überdies habe der Bund keine Möglichkeit, die Deutsche Bahn AG als selbständige Aktiengesellschaft zu veranlassen, mit eigenen Mitteln Lärmschutz an Schienenwegen zu installieren. Das Eisenbahnbundesamt sei als Bundesbehörde in seiner Zuständigkeit beschränkt und nehme nur Aufsichtsrechte, jedoch keine Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr wahr, zu denen auch der Lärmschutz gehöre. Letztlich müsse es den Anliegern selbst überlassen bleiben, gegen die Deutsche Bahn AG zivilrechtlich vorzugehen.

Der Ausschuß hielt dieses Ansinnen für nicht realistisch. Er vertrat die Auffassung, die Deutsche Bahn AG müsse, wie jeder andere Gewerbebetrieb auch, alle Maßnahmen treffen, um die Bevölkerung vor Schädigungen zu bewahren. Die erforderlichen finanziellen Mittel für Lärmschutz müßten im Unternehmen selbst erwirtschaftet werden. Der Vorstand des Unternehmens könne nach Überführung der Deutschen Bundesbahn in eine Aktiengesellschaft nicht einerseits die Vorteile dieser Rechtsform in Anspruch nehmen, andererseits aber sich den Verpflichtungen entziehen, denen alle Gewerbebetriebe im Bundesgebiet nachkommen müssen. Notfalls müßten die Gewerbeaufsichtsämter der Länder die Deutsche Bahn AG durch Ordnungsverfügungen dazu anhalten, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Mit dieser Zielrichtung hat sich der Petitionsausschuß mit den Petitionsausschüssen der Bundesländer in Verbindung gesetzt, um wirksam Abhilfe für die betroffene Bevölkerung zu schaffen.

2.9.5 Langwieriges Planungsverfahren für eine Lärmschutzwand

Eine Bürgerinitiative wandte sich unter Vorlage einer Unterschriftenliste mit 335 Unterschriften an den Petitionsausschuß mit der Bitte, sie bei ihrem Bemühen um die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Bundesstraße B 68 in Bielefeld – Ortsteil Brackwede – zu unterstützen.

Die Wohnsiedlung der Petenten liegt unmittelbar an der Bundesstraße B 68, die mit 36 000 Pkw-Einheiten innerhalb von 24 Stunden belastet ist. Eine Überprüfung ergab, daß die gebietsbewegenden Immissionsgrenzwerte nach den Verwaltungsvorschriften für Lärmsanierung an mehreren Stellen überschritten werden. Da in unmittelbarer Nähe der Siedlung ein Bahnfrachtzentrum der Deutschen Bahn AG errichtet werden soll, muß mit einem zusätzlichen Lkw-Aufkommen gerechnet werden. Die Petenten verwiesen auf die „absehbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen“ und auf den „schleichenden Wertverlust“ ihrer Grundstücke.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß die zuständigen Straßenbaubehörden von Land und Bund seit 1989 prüften, in welcher Weise die notwendige Lärmschutzwand errichtet werden solle, ohne daß bisher ein konkretes Ergebnis erzielt worden sei.

Vor diesem Hintergrund äußerte er Verständnis für das Anliegen der Petenten und verwies auf die Aufgabe des BMV, seine Aufsichtsrechte im Rahmen der

Bundesauftragsverwaltung wahrzunehmen und eine zügige und bürgerfreundliche Arbeitsweise der Landesstraßenbauverwaltung sicherzustellen.

Mit dieser Zielsetzung beschloß der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Das BMV wurde um einen Bericht innerhalb eines Jahres gebeten. Die Petition wurde außerdem dem Landtag von Nordrhein-Westfalen zugeleitet, damit auch dieser die Petition im Rahmen seiner Zuständigkeit prüfe. Die Antwort des BMV steht noch aus.

2.9.6 Bau der Bundesautobahnen A 71 und A 73 im Bereich des Thüringer Waldes

Ein Ehepaar aus Brandenburg wandte sich auch im Namen einer Bürgerinitiative gegen den Bau der Bundesautobahnen A 71 und A 73 im Bereich des Thüringer Waldes.

Die Petenten trugen vor, daß diese beiden Autobahnprojekte nach ihrer Ansicht eine „Verschleuderung von Steuergeldern“ darstellten. Wertvolle Naturlandschaft werde durch diesen Straßenbau in Anspruch genommen und dadurch zerstört. Die Stadt Suhl werde von ihrer natürlichen Umwelt abgeschnitten und mit Schadstoffen und Verkehrslärm belastet. Durch die Bodenversiegelung und durch die Zerstörung von Waldflächen werde ein nicht wieder gutzumachender Schaden angerichtet. Statt der genannten zwei Autobahnprojekte sollten die vorhandenen Bundesstraßen ausgebaut und dem gestiegenen Verkehr angepaßt werden.

Der Petitionsausschuß stellte hierzu unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMV fest, daß die Bundesautobahnen A 71 und A 73 im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenbaugesetzes in den „vordringlichen Bedarf“ eingestuft wurden, so daß der verkehrspolitische Bedarf in rechtlich verbindlicher Weise festgestellt wurde. Eine Änderung der Entscheidung des Gesetzgebers stellte er nicht in Aussicht, da durch dessen Entscheidung Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden solle. Im Hinblick auf die Forderung nach einem Verzicht auf die beiden Projekte wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen. Allerdings hatte der Ausschuß Verständnis für die Sorgen der Wohnbevölkerung, die von den neuen Trassen betroffen werden. Raumordnungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung und Linienbestimmung für die Trassenführung waren zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Petition abgeschlossen. Es stand noch das Planfeststellungsverfahren bevor, bei dem alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit erhalten, Bedenken und Änderungswünsche vorzutragen. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, es sollte sichergestellt werden, daß die in der Petition vorgetragenen Überlegungen und Bedenken in das Planfeststellungsverfahren mit einfließen.

Die Petition wurde der Bundesregierung – dem BMV – als Material überwiesen, soweit eine umweltverträgliche Planung der Bundesautobahnen A 71

und A 73 gefordert wird. Das BMV wurde um einen Bericht innerhalb eines Jahres gebeten.

2.9.7 Probleme bei der Umschreibung ausländischer Führerscheine in eine deutsche Fahrerlaubnis

Ein 19jähriger Schüler aus Nordrhein-Westfalen, der im Rahmen eines einjährigen Schulaufenthaltes in den USA einen US-Führerschein erworben hatte, bat um eine erleichterte Umschreibung auf eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse 3. Für den Petitionsausschuß, der in die parlamentarische Prüfung Stellungnahmen des BMV einbezog, stellte sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Der Petent konnte mit dem US-Führerschein noch ein Jahr lang im Bundesgebiet einen Pkw führen. Bei dem dann notwendigen Umschreibungsverfahren war er zwar von der theoretischen Prüfung befreit, er mußte jedoch zusammen mit einem amtlich anerkannten Sachverständigen eine Fahrprobe ablegen. Bei dieser Fahrprobe ist neben dem amtlich anerkannten Sachverständigen eine zusätzliche Begleitung durch einen Fahrlehrer erforderlich. Es steht jedem Fahrlehrer frei, die Begleitung zur Prüfung von einer vorherigen Probefahrt abhängig zu machen. Im übrigen bleibt es grundsätzlich den einzelnen Bewerbern überlassen, wie sie sich auf die praktische Fahrprüfung vorbereiten.

Der Petent erklärte, er betrachte es als „reine Geldschneiderei“, eine „kostspielige Prüfung“ ablegen zu müssen, nachdem er ein Jahr lang anstandslos habe fahren dürfen. Er halte dies für eine „sinnlose Regelung“.

Der Ausschuß hielt das Anliegen des Petenten dem Grunde nach für überprüfungsbedürftig. Weshalb nach Ablauf eines Jahres mit unfallfreier Fahrpraxis im Bundesgebiet für die Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis noch eine praktische Fahrprüfung mit amtlich anerkanntem Sachverständigen und Begleitung durch einen Fahrlehrer erforderlich sei, habe das BMV bislang nicht überzeugend begründet.

Der Deutsche Bundestag überwies auf Vorschlag des Ausschusses die Petition als Material der Bundesregierung – dem BMV – zur Einbeziehung in weitere Überlegungen zum Führerscheinrecht. Der Ausschuß hielt es in diesem Zusammenhang für sachdienlich, im Hinblick auf die erwartete Einführung eines einheitlichen europäischen Führerscheins auch die Vorschriften für die Umschreibung eines außerhalb der Europäischen Union erworbenen Führerscheins in einen europäischen Führerschein zu vereinheitlichen.

Deshalb wurde außerdem die Zuleitung der Petition an das Europäische Parlament beschlossen.

Das BMV hat zwischenzeitlich mitgeteilt, daß nicht beabsichtigt sei, das geltende deutsche Recht zu ändern. Auf die praktische Fahrprüfung mit Begleitung durch einen Fahrlehrer soll auch künftig nicht verzichtet werden. Die in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlichen Vorschriften über die Um-

schreibung von Fahrerlaubnissen werde jedoch auf EU-Ebene vereinheitlicht, was allerdings Zeit erfordere.

2.9.8 Verwendung eines bürgerfreundlichen Formulare bei Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte beim Parken

Ein Bürger aus Mainz bat um Unterstützung seines Anliegens, das Formular für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Schwerbehinderte beim Parken von Kraftfahrzeugen in einer aus sich heraus verständlichen Weise abzufassen.

Das bislang verwendete Formular wurde vom BMV entwickelt und wird einheitlich in allen Bundesländern von den zuständigen Straßenverkehrsämtern verwendet, wenn für Schwerbehinderte mit erheblicher Gehbehinderung Befreiungen von bestimmten Parkverboten erteilt werden. Dabei wird jeweils Bezug genommen auf Verkehrsschilder mit Parkverboten, von denen Befreiung erteilt wird. Diese Verkehrsschilder werden allerdings lediglich nach den Nummern der Straßenverkehrsordnung bezeichnet, eine bildliche Darstellung gibt es nicht.

Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMV vertrat unter Bezugnahme auf Beratungen im Bund-Länder-Fachausschuß die Auffassung, die Kraftfahrer würden die Bedeutung der nur numerisch bezeichneten Verkehrsschilder kennen. In der Praxis gebe es mit dem bislang verwendeten Formular keine Schwierigkeiten.

Der Ausschuß hielt das Formular demgegenüber für wenig bürgerfreundlich. Eine Ausnahmegenehmigung müsse aus sich heraus klar und verständlich sein. Ein Kraftfahrer könne in aller Regel die Nummer eines Verkehrszeichens nicht aus dem Gedächtnis heraus mit einem konkreten Verkehrsschild in Verbindung bringen. Er widersprach somit der Argumentation des BMV und sprach sich dafür aus, das vom Petenten kritisierte Formular in eine einwandfreie und bürgernahe Fassung zu bringen, wobei die Verkehrsschilder in bildlicher Form dargestellt und nicht nur nach Nummern bezeichnet werden sollten.

Mit dieser Zielsetzung überwies der Deutsche Bundestag auf Vorschlag des Ausschusses die Petition der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung mit dem Ersuchen, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Gleichzeitig wurde um einen Bericht innerhalb von sechs Monaten gebeten.

Das BMV hat zwischenzeitlich mitgeteilt, daß der zuständige Bund-Länder-Fachausschuß sich mit der Angelegenheit befaßt und eine Überarbeitung des Formulare abgelehnt habe. Ein Bedürfnis sei nicht anzuerkennen, es würden Mehrkosten entstehen, und außerdem bestehe die Gefahr, daß die Bürger die Überarbeitung auch anderer Formulare verlangten. Mit dieser Auskunft konnte sich der Petitionsausschuß nicht zufrieden geben. Die Petitionsausschüsse der Länder wurden angeschrieben mit der Bitte, im Sinne der Petition auf die Landesverkehrsverwaltungen einzuwirken.

2.10 Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT)

Deutlich zurückgegangen ist im Jahr 1996 die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMPT mit 680 gegenüber 960 im Jahr 1995.

Ein Großteil der Petitionen richtete sich, wie auch in den Jahren zuvor, gegen die Höhe von Telefonrechnungen. Stellungnahmen durch die Zentrale der Deutschen Telekom AG zu den Petitionen wurden dem Ausschuß über das BMPT zugeleitet.

Im Bereich der Deutschen Post AG waren die Schließung von Postfilialen und die Ankündigung neuer Tarife Gegenstand mehrerer Eingaben.

Hinzuweisen ist auf die Auswirkungen der durch die Postreform II erfolgten Umwandlung der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften, jetzt Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG, auf die parlamentarischen Kontrollrechte einschließlich der Petitionsinformationsrechte.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) hat hierzu Kriterienkataloge aufgestellt, die auch eine Beschreibung des Zuständigkeitsbereiches des BMPT enthalten sowie die Aufgaben der ehemaligen Postunternehmen benennen, die nunmehr außerhalb der Zuständigkeit des BMPT, also nach der geltenden Rechtslage außerhalb der parlamentarischen Kontrolle sowie außerhalb des Infrastrukturauftrages, liegen (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des 1. Ausschusses, Drucksache 13/6149 sowie die Ausführungen zu 1.2 in diesem Tätigkeitsbericht).

Diese Kriterienkataloge dienen lediglich als Hilfsmittel für die Entscheidung über die Zulässigkeit eingebrachter parlamentarischer Anfragen oder Auskunftsbegehren zu vorliegenden Petitionen.

2.10.1 Probleme der Altersversorgung der Postbetriebsärzte im Rahmen der Privatisierung der Deutschen Bundespost

Ein früherer Leitender Betriebsarzt bei der Deutschen Bundespost forderte eine Absicherung der Altersversorgung der Postbetriebsärzte sowie die Weitergeltung der für Postbetriebsärzte bislang gültig gewesenen Ausnahmeregelung, nach der die Betriebsärzte von der Rentenversicherungspflicht befreit gewesen waren.

Der Petent kritisierte, daß nach dem Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz) für ehemalige Beamte sowie weitere Personengruppen, nicht hingegen für Postbetriebsärzte, die Altersversorgung durch besondere Garantien des Bundes gesichert sei. Auch müsse die bis zum 31. Dezember 1994 gültig gewesene Befreiung der Postbetriebsärzte von der Rentenversicherungspflicht bestehen bleiben; der Gesetzgeber sei aufgerufen, die nach Ansicht des Petenten bestehenden Lücken zu schließen.

Der um Hilfe gebetene Petitionsausschuß stellte fest, daß die Gruppe der angestellten Betriebsärzte der Deutschen Post AG, denen eine Besoldung und Versorgung entsprechend den beamtenrechtlichen Regelungen zugesagt worden ist, von der Gewährhaftung des Bundes nach dem Postneuordnungsgesetz nicht erfaßt wird. Daher haftet der Bund nicht, wenn die Deutsche Post AG die tarifvertraglich garantierte Versorgung nicht zu leisten imstande sein sollte. Ein solches Ergebnis hielt der Ausschuß nicht für akzeptabel.

Wie er weiter feststellte, wirkt sich für die Postbetriebsärzte nachteilig auch der Umstand aus, daß in Verhandlungen zwischen der Deutschen Post AG und der BfA nicht die Fortgeltung der Befreiung der Betriebsärzte von der Rentenversicherungspflicht erreicht wurde.

Diese Befreiung war bis zu der am 1. Januar 1995 erfolgten Umwandlung der Deutschen Bundespost POSTDIENST von einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen in eine Aktiengesellschaft gesetzlich normiert gewesen.

Da der Ausschuß gesetzliche Maßnahmen für angezeigt erachtete, um den Interessen der Postbetriebsärzte Rechnung zu tragen, empfahl er, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen. Es biete sich an, im Rahmen der anstehenden Novellierung postrechtlicher Bestimmungen die in der Petition aufgezeigten Lücken zu schließen. Auch den Fraktionen des Bundestages wurde die Eingabe zur Kenntnis gegeben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

In seiner Antwort auf den Berücksichtigungsbeschuß erklärte das BMPT, es sei beabsichtigt den Insolvenzschutz für die bis zur Privatisierung und damit für die während der Beschäftigung beim Bund erlangten Versorgungsanwartschaften der Postbetriebsärzte durch eine Ergänzung des Postpersonalrechtsgesetzes wiederherzustellen.

Ferner sei auf Arbeitsvertragsebene eine Lösung gefunden worden, nach welcher die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG als Arbeitgeber auch die Arbeitnehmeranteile von Renten- und Arbeitslosenversicherung übernehmen. Auf diese Weise werde eine Minderung der Nettoeinkommen durch die eingetretene Sozialversicherungspflicht vermieden.

2.10.2 Weiterbeschäftigung eines schwerbehinderten Mitarbeiters bei der Deutschen Post AG

Mit der Bitte um Hilfe wandten sich die Eltern eines 20 Jahre alten Schwerbehinderten an den Petitionsausschuß.

Ihr zu 80 v.H. behinderter Sohn hatte seine Abschlußprüfung als Dienstleistungsfachkraft bei der Deutschen Post AG erfolgreich absolviert. Seine Ausbilder hatten dem Postzusteller große Sorgfalt und Zuverlässigkeit bescheinigt. Bei einem Übernahmegespräch war ihm zunächst mitgeteilt worden, daß er einen auf ein halbes Jahr befristeten Zeitvertrag erhalten werde.

Rund 3 Monate später, am Tag der schriftlichen Prüfung, wurden seine Eltern telefonisch benachrichtigt, daß ihr Sohn keinen Arbeitsvertrag erhalten werde. Das Bemühen der Eltern, doch noch eine Weiterbeschäftigung zu erreichen, war erfolglos.

Obwohl er seine Lehre mit der Note 2,6 abgeschlossen hatte und ihm nach eingehender ärztlicher Untersuchung attestiert wurde, daß einer Weiterbeschäftigung aus medizinischen Gründen nichts im Wege stehe, mußte sich der Schwerbehinderte einen Tag nach Erhalt seines Gesellenbriefs arbeitslos melden.

Der Ausschuß bat das BMPT um Stellungnahme. Dieses teilte wenig später mit, der Sohn der Petenten werde einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei der Deutschen Post AG erhalten. Er werde in der Infopost-Bearbeitung eingesetzt und in wenigen Tagen sein Arbeitsverhältnis antreten können.

Dem Anliegen der Petenten und ihres schwerbehinderten Sohnes konnte somit entsprochen werden.

2.11 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Im Jahr 1996 sank die Zahl der Petitionen aus dem Geschäftsbereich des BMVg (718 Eingaben) gegenüber dem Vorjahr (804 Eingaben) um knapp 9. v. H.

Deutlich nachgelassen hat die Zahl der Beschwerden über militärische Tiefflüge und deren Auswirkungen auf die Bevölkerung. Möglicherweise hängt dieser Rückgang mit Meldungen in den Medien zusammen, wonach sowohl der Deutsche Bundestag als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung die zahlenmäßig drastisch reduzierten Tiefflüge als mit der Verfassung vereinbar angesehen haben.

Im Jahr 1996 hat die Anzahl der Eingaben, vor allem älterer Wehrpflichtiger, die nach einer Existenzgründung zum Grundwehrdienst einberufen worden sind, spürbar zugenommen. Die Betroffenen machten insbesondere geltend, sie hätten mit ihrer Betriebsgründung weitere Arbeitsplätze geschaffen. Die Bundesregierung habe wiederholt dazu aufgerufen, Existenzen zu gründen, neue Arbeitsplätze zu schaffen und auf diese Weise die hohe Arbeitslosigkeit zu verringern. Einigen Petenten konnte hier konkret geholfen werden. Das Spannungsverhältnis zwischen Wehrgerechtigkeit einerseits und der Verringerung der hohen Arbeitslosigkeit durch die Gründung von Betrieben andererseits wird weiter bestehen bleiben.

2.11.1 Versetzung eines Grundwehrdienstleistenden in eine andere Einheit aus persönlichen Gründen

Ein Grundwehrdienstleistender bat den Petitionsausschuß, ihm bei der Versetzung in eine andere Einheit behilflich zu sein, da er bei seiner jetzigen Einheit den Anforderungen nicht gewachsen sei.

Der Petent erklärte, er habe seine Grundausbildung ab dem 2. Januar 1996 ca. 450 km von seinem Heimatort entfernt absolviert. Nach der Grundausbildung sei er in eine heimatnahe Einheit versetzt worden und habe gehofft, die für ihn vorgesehene Verwendung als Schreibkraft zu bekommen. Statt dessen sei er in einer Fernspähkompanie eingesetzt worden, die wesentlich höhere Anforderungen an Leistung und Disziplin stelle als dies in seiner Ausbildungseinheit der Fall gewesen sei.

Die Grundausbildung habe er nur unter größten Schwierigkeiten durchgehalten. Er habe kein Verständnis dafür, daß er zu einer „Eliteeinheit“ versetzt worden sei und trotz Grundausbildung und Prüfung noch einmal von vorne anfangen müsse. Er habe sich, da er den Anforderungen physisch und psychisch nicht mehr gewachsen sei, von der Truppe entfernt. Seine Fahnenflucht habe er 16 bis 18 Stunden nach seinem Weggang bereut und sei unter anderem nach Rücksprache mit seinem Disziplinarvorgesetzten bereit, zu seiner Einheit zurückzukehren. Er akzeptiere eine Disziplinarstrafe; demgegenüber sei er nicht bereit, an einer Ausbildung als Fernspä-

her teilzunehmen, zu der er ungeeignet sei. Er sei dreieinviertel Jahr beim Arbeitsamt mit Schreibarbeiten befaßt gewesen und für derartige Tätigkeiten geeignet. Er bitte, mit Aufgaben betraut zu werden, die seinen Fähigkeiten entsprächen, und in eine entsprechende Einheit versetzt zu werden.

Das um Stellungnahme gebetene BMVg teilte mit, der Petent sei mit Wirkung vom 1. April 1996 aus persönlichen Gründen zu dem von ihm gewünschten Standort versetzt worden.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

2.11.2 Würdigung eines technischen Verbesserungsvorschlags für Flugzeugtriebwerke der Bundeswehr

Ein Beamter des gehobenen technischen Dienstes der Bundeswehrverwaltung beschwerte sich über die Ablehnung eines von ihm gemachten Verbesserungsvorschlags und damit im Zusammenhang stehend über die Ablehnung der Höherbewertung seines Dienstpostens. Ferner beanstandete er, daß sein Verbesserungsvorschlag in seiner letzten dienstlichen Beurteilung nicht berücksichtigt worden sei.

Der Petent ist beim Materialamt der Luftwaffe bei der Instandsetzung von Flugtriebwerken tätig. Sein Verbesserungsvorschlag betraf das Brennkammermantelgehäuse eines Flugzeugtriebwerks und führte den Angaben des Materialamts der Luftwaffe zufolge zu einer Einsparung von 25 Mio. DM.

Gleichwohl vermochte der Petitionsausschuß die Ablehnung des Verbesserungsvorschlags nicht zu beanstanden, da zu den vom Petenten zu erledigenden Aufgaben unter anderem die Güteprüfung für Flugtriebwerke und die Prüfung für Luftfahrtgeräte gehört. Ein Verbesserungsvorschlag ist nach den Richtlinien für das Vorschlagswesen in der Bundeswehr ausgeschlossen, wenn er das Ergebnis der pflichtgemäßen Erledigung eines dienstlichen Auftrags oder Gegenstand der Bearbeitung eines hierfür eingesetzten Arbeitskreises bzw. Ausschusses ist oder war. Der Petitionsausschuß sah keinen Grund, der vorliegend ein Abweichen von den Richtlinien gerechtfertigt hätte.

Nicht zu beanstanden war nach Auffassung des Ausschusses, daß der Verbesserungsvorschlag eines Angehörigen einer anderen technischen Dienststelle der Bundeswehr positiv beschieden wurde. Bei diesem Vorschlag ging es nämlich nicht um die Instandsetzung von bisher ausgesonderten Schadteilen, sondern auch um die Neukonstruktion von Neuteilen mit dem Ergebnis, daß bei diesen künftig auf die Instandsetzung verzichtet werden kann.

Der Ausschuß unterstützte auch nicht den Wunsch des Petenten nach Höherbewertung seines Dienstpostens, da es keinen Anspruch auf eine bestimmte Bewertung gebe, sondern nur Anspruch auf eine den anfallenden Aufgaben entsprechende Bewertung konkreter Funktionen. Diese habe unabhängig von der Person zu erfolgen, die augenblicklich diese Funktion ausübe.

Der Ausschuß hielt es demgegenüber für angezeigt, das BMVg zu ersuchen, angesichts der Leistungen des Petenten und der erzielten Einsparungen z. B. durch eine Belobigung oder eine Berücksichtigung in der nächsten Beurteilung, die das übliche Maß übersteigenden Leistungen des Petenten angemessen zu würdigen.

Der Deutsche Bundestag folgte der Empfehlung des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – zur Erwägung zu überweisen, soweit der Petent die diesbezügliche Nichtberücksichtigung seines Verbesserungsvorschlags beanstandete, mit dem Ersuchen, insoweit nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Im übrigen wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

In seiner Antwort teilte das BMVg mit, es sei beabsichtigt, die das übliche Maß übersteigenden Leistungen des Petenten in der nächsten Beurteilung zu würdigen. Darüber hinaus sei vorgesehen, den Beamten schriftlich zu belobigen und diese Belobigung in den "Mitteilungen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung" zu veröffentlichen.

Damit wurde der Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages befolgt.

2.11.3 Versetzung eines Beamten des mittleren technischen Dienstes aus familiären Gründen

Ein in Neuwied wohnhafter Beamter des mittleren technischen Dienstes der Bundeswehr bat darum, ihn aus familiären Gründen nach Möglichkeit in Koblenz einzusetzen.

Der Petent führte in seiner Eingabe an den Petitionsausschuß aus, er sei verheiratet und habe drei Kinder, von denen eines stark behindert sei. Er wohne von seiner jetzigen Dienststelle ca. 71 km entfernt. Das von ihm benutzte Auto benötige seine Frau, um notwendige Fahrten mit seinem behinderten Kind zur Therapie in seinem Wohnort und zur nächstgelegenen Universitätsklinik durchführen zu können.

Die parlamentarische Prüfung ergab, daß weder beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung in Koblenz noch bei einer wehrtechnischen Dienststelle geeignete freie Dienstposten zur Verfügung standen. Die Situation hatte sich zudem insofern verschärft, als wegen der Reduzierung der Streitkräfte und damit einhergehend der Bundeswehrverwaltung Personalüberhänge entstanden waren, die abgebaut werden mußten. Das BMVg sagte dem Petenten seine vorrangige Einplanung bei der von ihm bevorzugten wehrtechnischen Dienststelle zu.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – zu überweisen, um diese auf die vom Petenten angestrebte wohnortnahe Verwendung besonders aufmerksam zu machen.

Im Frühjahr 1996 erfuhr der Petent, daß beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung ein für ihn geeigneter Dienstposten frei werde. Grundsätzlich bestehe bei der personalbearbeitenden Dienststelle auch die Bereitschaft, ihn zu verwenden, vorausgesetzt auf seinem jetzigen Dienstposten stehe ein

geeigneter Nachfolger zur Verfügung. In einer erneuten Zuschrift an den Ausschuß trug er vor, er befürchte, daß seine Bewerbung längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Es sei nicht auszuschließen, daß der von ihm angestrebte Dienstposten anderweitig besetzt werde.

Der Ausschuß bat aufgrund der erneuten Zuschrift das BMVg noch einmal um Stellungnahme. Dieses teilte im Mai 1996 mit, die Wehrbereichsverwaltung IV habe am 14. Mai 1996 die Versetzung des Beamten zum 1. Juni 1996 in Koblenz verfügt.

2.11.4 Förderung einer Diplom-Meteorologin beim Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr

Eine Diplom-Meteorologin, die als Beamtin des mittleren Wetterdienstes beim Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr tätig war, bat darum, ihr den Vorbereitungsdienst für den höheren Wetterdienst zu ermöglichen.

Die Petentin trug vor, sie habe sich während ihrer bisherigen Tätigkeit in ihrer dienstfreien Zeit nicht nur ihrer Familie gewidmet, sondern darüber hinaus am Abendgymnasium das Abitur nachgeholt. Das sich daran anschließende Studium der Meteorologie habe sie mit dem akademischen Grad „Diplom-Meteorologin“ abgeschlossen. Ihr Dienststellenleiter habe ihr bestätigt, daß sie während ihres Schulbesuchs und Universitätsstudiums ihre dienstlichen Pflichten nicht vernachlässigt habe. Sie habe sich für das Referendariat im höheren Wetterdienst beworben und sich deshalb an verschiedene Institutionen und Persönlichkeiten um Unterstützung gewandt. Ihre Bemühungen seien bislang erfolglos geblieben.

Die Bewerbung der Petentin wurde mit dem Hinweis auf eine ausreichende Zahl jüngerer Bewerber abgelehnt. Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMVg verwies auf das Höchstalter von 40 Jahren für eine Zulassung, das die Petentin bereits im Jahr 1987 überschritten habe. Für Ausnahmeerteilungen setze der Bundespersonalausschuß voraus, daß ein erheblicher Personalfehlbestand in der angestrebten Laufbahn bestehe, der nicht durch geeignete jüngere Bewerber gedeckt werden könne. Aufgrund der derzeitigen Bewerbersituation und eines Personalüberhangs, der durch die Strukturveränderungen der Bundeswehr bedingt sei, habe ein Antrag auf Ausnahmeerteilung vom Altershindernis an den Bundespersonalausschuß keine Aussicht auf Erfolg.

Da der Deutsche Wetterdienst für den Vorbereitungsdienst der von der Petentin angestrebten Laufbahngruppe zuständig ist, wurde auch das BMV um Stellungnahme gebeten. Dieses schloß sich der Argumentation des BMVg an.

Der Petitionsausschuß verwies auf eine länger dauernde Erkrankung des Ehemannes der Petentin, ohne die sie ihr Studium erheblich früher hätte beenden können. Im Hinblick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Grundgesetz sei die Ablehnung bedenklich. Die Höchstaltersgrenze in der Bundeslaufbahnverordnung sei zudem auf

Personen ausgerichtet, die erst verspätet als Berufsanfänger in den öffentlichen Dienst eintraten. Aus anderen Bestimmungen dieser Verordnung ergebe sich, daß für den verwendungsbezogenen Aufstieg in eine höhere Laufbahn sogar ein Mindestalter von 50 Jahren vorgeschrieben sei. Der Verordnungsgeber sei offenbar davon ausgegangen, daß Fälle der vorliegenden Art keiner speziellen Regelung bedürften. Es komme nämlich sehr selten vor, daß jemand eine Laufbahn „überspringe“.

Der Ausschuß hielt es angesichts der dienstlichen Erfahrungen der Petentin, ihres Studiums und ihrer Beteiligung an verschiedenen Forschungsprogrammen, die der Bewertungsebene des höheren Dienstes zuzurechnen seien, nicht für sachgerecht, sie mit Bewerbern für den Referendardienst im höheren Wetterdienst gleichzustellen, die zuvor nie im öffentlichen Dienst tätig waren. Den der Petentin in Aussicht gestellten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Wetterdienst beurteilte der Ausschuß angesichts ihrer herausragenden Qualifikation für nicht angemessen. Das BMVg selbst habe die Petentin in einer Stellungnahme als leistungsstarke und förderungswürdige Beamtin charakterisiert, die an und für sich eine Chance verdient habe, sich mit Aussicht auf Erfolg um eine Einstellung als Wetterdienst-Referendarin zu bewerben.

Der Deutsche Bundestag folgte der Beschlußempfehlung des Ausschusses und überwies die Petition der Bundesregierung – dem BMVg und dem BMV – zur Erwägung mit dem Ersuchen, das Anliegen nochmals gründlich zu prüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß wies das BMVg auf die durchgreifenden Strukturveränderungen im Deutschen Wetterdienst und den sich daraus bis 1999 ergebenden qualitativen und quantitativen Personalbedarf hin. Um angesichts dieser Schwierigkeiten weitere Verzögerungen für die Petentin zu verhindern, sei das Ministerium bemüht, sie auf andere Weise an die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst heranzuführen. Dazu müsse die Petentin anstelle des Vorbereitungsdienstes eine gleichwertige dreieinhalbjährige hauptberufliche Tätigkeit als Meteorologin erfolgreich abschließen. Das BMVg sei bereit, der Petentin zu diesem Zweck einen kürzlich freigewordenen Dienstposten des höheren Wetterdienstes zur Verfügung zu stellen. Wegen ihres Ausnahmecharakters sei diese Maßnahme mit dem Bundespersonalausschuß abgestimmt worden.

Die Petentin war mit diesem Vorgehen einverstanden und bedankte sich beim Petitionsausschuß für dessen Bemühungen. Der Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages wurde somit befolgt.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Zum Geschäftsbereich des BMG gingen im Berichtsjahr 1996 956 Eingaben ein. Im Vergleich zum Jahr 1995 bedeutet dies einen Rückgang um 73 Eingaben.

Einen Schwerpunkt bildeten vor allem die Zuschriften zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts und des Beitragsentlastungsgesetzes. Ende des Jahres erreichten den Ausschuß verstärkt Eingaben zu dem von Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-Neuordnungsgesetz).

In einer Reihe von Eingaben wurde die künftige Orientierung der Regelsätze in der Sozialhilfe an den Stand und die Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten kritisiert. Zahlreiche Petentinnen und Petenten, insbesondere chronisch Kranke und ihre Interessenvertretungen, wandten sich dagegen, daß die Krankenkassen Selbsthilfegruppen nicht mehr im gleichen Maße wie bisher fördern können, weil nunmehr eine gesundheitsfördernde Zielsetzung der Selbsthilfe allein nicht ausreicht. Um zu gewährleisten, daß die Förderung der Selbsthilfegruppen sich stärker als bisher an medizinischen Kriterien orientiert, wird nunmehr eine präventive Zielsetzung verlangt. Hinsichtlich des Entwurfs des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes war aus den Zuschriften die Befürchtung einer Risikoselektion und der Aushöhlung der Prinzipien der gesetzlichen Krankenversicherung zu Lasten kranker Menschen zu erkennen. Dies wurde gleichermaßen von Versicherten wie von Leistungsanbietern geäußert.

Bei Eingaben, die die Leistungen der Krankenkassen betrafen, standen wie auch in den vorherigen Berichtsjahren Petitionen zu Härtefallregelungen bei Zuzahlungen und zum Leistungsausschluß bei Zahnersatz und Heilmitteln, wie etwa Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie, aber auch bei Brillengestellen oder orthopädischen Strümpfen, im Vordergrund.

Einen weiteren Schwerpunkt der Eingaben zum Gesundheitswesen gab es zum Entwurf eines Transplantationsgesetzes. Dabei lagen dem Petitionsausschuß sowohl Zuschriften vor, die sich für eine Erleichterung der Organspende aussprachen, als auch solche, die strikt dagegen waren.

Zahlreiche Eingaben zum Krankenversicherungsrecht befaßten sich ferner mit den Beitragsbelastungen der Ehegatten freiwillig versicherter ehemaliger Arbeitnehmer, Selbständiger und Beamter im Ruhestand, die zunächst erwerbstätig gewesen waren und nach der Eheschließung den Beruf aufgegeben hatten, um den Haushalt zu führen. Hiervon sind nach wie vor zumeist Frauen betroffen. Vielfach wurde darauf hingewiesen, daß der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ein Viertel der Altersrente

übersteigt. In diesem Zusammenhang wurde häufig gefordert, insbesondere Zeiten der Kinderbetreuung als Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung anzurechnen, um die mit Verabschiedung des Gesundheitsstrukturgesetzes geforderte Vorversicherungszeit für den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner zu erreichen.

Es wurde aber auch ganz allgemein eine Ausweitung der Zugangsberechtigung zur Krankenversicherung der Rentner angeregt.

Schließlich spiegelten eine Reihe zu Einzelzusendungen und Massenpetitionen die Auffassung eines breiten Bevölkerungsausschnitts wider gegenüber gentechnisch hergestellten Lebensmitteln (s. hierzu Beitrag 2.12.2 Gentechnisch behandelte Lebensmittel und deren Kennzeichnung), zu Gesundheitsgefahren durch den Verzehr von Fleisch und Fleisch-erzeugnissen, durch amalgamhaltigen Zahnersatz sowie zu Gesundheitsstörungen durch Verwendung von pyrethroidhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln in Innenräumen.

2.12.1 Verwendung abgetriebener Föten in der Kosmetikindustrie und zu Forschungszwecken

Mit einer Eingabe wurde ein generelles Verbot der Verwendung abgetriebener Föten in der Kosmetikindustrie, zu Labortests und in der Forschung gefordert.

In der vom Ausschußdienst eingeholten Stellungnahme wurde vom BMG zunächst auf die bestehende Rechtslage verwiesen. Die Verwendung von Zellen, Geweben oder Erzeugnissen menschlichen Ursprungs in der Kosmetikindustrie ist bereits aufgrund einer Richtlinie der Europäischen Union verboten.

Aber auch die Verwertung fötaler Zellen und Gewebe zu Forschungs- und Versuchszwecken ist strengen Vorschriften unterworfen. Grundsätzlich steht die unbefugte Wegnahme der toten Leibesfrucht oder Teile davon aus dem Gewahrsam der bzw. des Berechtigten unter Strafanzeige. So muß bei einer Verwendung der Zellen zu Forschungs- und Therapie-zwecken die Schwangere ihre Einwilligung in die Verwendung ihres Fötus nach einer umfassenden Aufklärung schriftlich erteilen. Auch müssen die Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch und die Verwendung der Zellen zu Forschungs- und Therapie-zwecken unabhängig voneinander erfolgen, Vergünstigungen im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen dürfen weder angeboten noch gewährt werden. Der Arzt hat berufsrechtlich dafür einzustehen, daß der tote Fötus nicht mißbräuchlich verwendet wird.

Bisher hat es in Deutschland keine Versuche mit dem Ziel gegeben, die Verwendung fötaler Zellen und Gewebe zu Therapie-zwecken zu erforschen. Derartige Erprobungen wurden aber bereits in Schweden durchgeführt, um die Möglichkeiten der Heilung oder Linderung der sogenannten Parkinsonschen Krankheit zu erforschen.

Auch wenn die Forderung der Petenten nach dem Verbot, abgetriebene Föten in der Kosmetikindustrie zu verwenden, erfüllt ist, war der Ausschuß der Auffassung, daß noch weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, soweit ein Verbot von Labortests und zur Forschung mit Föten gefordert wird.

Der Ausschuß sprach sich dafür aus, daß die Forschung ohne die Verwendung toter Föten auskomme. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, damit sie bei weiteren Überlegungen berücksichtigt werden könne. Gleichzeitig empfahl er, die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie ihm als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.12.2 Gentechnisch behandelte Lebensmittel und deren Kennzeichnung

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Petitionsausschuß, um die Einführung von bestrahlten bzw. gentechnisch behandelten Lebensmitteln zu verhindern.

Nach dem Gentechnikgesetz aus dem Jahr 1993 ist es in der Bundesrepublik Deutschland verboten, Lebensmittel gewerbsmäßig gentechnisch zu bestrahlen oder auf diese Weise hergestellte Lebensmittel in Verkehr zu bringen. Es können jedoch gentechnisch bestrahlte Lebensmittel importiert werden, die zuvor in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind. Hierzu bedarf es einer Erlaubnis des BMG, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Bisher ist eine solche Erlaubnis jedoch noch kein einziges Mal erteilt worden.

Der Ausschuß war der Meinung, daß mit dem Gentechnikgesetz die Rechtsgrundlage für einen sicheren Umgang mit der Gentechnik in der Lebensmitteltechnologie geschaffen worden ist. Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, müssen hiernach die strengen Zulassungskriterien dieses Gesetzes erfüllen.

Dem Ausschuß erschien jedoch die zusätzliche Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel und Zusatzstoffe besonders wichtig. Denn, so der Ausschuß, die Verbraucher müßten selbst entscheiden können, ob sie genetisch veränderte Lebensmittel zu sich nehmen wollen oder nicht. Diese Entscheidung sei aber nur durch eine Kennzeichnungspflicht möglich.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses wurde die Petition der Bundesregierung als Material überwiesen, damit sie bei den aktuellen Beratungen zur Änderung des europäischen Rechts einbezogen werde. Zugleich wurde die Petition dem Europäischen Parlament zugeleitet, da dessen Zuständigkeit berührt war.

Das BMG teilte in seiner Antwort auf den Beschluß des Deutschen Bundestages mit, es setze sich für eine Kenntlichmachung nicht nur der bestrahlten Lebensmittel selbst, sondern auch solcher Lebensmittel ein, die bestrahlte Zutaten enthalten. Bei den Beratungen des Entwurfs für eine „Verordnung des Euro-

päischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten" im Ministerrat trete die Bundesregierung im Sinne des Beschlusses des Petitionsausschusses unverändert für die Belange des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und für eine umfassende und praktikable Kennzeichnung aller gentechnisch behandelte Lebensmittel ein. Im Rat habe sich die Bundesregierung mit dieser Forderung jedoch nicht durchsetzen können. Da das Europäische Parlament eine ähnlich restriktive Haltung wie die Bundesregierung einnehme, sei nun ein Vermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Mittlerweile ist über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses abschließend beraten worden. Dabei hat sich das Europäische Parlament gegenüber Rat und Kommission im Interesse der europäischen Verbraucher fast vollständig durchsetzen können. Das Parlament hat hierbei das ihm durch den Maastrichter Vertrag zugestandene Mitentscheidungsverfahren genutzt.

Dem Anliegen der Bürgerinnen und Bürger nach einem Verbot der Einführung derartiger Lebensmittel konnte mit dieser Entscheidung zwar nicht entsprochen werden. Jedoch dürfte es im Sinne der Petentinnen und Petenten sein, wenn es durch eine umfassende Kennzeichnungspflicht jedem einzelnen selbst überlassen bleibt, sich für oder gegen den Kauf gentechnisch veränderter Lebensmittel zu entscheiden.

2.12.3 Übernahme der Kosten für ein akustisches Lesegerät

Eine in Berlin lebende blinde Rentnerin bat den Petitionsausschuß um Hilfe, da sie wegen eines akustischen Lesegerätes Schwierigkeiten mit ihrer Krankenkasse hatte.

Die alleinlebende, zu 100 v. H. blinde Petentin hatte im Jahr 1994 bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf ein Lesegerät mit Sprachausgabe gestellt. Da sie allein lebe, benötige sie das Gerät, um mit der Außenwelt in Kontakt zu bleiben und um Briefe, Bücher und andere Druckstücke lesen zu können. Bereits bei der Vorführung des Gerätes wurde festgestellt, daß das Gerät nicht einwandfrei funktionierte. Die Petentin wurde jedoch damit getröstet, es läge nur ein Programmfehler vor, der in kürzester Zeit behoben werde. Da auch die „Sprache“ des Gerätes nicht immer ganz verständlich war, schlug man ihr überdies den Anschluß einer sogenannten Braille-Zeile vor, ein Zusatzgerät, mit dem der Text durch Umwandlung in tastbare Schriftzeichen für Blinde lesbar gemacht wird. Der Programmfehler selbst konnte jedoch auch nach mehreren Reparaturversuchen nicht behoben werden. Schließlich übertrug auch die Braille-Zeile den Text nur noch unvollständig. Daraufhin setzte sich die Petentin mit ihrer Krankenkasse in Verbindung, die jedoch nicht bereit war, ein neues Lesegerät zur Verfügung zu stellen.

Hiernach wandte sich die 67-jährige an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin, der die Eingabe an den Petitionsausschuß des Deutschen

Bundestages zuständigkeitshalber weiterleitete. Die Petentin machte geltend, das ihr gelieferte Gerät sei zu keinem Zeitpunkt brauchbar gewesen, die – zunächst funktionstüchtige – Braille-Zeile habe nur eine Übergangslösung dargestellt und zum Schluß mit dem akustischen Lesegerät nicht mehr ordnungsgemäß gearbeitet.

Der Ausschuß bat das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde der Krankenkassen um Stellungnahme. Dieses teilte mit, aufgrund der Eingabe habe die Krankenkasse die Angelegenheit nochmals mit der Petentin und mit der Lieferfirma des akustischen Lesegerätes erörtert. Schließlich habe sich die Krankenkasse bereit erklärt, der Petentin ein neues Lesegerät zu bewilligen.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit voll entsprochen werden.

2.12.4 Aufnahme von Grenzpendlern in die gesetzliche Krankenversicherung der Rentner nach einer Beschäftigung in der Schweiz

Einige Grenzgänger, die während ihres Erwerbslebens in der Schweiz beschäftigt und während dieser Zeit als freiwilliges Mitglied in einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, baten den Petitionsausschuß um Unterstützung ihres Anliegens, in die gesetzliche Krankenversicherung der Rentner (KVdR) aufgenommen zu werden.

„Richtig ist, daß ich die letzten 40 Jahre ununterbrochen freiwilliges Mitglied der AOK war, freiwillig deshalb, weil ich als Grenzgänger in der Schweiz gearbeitet habe und der AOK treu blieb, statt in eine private Versicherung in der Schweiz einzutreten. Ich zahlte bei der AOK einen hohen Beitrag, obgleich ich mich in der Schweiz sehr viel kostengünstiger hätte versichern können. Wäre ich in der Schweiz versichert gewesen, würde mir diese private Versicherungszeit in der Schweiz aufgrund des deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens als eine Pflichtversicherung angerechnet werden, die mir eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner ermöglichen würde.“ Dies trug ein Bürger aus Waldshut-Tiengen im Januar 1994 dem Petitionsausschuß vor.

Das um Stellungnahme gebetene BMG äußerte angesichts der Besonderheiten des schweizerischen Krankenversicherungssystems im April 1994 Verständnis für den Wunsch nach einer Sonderregelung für Grenzgänger, die aufgrund der Neuregelung des Rechtes der freiwilligen Mitgliedschaft durch das Gesundheitsstrukturgesetz nunmehr auch als Rentner freiwillig versichert blieben, soweit sie nicht neun Zehntel der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens pflichtversichert gewesen seien. Die Bundesregierung habe den Krankenkassen vor Ort eine gesetzliche Lösung der Problematik in Aussicht gestellt.

Anfang 1996 konnten die Petenten über die positive Erledigung ihres Anliegens unterrichtet werden. Auf eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung hin beschlossen Deutscher Bundestag und Bundesrat im Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches

Sozialgesetzbuch eine Änderung des Vertragsgesetzes zum deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen. Danach werden Zeiten einer freiwilligen Versicherung bei einer deutschen Krankenkasse während einer Beschäftigung in der Schweiz bei Eintritt in den Ruhestand wie Zeiten einer Pflichtversicherung bewertet, wenn die Beschäftigung, wäre sie in Deutschland ausgeübt worden, zur Versicherungspflicht geführt hätte. Die Regelung trat rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.

2.12.5 Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für geschiedene Ehefrauen von Angehörigen der Bundeswehr

Zwei geschiedene Ehefrauen von Angehörigen der Bundeswehr wandten sich unabhängig voneinander an den Petitionsausschuß, weil sie aufgrund der Scheidung keinen Versicherungsschutz im Krankheitsfall mehr hatten, ihren geschiedenen Ehemännern dagegen weiterhin freie Heilfürsorge gewährt wurde. Da in beiden Fällen ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr bestand, baten sie um eine entsprechende Gesetzesänderung.

Eine der Petentinnen hatte sich während der langjährigen Ehe der Haushaltsführung und der Erziehung mehrerer Kinder gewidmet. Ihr geschiedener Ehemann war Offizier in der Bundeswehr und hatte freie Heilfürsorge für sich sowie eine Beihilfe für die Ehefrau und die Kinder erhalten. Für die Ehefrau entfiel diese Beihilfe zum Zeitpunkt der Scheidung, so daß die Petentin mit ihrer privaten Krankenversicherung nun das volle Krankheitsrisiko absichern mußte. An die private Krankenversicherung war ein Beitrag von ca. 750 DM monatlich zu zahlen, wobei die Petentin nur über ca. 1 000 DM an Einkünften aufgrund der Unterhaltszahlungen ihres Mannes verfügte. Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hätte ihr den Weg in die gesetzliche Krankenversicherung eröffnet. Aufgrund ihres Alters war dies der Petentin aber nicht mehr gelungen.

Die zweite Petentin war selbst mehrere Jahre Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen, mußte ihre Berufstätigkeit jedoch nach der Geburt von zwei Kindern und der Stationierung ihres Ehemannes in den Niederlanden aufgeben. Dieser Petentin war die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nicht möglich, da sie sich um ihre minderjährigen Kinder kümmern mußte.

Das BMG, das vom Ausschuß um Stellungnahme gebeten wurde, äußerte sich ablehnend zu den Eingaben. Es sei nicht sachgerecht, die Solidargemeinschaft der Beitragszahler im System der gesetzlichen Krankenversicherung zur Mitfinanzierung des Krankenversicherungsschutzes von geschiedenen Ehefrauen heranzuziehen. Die gesetzliche Krankenversicherung sei keine Auffangversicherung, wenn andere Systeme ihren Schutz versagen.

Der Ausschuß war anderer Meinung. Gerade aus Gründen des Solidarprinzips sei zu prüfen, ob geschiedene Ehegatten, die wegen der Kindererziehung eine eigene sozialversicherungspflichtige Berufstätigkeit aufgegeben haben, nach der Scheidung

den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten sollen. Die Tätigkeit einer Hausfrau sei bislang im Familienhaushalt kein sozialversicherungspflichtiger Tatbestand. Aus diesem Grunde könnten Hausfrauen am Ende der Ehe nur dann eine zum Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung berechtigte Vorversicherungszeit erfüllen, wenn sie mit einem Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung verheiratet waren. Im Hinblick darauf, daß Kinder gesellschaftlich erwünscht seien und daß auch bereits in der Rentenversicherung ein eigener Versicherungstatbestand aufgrund von Kindererziehung geschaffen worden sei, hielt der Ausschuß es für erforderlich zu prüfen, ob nicht die Kindererziehung zu einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung führen könne. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund, daß die betroffenen Personen, zumeist Frauen, wegen der Kindererziehung oder des fortgeschrittenen Alters häufig gehindert seien, eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen. Betroffen seien vor allem Hausfrauen und Mütter, die wegen des Anspruchs auf Beihilfe über den Ehemann nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert seien.

Der Ausschuß empfahl, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, um zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Aus dem gleichen Grunde empfahl der Petitionsausschuß, die Petitionen den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Mittlerweile hat das BMG dem Ausschuß über die Behandlung der überwiesenen Petitionen berichtet. Danach hält das BMG eine Ausnahmeregelung beim Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für geschiedene Frauen von Angehörigen der Bundeswehr für nicht gerechtfertigt. Die besondere gesellschaftliche Bedeutung von Kindern und der Erziehung von Kindern werde in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits anderweitig berücksichtigt. So seien der nichtberufstätige Ehegatte und die Kinder eines Mitglieds versichert, ohne daß für diese Angehörigen ein Beitrag entrichtet werden müßte. Auch bestehe gesetzlicher Krankenversicherungsschutz, so lange Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werde. Eine Gesetzesänderung werde deshalb von seiten der Bundesregierung nicht in Aussicht gestellt.

Dem Anliegen der Petentinnen konnte bedauerlicherweise nicht entsprochen werden.

2.13 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Zum Geschäftsbereich des BMFSFJ gingen im Berichtsjahr 238 Eingaben ein.

Hiervon betrafen 106 Petitionen den Zivildienst. Überwiegend handelte es sich um Eingaben anerkannter Kriegsdienstverweigerer, die sich gegen ihre Heranziehung zum Zivildienst wandten. Wiederholt wurde im Berichtszeitraum die Verfahrensdauer bei der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beim Bundesamt für den Zivildienst beanstandet. Mehrere Petenten sahen infolge der Verfahrensdauer den planmäßigen Beginn ihrer Berufsausbildung bzw. ihres Studiums gefährdet. Hier konnte der Ausschuß regelmäßig erreichen, daß dem auf eine alsbaldige Beendigung des Anerkennungsverfahrens abzielenden Anliegen der Petenten entsprochen wurde.

Einen weiteren Schwerpunkt der Ausschußtätigkeit stellte die Behandlung der zahlreichen Eingaben zum Kindergeld und Erziehungsgeld dar. Im Bereich des Erziehungsgeldes hatte sich der Ausschuß darüber hinaus erneut mit der Eingabe eines mit je 24 Stunden teilzeitbeschäftigten Ehepaars zu befassen, die der Bundesregierung – dem BMFSFJ – bereits im Jahr 1995 zur Erwägung überwiesen worden war. Hier vermochten alle Bemühungen des Ausschusses einschließlich einer persönlichen Anhörung der Bundesministerin leider nicht, die Bundesregierung zu einer Aufgabe ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der vom Ausschuß befürworteten Gesetzesänderung zu bewegen (s. hierzu Beitrag 2.13.1 Erziehungsgeld bei Teilzeitbeschäftigung beider Eltern).

Weitere Eingaben betrafen die Regelungen des Unterhaltsvorschußgesetzes, Gleichstellungsfragen, die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Familien- und Seniorenpolitik.

Neben der Behandlung dieser Eingaben sah es der Ausschuß als seine Aufgabe an, die auch auf seine Anregung hin im Mai 1996 eingesetzte Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

2.13.1 Erziehungsgeld bei Teilzeitbeschäftigung beider Eltern (Fortführung der Beratung aus dem Jahr 1995)

Erneut zu befassen hatte sich der Petitionsausschuß im Berichtszeitraum mit der Eingabe eines mit je 24 Stunden teilzeitbeschäftigten Ehepaars, dessen Antrag auf Erziehungsgeld nach geltendem Recht abgelehnt worden war, weil beide Elternteile eine Wochenarbeitszeit von jeweils mehr als 19 Stunden hatten.

Der Ausschuß hatte bereits im Jahr 1995 die Auffassung vertreten, die Eltern des Kindes würden Erwerbs- und Erziehungsarbeit in vorbildlicher Weise untereinander aufteilen. Bei einer zusammengerechneten Wochenarbeitszeit von 48 Stunden hätten diese Eltern mehr Zeit für die Erziehung ihres Kindes, als

ein Paar, bei dem ein Elternteil ganztags und der andere 19 Stunden pro Woche, zusammengerechnet also 57,5 Stunden, erwerbstätig sei. Daß nur in der letztgenannten Konstellation ein Anspruch auf Erziehungsgeld bestünde, sei, so der Ausschuß, verbesserungsbedürftig.

Die Eingabe war deshalb im Jahr 1995 der Bundesregierung – dem BMFSFJ – zur Erwägung überwiesen worden, damit nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werde. Nachdem dieses in seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages bei seiner ablehnenden Haltung geblieben war, hatte der Ausschuß die Bundesministerin zu einer Anhörung geladen. In deren Vertretung hatte die Parlamentarische Staatssekretärin dem Ausschuß am 20. September 1995 zugesagt, Änderungsmöglichkeiten zu überlegen und dem Ausschuß binnen eines Jahres persönlich über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten (vgl. Jahresbericht 1995, Drucksache 13/4498, S. 59 Nr. 2.14.4).

Nach Ablauf eines Jahres teilte die Parlamentarische Staatssekretärin dem Ausschuß mit, daß auch neuere Überlegungen in ihrem Hause zu keinem anderen Ergebnis geführt hätten. In seiner Sitzung am 27. November 1996 beschloß der Ausschuß daraufhin, die Parlamentarische Staatssekretärin beim BMFSFJ erneut zu laden verbunden mit der Maßgabe, dem Ausschuß zur Vorbereitung ihrer Anhörung das Ergebnis der neuerlichen Überlegungen des Ministeriums vorab schriftlich mitzuteilen.

Über diesen Beschluß unterrichtet, teilte die Parlamentarische Staatssekretärin unter dem 16. Januar 1997 mit, daß sie derzeit keine Möglichkeit sehe, von der familienpolitischen Entscheidung für das Modell des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) abzuweichen und auch eine vertiefende Diskussion mit den Mitgliedern im Petitionsausschuß zu keinem anderen Ergebnis führen könne.

In der Folge beschloß der Ausschuß im Februar 1997, unter Abänderung seines Beschlusses vom 27. November 1996 die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, persönlich zu laden.

Im Rahmen ihrer Anhörung am 12. März 1997 verwies die Bundesministerin zur Begründung der ablehnenden Haltung ihres Hauses insbesondere auf die Zielsetzung des BERzGG. Vordergründiges Ziel des Gesetzes sei nicht, den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, sondern die Honorierung der vorrangigen Betreuung des Kindes in seiner ersten Lebensphase durch einen Elternteil. In seiner nachfolgenden Beratung am 16. April 1997 befand der Ausschuß, daß seinerseits alles versucht worden sei, die Bundesregierung zu einer Aufgabe ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages zu bewegen; nach der Anhörung der Bundesministerin habe eine Weiterverfolgung des Anliegens der Petenten keine Aussicht auf Erfolg. Der Ausschuß beschloß daher, die Antwort der Bundesregierung nunmehr als abschließend zu akzeptieren und das Petitionsverfahren als beendet zu betrachten.

2.13.2 Verbesserung der Lebenssituation Prostituiertes

Der Petitionsausschuß unterstützte mehrere Eingaben, mit denen die Verbesserung der Lebenssituation von Prostituierten durch Änderung des geltenden Rechts begehrt wurde.

Die Petentinnen und Petenten hatten insbesondere darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung Prostitution als sittenwidriges Rechtsgeschäft einstufte. Hieraus würden für die Prostituierten zahlreiche Diskriminierungen folgen. Insbesondere sei eine umfassende soziale Absicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung nicht möglich. Des weiteren fehle jeder arbeitsrechtliche Schutz für Prostituierte, die in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen tätig seien. So hätten Prostituierte keine Handhabe gegen die bis Mitte der 80er Jahre übliche Anweisung von Betreibern von Prostitutionsbetrieben gehabt, auf Wunsch des Kunden ohne Kondom zu arbeiten. Außerdem würden Sperrgebietsverordnungen dazu führen, daß Prostituierte ihrem Gewerbe oftmals am Stadtrand, an Ausfallstraßen, in Waldgebieten sowie in der Nähe von Industrie- oder Gleisanlagen und in Hafengebieten nachgehen müßten. Dies begünstige schlechte Lebensbedingungen und Begleitkriminalität. Darüber hinaus beanstandeten die Petentinnen die Praxis der Heranziehung von Prostituierten zu Gesundheitsuntersuchungen nach dem Geschlechtskrankheitengesetz und forderten auch insoweit eine Rechtsänderung.

Der Ausschuß konstatierte, daß die Rechtsprechung Prostitution nach wie vor als sittenwidriges Rechtsgeschäft einstuft, da sie den moralischen Anschauungen des Großteils der Bevölkerung widerspreche. Allerdings, so stellte der Ausschuß fest, gebe es in der Rechtsprechung auch kritische Stimmen, die Bedenken äußerten, ob tatsächlich noch die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger Prostitution moralisch verurteile und eine rechtliche Mißbilligung noch für geboten erachte.

Der Ausschuß hob hervor, daß moralische Anschauungen der Gemeinschaft einem Wandel unterliegen. Insoweit sei auch die Auffassung über die Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes wandelbar.

Der Ausschuß betonte, daß ein gesellschaftlicher Konsens zumindest insoweit bestehe, als ausbeuterische Unterstützung und Förderung von Prostitution sowie die Begleitkriminalität nicht akzeptiert werden könnten. Für die Beurteilung der Frage, ob die Mehrheit der Bevölkerung Prostitution noch als sittenwidrig ansehe, sei das Kriterium der Freiwilligkeit bedeutsam. Grundsätzlich sei bei der Bewertung von Rechtsgeschäften nämlich zu unterscheiden, ob eine Person eine Handlung in freier Willensentscheidung eigenverantwortlich vornehme oder ob die Entscheidung unter Ausnutzung von Notsituationen oder anderer Beeinflussung von anderer Seite herbeigeführt werde.

Es sei von entscheidender Bedeutung, ob dieses Abgrenzungskriterium auch für die Ausübung der Prostitution gelte. Wenn sich nämlich ein Wandel in der Anschauung insoweit feststellen lasse, daß die

eigenverantwortlich ausgeübte Prostitution mit dem Anstandsgefühl des Großteils der Bevölkerung vereinbar sei, könne diese Art der Prostitution nicht mehr als sittenwidrig eingestuft werden. Hieraus folge aber auch die Frage, ob sich rein tatsächlich ein Personenkreis eingrenzen lasse, der aus freiem Willensentschluß der Prostitution nachgehe. Für diesen Personenkreis müßten dann Regelungen gesucht werden, um die Arbeitsbedingungen zu „normalisieren“. Es müsse dabei sichergestellt sein, daß die freie Willensentscheidung der Prostituierten gewährleistet sei und die Gesellschaft im übrigen vor Begleitkriminalität geschützt werde.

Diese Fragen, so stellte der Ausschuß fest, bedürften einer gründlicheren Untersuchung, als dies im Rahmen eines Petitionsverfahrens möglich sei. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen mit der Bitte, den aufgeworfenen Fragen nachzugehen. Darüber hinaus empfahl er, die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.13.3 Aufschub der Einberufung zum Zivildienst

Ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer aus Nordrhein-Westfalen wandte sich am 24. April 1996 mit der Bitte an den Petitionsausschuß, auf eine Verschiebung seiner zum 2. Mai 1996 vorgesehenen Einberufung zum Zivildienst um ein Jahr hinzuwirken.

Der Petent trug vor, daß die Möglichkeit einer Umwandlung seiner bislang nur zeitlich befristeten Anstellung in ein Dauerarbeitsverhältnis bestehe, wenn er den Zivildienst um ein Jahr verschieben könne. Die Betriebsleitung habe ihm aufgrund seiner guten Leistung die Festeinstellung zum Ablauf seines befristeten Vertrages am 30. April 1996 in Aussicht gestellt. Diese große Chance würde ihm durch die Heranziehung zum Zivildienst zum 2. Mai 1996 genommen; im Hinblick auf die momentan angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt sehe er keine Möglichkeit, nach Ablauf des Zivildienstes als Chemikant wieder eine geeignete Arbeitsstelle zu bekommen. Seiner Eingabe hatte der Petent ein Empfehlungsschreiben des Betriebsrates des Unternehmens beigelegt, in dem dieser das Anliegen des Petenten unterstützte.

Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Einberufung leitete der Ausschuß die Eingabe noch am selben Tage per Telefax dem BMFSFJ mit der Bitte um Stellungnahme zu.

Dieses teilte dem Ausschuß nur einen Tag später telefonisch vorab mit, daß dem Begehren des Petenten entsprochen werde. Nur wenige Tage später lag dem Ausschuß die schriftliche Stellungnahme des BMFSFJ vor. Darin berichtete das Ministerium, daß das Bundesamt für den Zivildienst sich bereit erklärt habe, die Vollziehung des Einberufungsbescheides für ein Jahr auszusetzen, um dem Petenten die Chance zu geben, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzugehen.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten binnen weniger Tage in vollem Umfang entsprochen.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Kaum verändert hat sich die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMU im Berichtsjahr mit 141 gegenüber 134 im Jahr 1995.

Der Ausschuß registriert mit besonderem Interesse die Eingaben von Kindern und Jugendlichen, die sich zunehmend um den Zustand der Umwelt sorgen.

Er begrüßt dieses Engagement und ist sich bewußt, daß unsere Generation für die Nachkommen den Globus nur „treuhänderisch“ verwaltet (s. hierzu 2.14.1 Kinder setzen sich für Artenschutz ein).

2.14.1 Kinder setzen sich für Artenschutz ein

Sich an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zu wenden, ist kein Privileg der erwachsenen Bürgerinnen und Bürger. So baten Kinder den Ausschuß um Unterstützung ihres Anliegens, bedrohte Tierarten, wie etwa Meeresschildkröten, besser unter Schutz zu stellen.

Der Ausschuß teilte die in der Eingabe zum Ausdruck gekommene Sorge um einen ausreichenden Artenschutz. Er machte jedoch auf die Rechtslage aufmerksam, wonach derzeit keine internationalen Regelungen bestehen, die das „Abschlachten“ geschützter Tierarten, wie der Meeresschildkröten, auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten verbieten. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, das auf eine Empfehlung der Ersten Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Stockholm im Jahr 1972 zurückgeht, regelt nur den grenzüberschreitenden Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten. Die in Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Tierarten genießen den größtmöglichen Schutz. Der Import dieser Tierarten ist strengen Beschränkungen unterworfen und kann nach den Kriterien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens nur für nicht hauptsächlich kommerzielle Zwecke zugelassen werden. Auf europäischer Ebene sind seit dem 1. Januar 1984 für die in Anhang I des Artenschutzübereinkommens genannten Exemplare die Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, der Verkauf, das Anbieten, das Transportieren und das Vorrätighalten zum Verkauf verboten. Diese Vorschriften gelten nicht nur für das Tier selbst, sondern auch für Tiererzeugnisse. Schwere Verstöße gegen diese Importverbote können mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Der Ausschuß begrüßte die vom BMU zu dem Thema initiierte Aufklärung, wie sie etwa in der „Fibel zum Artenschutzabkommen“ zum Ausdruck komme. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland über keine unmittelbare Möglichkeit verfüge, die dem Artenschutz zuwiderlaufenden Vorgehensweisen in anderen Staaten wirksam zu verhindern, sei die Bun-

desregierung gefordert, bei internationalen Konferenzen ihr Gewicht in die Waagschale zu werfen, um auf die Ursprungsländer im Sinne des Tier- und Artenschutzes Einfluß zu nehmen.

In diesem Sinne wurde die Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMU, dem BMWi und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – überwiesen, damit sie bei bilateralen und multilateralen Konferenzen zum Artenschutz in die Erwägungen einbezogen werde.

2.14.2 Verbot von Getränkedosen zur Müllvermeidung

Damit der Vergeudung von Ressourcen und der Ausbeutung der Natur Einhalt geboten werde, forderte ein Bürger, Getränkedosen grundsätzlich zu verbieten. Nur Müllvermeidung schone die Umwelt. Die Idee der Wiederverwertung sei unter Umweltschutzgesichtspunkten nicht ausreichend.

Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMU verwies auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, zu dessen Zielrichtungen es gehöre, die Produktverantwortung auch auf den Kreis der Hersteller und der Vertrieber von Verpackungen zu erweitern. Danach sollten sämtliche Verpackungen erfaßt und außerhalb einer öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zugeführt werden. Diesen Anforderungen unterlägen auch Getränkedosen. Auch seien Hersteller und Vertrieber von Getränkedosen überwiegend dem Dualen System angeschlossen, wonach die Getränkedosen einer Verwertung zugeführt würden. Hierfür gebe es feste Verwertungsquoten. Produktverbote dürften unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht erfolgen. Eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Form der Abfallvermeidung ließe sich nur durch einen nahezu vollständigen Konsumverzicht erreichen.

Der Petitionsausschuß teilte die Sorgen des Petenten im Hinblick auf die Umweltbelastungen durch Herstellung und Entsorgung von Getränkedosen. Dabei berücksichtigte er, daß entgegen den Erwartungen bei Erlaß der umweltgesetzlichen Regelungen und trotz aller Aufklärungsbemühungen die Verwendung von Getränkedosen in der Vergangenheit zugenommen hat. Ohne sich für ein absolutes Produktverbot auszusprechen, sollten nach Auffassung des Ausschusses die bestehenden gesetzlichen Regelungen im Sinne einer Verschärfung überprüft werden. Dabei biete es sich auch an, die Erfahrungen anderer Staaten mit restriktiveren Regelungen in die Überlegungen einzubeziehen.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material überwiesen, damit sie in die Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes einbezogen werde. Außerdem wurde sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien. Da die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments berührt war, wurde sie auch diesem zugeleitet. Soweit der Petent

ein generelles Verbot von Getränkedosen forderte, wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

In seiner Antwort erklärte das BMU, ein Ziel sei es nach wie vor, ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen zu fördern, was auch in der novellierten Verpackungsverordnung zum Ausdruck komme. Darüber hinaus werde geprüft, ob aus ökologischer und ökonomischer Sicht bei der Erörterung ökologisch vorteilhafter Getränkeverpackungen Verbesserungen möglich seien. Zu diesem Zweck sei über das Umweltbundesamt ein Forschungsvorhaben vergeben worden, das die Wirkung verschiedener Instrumente wie Pfandpflicht, Steuern, Lizenzen oder freiwillige Verpflichtungen untersucht habe. Die Studie sei zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Lizenzlösung für eine Förderung ökologisch vorteilhafter Getränkeverpackungen ein besonders geeignetes Instrument sein könne. Positiv bewertet wurden auch eine Sonderabgabe für ökologisch nachteilige Getränkeverpackungen sowie eine generelle Pfandpflicht für alle Einweg-Getränkeverpackungen.

Derzeit prüfe das BMU auf der Grundlage dieser Untersuchung, inwieweit eine eigenständige Regelung für die Förderung von ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen außerhalb der Verpackungsverordnung möglich und sinnvoll sei.

2.15 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMBau betrug im Berichtsjahr 215 und ging damit gegenüber dem Vorjahr (526 Eingaben) um die Hälfte zurück. Dies erklärt sich daraus, daß die zahlreichen Petitionsverfahren zum Mietenüberleitungsgesetz nach dessen Inkrafttreten inzwischen abgeschlossen werden konnten.

In den neuen Bundesländern sind zahlreiche Mieter in Genossenschaftswohnungen und Wohnungen kommunaler Wohngesellschaften beunruhigt über die Veräußerung ihrer Wohnung an westdeutsche Investoren. Sie befürchten erhebliche Mieterhöhungen. Darüber hinaus führen sie Klage, daß ihre unentgeltliche Freizeitarbeit beim Bau der Wohnsiedlung und ihre Aufwendungen bei der Pflege und Instandsetzung der Mietwohnung nicht berücksichtigt würden.

Schwerpunkt der Eingaben in den alten Bundesländern sind Beschwerden über das Wohngeldgesetz, insbesondere über die Obergrenzen der zu berücksichtigenden Miete. Weitere Schwerpunkte der Eingaben sind die Umlegung der sogenannten Nebenkosten, wie Wasserverbrauch und Müllabfuhrgebühren, nach Maßgabe der Wohnfläche und nicht nach Maßgabe der in den Wohnungen lebenden Personen. Dies führt besonders bei alleinstehenden Rentnerinnen und Rentnern zu beachtlichen Belastungen.

2.15.1 Wohngeld für nichteheliche Lebensgemeinschaften

Ein Paar aus Hamburg, das mit einem gemeinsamen Kind in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen wohnt, beschwerte sich über die Ablehnung ihrer Wohngeldanträge.

Der Wohngeldantrag des Mannes, der alleiniger Mieter der Wohnung ist, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß seine Partnerin nicht berücksichtigt werden könne, weil sie nicht Mieterin sei. Als daraufhin die Frau einen Untermietvertrag mit dem Mann abschloß und einen eigenen Wohngeldantrag stellte, wurde dieser Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß ein Untermietverhältnis zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wohngeldrechtlich nicht anerkannt werden könne, da sie mit ihrem Lebensgefährten eine Wirtschaftsgemeinschaft führe.

Das vom Petitionsausschuß um Stellungnahme gebetene BMBau räumte ein, daß die jetzige Regelung dazu führen könne, daß nichteheliche Lebensgemeinschaften einen geringeren Wohngeldanspruch als vergleichbare Familien hätten. Im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Wohngeldgesetzes solle geprüft werden, ob und in welcher Weise die nichtehelichen Lebensgemeinschaften den Familien bei der Wohngeldberechnung gleichgestellt werden könnten.

Der Ausschuß sah den vorliegenden Fall als besonders geeignet an, um die Problematik der Wohngeldberechnung für nichteheliche Lebensgemeinschaften deutlich zu machen. Der Deutsche Bundestag beschloß auf seinen Vorschlag, die Petition der Bundesregierung – dem BMBau – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen der anstehenden Novellierung des Wohngeldgesetzes in die Überlegungen einbezogen werde. Außerdem wurde die Eingabe den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis gegeben, um sie auf das mit der Petition verfolgte Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.16 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF)

Die Zahl der Petitionen aus dem Geschäftsbereich des BMBF ist im Jahr 1996 (251 Eingaben) gegenüber dem Vorjahr (278 Eingaben) leicht zurückgegangen.

Zahlreiche Petentinnen und Petenten wandten sich gegen die Einführung des verzinslichen Bankdarlehens beim sogenannten BAföG, der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Sie sahen in der neuerlichen Gesetzesnovelle eine Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Grundsatzes des Vertrauensschutzes in bestehende gesetzliche Vorschriften.

Die parlamentarische Behandlung der genannten Eingaben wird 1997 erfolgen.

2.16.1 „Schüler-BAföG“ für musikalische Internatsschülerin

Eine Internatsschülerin der elften Klasse am Landesgymnasium für Musik im Land Sachsen-Anhalt beschwerte sich im März 1996 über die Ablehnung der Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch das zuständige Bezirksamt in Berlin.

Sie trug vor, neben der Abiturausbildung ermögliche die Schule eine zusätzliche Spezialausbildung für Musik. Außerdem werde ihr eine Mitgliedschaft im weit über die Landesgrenzen hinaus bekannten Rundfunk-Jugendchor ermöglicht.

Zur Begründung der Ablehnung des Antrags auf „Schüler-BAföG“ hatte das zuständige Bezirksamt in Berlin mitgeteilt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen im Fall der Petentin nicht erfüllt seien, da sie in der Nähe ihres Elternhauses in Berlin zwei Gymnasien besuchen könne, die eine vergleichbare musikalische Förderung böten. Dies mache ihren Internatsaufenthalt entbehrlich, so daß der Antrag abzulehnen sei.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses führten im Ergebnis dazu, daß die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin die Ablehnungsentscheidung über Ausbildungsförderung für den Besuch der zehnten Klasse (Schuljahr 1994/95) aufhob. Das vom Ausschuß um Stellungnahme gebetene BMBF teilte im Mai 1996 mit, daß das zuständige Bezirksamt bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt habe, daß ein Wechsel auf ein Spezialgymnasium für Musik in Berlin wegen der unterschiedlichen Dauer der Ausbildungen von 12 bzw. 13 Jahren für die Petentin nicht zumutbar sei.

Weiterhin sei diesem Amt empfohlen worden, die Eingabe der Auszubildenden an den Petitionsausschuß als Antrag auf Ausbildungsförderung für den Besuch der Klasse 11 anzusehen.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.16.2 Förderung eines Aussiedlers aus Rumänien nach dem Wissenschaftlerprogramm

Ein Aussiedler aus Rumänien beschwerte sich beim Petitionsausschuß über die Ablehnung der von ihm beantragten Förderung nach dem sogenannten Wissenschaftlerprogramm des BMBF.

Zur Begründung der Ablehnung war darauf hingewiesen worden, daß er vor seiner Aussiedlung nicht beruflich als Wissenschaftler tätig gewesen sei. Demgegenüber machte der Petent geltend, daß er schon während seines Aufenthalts in Rumänien philosophische Studien betrieben und in der Fachwelt durchaus positiv aufgenommene philosophische Werke veröffentlicht habe. Eine wissenschaftliche Betätigung sei ihm während des Ceauşescu-Regimes nicht möglich gewesen. „Ich konnte nicht mehr in eine staatlich-wissenschaftliche Institution kommen, höchstens ins Gefängnis“, erklärte der Petent. Er war deshalb an einer Sonderschule berufstätig.

Das um Stellungnahme gebetene BMBF erklärte, das Wissenschaftlerprogramm diene ausschließlich der Wiedereingliederung von spätausgesiedelten Wissenschaftlern und setze zwingend die berufsmäßige wissenschaftliche Tätigkeit an einer Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung im Herkunftsland voraus. Der Petent erfülle diese Voraussetzung nicht.

Der Ausschuß war demgegenüber der Auffassung, daß zwar dem Petenten nach den formalen Anspruchsvoraussetzungen der „Richtlinie zur Förderung der Eingliederung von Wissenschaftlern aus den Aussiedlungsgebieten“ eine Förderung versagt werden müsse, jedoch dieses Ergebnis insoweit unbillig sei, als der Petent gegenüber „linientreuen Wissenschaftlern“ benachteiligt würde.

Die Regelung berücksichtige nicht, daß in Rumänien wie in anderen Staaten des Warschauer Paktes philosophische Arbeiten außerhalb des Marxismus-Leninismus nicht zugelassen gewesen seien.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – zur Erwägung überwiesen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Bundesregierung antwortete im Juni 1996, daß vor dem Hintergrund, daß der Petent deswegen nicht habe aufgenommen werden können, weil er sich wegen seiner ablehnenden Haltung gegenüber der marxistisch-leninistischen Philosophie im Herkunftsland nicht wissenschaftlich habe betätigen können und wollen, ausnahmsweise eine Förderung im Rahmen des Wissenschaftlerprogramms zugelassen werden.

Dem Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages wurde somit entsprochen.

Anlage 1

Statistik

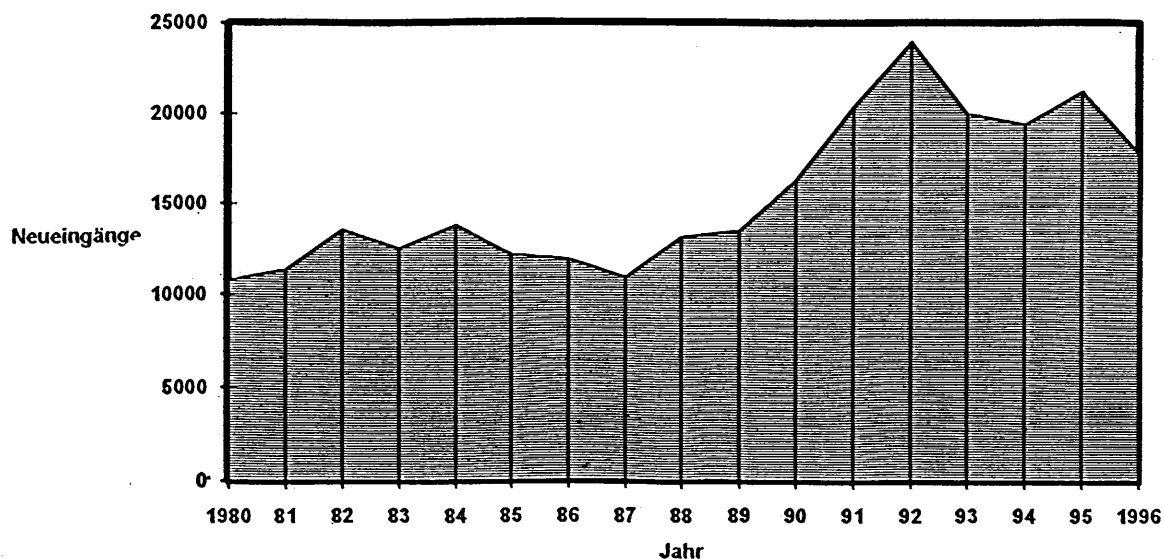
über die beim Deutschen Bundestag 1996 eingegangenen Petitionen

A. Posteingänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	Eingaben (Neu- eingänge)	täglicher Durch- schnitt (Spalte 3)	Nach- träge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellung- nahmen, Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abge- ordneten, Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1980	248	10 735	43,3	4 773	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,7	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,6	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,1	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	56,0	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,9	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,7	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,3	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,9	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,7	9 354	9 706	2 266
1990	247	16 497	66,8	9 470	9 822	2 346
1991	247	20 430	82,7	10 598	11 082	2 533
1992	249	23 960	96,2	11 875	10 485	4 262
1993	250	20 098	80,4	12 707	11 026	5 271
1994	250	19 526	78,1	14 413	11 733	4 870
1995	251	21 291	84,8	18 389	13 526	5 017
1996	249	17 914	71,9	16 451	10 817	4 357

B. Postausgänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Bericht- erstattung an Ab- geordnete	gesamter Post- ausgang (Summe der Spalten 2 und 3)
1	2	3	4
1980	41 999	3 937	45 736
1981	39 195	2 804	41 999
1982	43 053	3 452	46 505
1983	43 242	3 295	46 537
1984	49 298	1 923	51 221
1985	48 520	3 185	51 705
1986	47 896	2 795	50 691
1987	41 988	2 374	44 362
1988	47 009	2 328	49 337
1989	48 913	2 612	51 525
1990	51 554	2 714	54 268
1991	63 090	2 441	65 531
1992	64 955	2 379	67 334
1993	64 513	3 132	67 645
1994	68 843	3 448	72 291
1995	81 470	4 318	85 788
1996	68 982	5 206	74 188

Neueingänge
von 1980 bis 1996

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

		Gesamtzahl 1996	in v. H.	Gesamtzahl 1995	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	6	0,04	4	0,02	2
02	Deutscher Bundestag	169	1,16	158	0,93	11
03	Bundesrat	-	-	1	0,01	- 1
04	Bundeskanzleramt	32	0,22	13	0,08	19
05	Auswärtiges Amt	418	2,87	493	2,89	- 75
06	Bundesministerium des Innern	1 785	12,27	2 467	14,45	- 682
07	Bundesministerium der Justiz	1 554	10,68	1 378	8,07	176
08	Bundesministerium der Finanzen	1 866	12,83	1 884	11,04	- 18
09	Bundesministerium für Wirtschaft	135	0,93	197	1,15	- 62
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	150	1,03	158	0,93	- 8
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	4 786	32,90	5 734	33,59	- 948
12	Bundesministerium für Verkehr	417	2,87	484	2,84	- 67
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	680	4,68	960	5,62	- 280
14	Bundesministerium der Verteidigung	718	4,94	804	4,71	- 86
15	Bundesministerium für Gesundheit	967	6,65	1 029	6,03	- 62
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	238	1,64	344	2,02	- 106
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	141	0,97	134	0,79	7
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	16	0,11	21	0,12	- 5
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	216	1,49	526	3,08	- 310
31	Bundesministerium für Bildung und Wissen- schaft, Forschung und Technologie	251	1,72	278	1,63	- 27
	gesamt ...	14 545	100,00	17 067	100,00	- 2 522
99	- Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen; Vorgänge, die durch Rat, Auskunft etc. zu erledigen sind	3 369		4 224		- 855
	insgesamt ...	17 914		21 291		- 3 377

noch Anlage 1

b) nach Sachgebieten

Sachgebiet	Gesamtzahl 1996	in v. H.	Gesamtzahl 1995	in v. H.	Veränderungen
1 Staats- und Verfassungsrecht	2 047	11,43	2 272	10,67	- 225
2 Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	1 636	9,13	1 594	7,49	42
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht, Umweltschutz	1 918	10,72	2 363	11,10	- 445
4 Kulturelle Angelegenheiten	222	1,24	266	1,25	- 44
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	343	1,91	723	3,39	- 380
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte	236	1,32	427	2,01	- 191
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	43	0,24	48	0,23	- 5
8 Rechtspflege	970	5,41	1 172	5,49	- 202
9 Zivil- und Strafrecht	655	3,66	662	3,11	- 7
10 Verteidigung	521	2,91	615	2,89	- 94
11 Finanzwesen	1 151	6,42	1 125	5,28	26
12 Lastenausgleich	319	1,78	457	2,15	- 138
13 Kriegsfolgeschäden	47	0,26	68	0,32	- 21
14 Wirtschaftsrecht	250	1,39	308	1,45	- 58
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	310	1,73	347	1,63	- 37
16 Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	151	0,84	164	0,77	- 13
17 Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	1 150	6,41	1 075	5,05	75
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen	4 475	24,99	5 571	26,17	-1 096
19 Kriegsoferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	102	0,57	166	0,78	- 64
20 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	939	5,24	1 333	6,26	- 394
21 Auswärtige Angelegenheiten	334	1,86	411	1,93	- 77
22 Verworrener Inhalt, Anliegen nicht erkennbar	95	0,54	124	0,58	- 29
insgesamt ...	17 914	100,00	21 291	100,00	-3 377

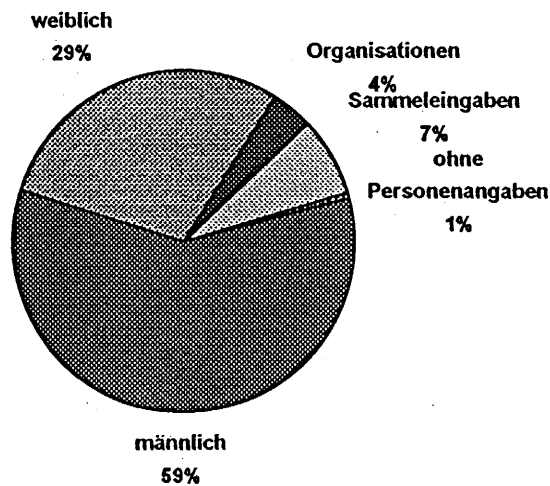
c) nach Personen

	1996	in v.H.	1995	in v.H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	10 617	59,27	12 764	59,95	-2 147
b) weibliche	5 189	28,97	6 097	28,64	- 908
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	712	3,97	856	4,02	- 144
3. Sammeleingaben *) ...	1 301	7,26	1 450	6,81	- 149
4. ohne Personenangabe .	95	0,53	124	0,58	- 29
insgesamt ...	17 914	100,00	21 291	100,00	-3 377

*) Mit insgesamt 897 475 Unterschriften.

Sammeleingaben sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Prozentwerte
gerundet



noch Anlage 1

d) nach Herkunftsländern

	Gesamt- zahl 1996	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Gesamt- zahl 1995	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Verände- rungen
Baden-Württemberg	1 534	8,56	149	1 709	8,03	166	- 175
Bayern	1 409	7,86	117	1 880	8,83	158	- 471
Berlin	1 674	9,34	483	2 003	9,41	577	- 329
Bremen	93	0,52	137	116	0,54	170	- 23
Hamburg	313	1,75	183	401	1,88	235	- 88
Hessen	1 159	6,47	193	1 320	6,20	221	- 161
Niedersachsen	1 705	9,53	219	1 897	8,91	246	- 192
Nordrhein-Westfalen	3 518	19,65	197	4 073	19,13	228	- 555
Rheinland-Pfalz	678	3,78	170	730	3,43	185	- 52
Saarland	161	0,90	149	174	0,82	160	- 13
Schleswig-Holstein	512	2,86	188	570	2,68	210	- 58
Brandenburg	760	4,24	299	1 001	4,70	395	- 241
Mecklenburg-Vorpommern	646	3,61	355	738	3,47	403	- 92
Sachsen	1 658	9,25	364	2 045	9,59	446	- 387
Sachsen-Anhalt	893	4,98	327	1 077	5,06	390	- 184
Thüringen	735	4,10	294	968	4,55	385	- 233
Ausland	466	2,60	-	589	2,77	-	- 123
insgesamt ...	17 914	100,00	-	21 291	100,00	-	-3 377

e) nach alten und neuen Bundesländern

	Gesamt- zahl 1996	in v. H.	auf 1 Million der Bevölke- rung	Gesamt- zahl 1995	in v. H.	auf 1 Million der Bevölke- rung	Verände- rungen
neue Bundesländer *) .	4 692	26,19	331	5 829	27,38	410	-1 137
alte Bundesländer *) ...	12 756	71,21	189	14 873	69,85	221	-2 117
Ausland	466	2,60	-	589	2,77	-	- 123
insgesamt ...	17 914	100,00	-	21 291	100,00	-	-3 377

Bevölkerungsstand: 31.03.1996

*) Eingaben aus den elf östlichen Bezirken Berlins wurden unter Berlin erfaßt. Die Eingaben aus Berlin erscheinen insgesamt als Eingaben aus den alten Bundesländern.

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich Überhänge aus der 11./12. Wp.)	22 615		
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft:			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren	319		
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1 577		
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes nach Nr. 7.5 der Verfahrensgrundsätze	2 298		
insgesamt ...	4 194		
II. Inhaltlich geprüft (=100 v. H.)	18 421	*)	%
davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	6 480		35,18 v. H.
2. Dem Anliegen wurde entsprochen	1 669		9,06 v. H.
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	5 849		31,74 v. H.
4. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	14		0,08 v. H.
b) zur Erwägung	118		0,64 v. H.
c) als Material zu überweisen	458	9	2,49 v. H.
d) zu überweisen (ohne Zusatz – früher „zur Kenntnis“) **)	61	–	0,33 v. H.
5. Zuleitung an die Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis	3 662	188	19,88 v. H.
6. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	108	24	0,59 v. H.
7. Zuleitung an das Europäische Parlament	2	20	0,01 v. H.
insgesamt ...	18 421		100,00 v. H.

*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Behandlung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden.

**) Die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zur Kenntnis zu überweisen, ist mit Nummer 7.14.4 der neuen Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses vom 8. März 1989 aufgegeben und ersetzt worden durch die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zu überweisen.

Nach Nummer 7.14.4 der Verfahrensgrundsätze wird eine Petition der Bundesregierung überwiesen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)
In Klammern: Massenpetitionen *)

10 735	11 386	13 593	12 568	13 878	12 283 (43 551)	12 038 (10 369)
1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
10 992 (20 891)	13 222 (240 388)	13 607 (7 301)	16 467 (5 733)	20 430 (52 060)	23 960 (175 273)	20 098 (198 045)
1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
19 526 (12 069)	21 291 (18 286)	17 914 (1 558 576)				
1994	1995	1996				

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (1996: 17 914) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

noch Anlage 1

F. Abgabe von Eingaben an die zuständige Landesvolksvertretung im Jahr 1996

Bundesland	Anzahl	v. H.	v. H. der Eingänge (vgl. unter C. d)
Landtag von Baden-Württemberg	153	6,61	9,97
Bayrischer Landtag	126	5,44	8,94
Abgeordnetenhaus von Berlin	180	7,77	10,75
Bremische Bürgerschaft	9	0,39	9,68
Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	37	1,60	11,82
Hessischer Landtag	132	5,70	11,39
Niedersächsischer Landtag	172	7,43	10,09
Landtag Nordrhein-Westfalen	518	22,37	14,72
Landtag Rheinland-Pfalz	98	4,23	14,45
Landtag des Saarlandes	12	0,52	7,45
Schleswig-Holsteinischer Landtag	54	2,33	10,55
Landtag Brandenburg	170	7,34	22,37
Landtag Mecklenburg-Vorpommern	101	4,36	15,63
Sächsischer Landtag	210	9,07	12,67
Landtag Sachsen-Anhalt	186	8,03	20,83
Thüringer Landtag	158	6,82	21,50
insgesamt ...	2 316	100,00	–

Massenpetitionen 1996

(mit 100 oder mehr Eingängen)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Eingänge
1	Protest gegen die Verwendung von Steuergeldern für militärische Zwecke	1 448
2	Kritik an den Sparplänen der Bundesregierung im sozialen Bereich	598
3	Protest gegen die geplante Gebührenerhöhung von Gesundheitskursen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung	550
4	Beschwerde gegen die Besteuerung ausländischer Künstler bei Veranstaltungen im Inland	435
5	Protest gegen die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht und Forderung nach einem ökologischen, zukunftsfähigen und sozialverträglichen Umbau der Wirtschaft	720
6	Forderung nach einer Verschärfung des Sommersmoggesetzes	93 441
7	Forderung nach einer Verschärfung der Strafmaßnahmen bei Sexualverbrechen, nach Verbesserung bei der Sicherungsverwahrung, nach Therapie neben Strafvoll- zug, nach Maßnahmen zur chemischen Behandlung und nach Einrichtung eines Opferanwalts	1 190 016
8	Kritik an der Interpretation des Begriffes der Kunst bei Auslegung der Strafnorm des § 166 Strafgesetzbuch (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) und Forderung nach einer Klarstellung durch Gesetzesänderung	3 100
9	Forderung nach Abschaffung des Heil- und Arzneimittelbudgets im Kassenarzt- recht	350 000

noch Anlage 1

G. Sammelpetitionen 1996

(mit 100 oder mehr Unterschriften)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl Unterschriften
1	Forderung nach einem Vorruhestands- bzw. Altersübergangsgeld für Arbeitslose, insbesondere für Frauen	2 522
2	Forderung nach einer verstärkten Anwendung der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 62ff. Strafgesetzbuch	482
3	Protest gegen die Abschmelzung des Auffüllbetrages in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1996	103
4	Forderung nach einer ökotoxikologischen Pflichtausbildung für Mediziner und Psychologen	5 932
5	Forderung nach einer Änderung der Vermögens-Richtlinien für Alleinerziehende beim Antrag auf Sozialhilfe	303
6	Bitte um ein Bleiberecht für eine kurdische Familie aus der Türkei, deren Asylantrag abgelehnt wurde	103
7	Bitte um ein Bleiberecht für eine aus Polen stammende deutschstämmige Familie, deren Anträge auf Asyl und auf Anerkennung als Aussiedler abgelehnt wurde	148
8	Bitte um ein Bleiberecht einer kurdischen Familie yezidischer Religionszugehörigkeit aus Syrien, deren Asylantrag abgelehnt wurde	190
9	Bitte um Abschiebeschutz für iranische Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt wurde	245
10	Protest gegen die geplanten Rückführungsmaßnahmen für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina	672
11	Forderung nach Einflußnahme der Bundesregierung auf den Staat Nigeria, um die Freilassung von inhaftierten Menschenrechtlern des Volkes der Ogoni zu erreichen	595
12	Forderung nach Umsetzung von Artikel 3 des Grundgesetzes durch einfachgesetzliche Regelungen zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung behinderter Menschen	2 683
13	Forderung nach einer Vereinheitlichung des Bergrechts in den alten und neuen Bundesländern	274
14	Bitte um ein Bleiberecht einer syrischen Familie, deren Asylantrag abgelehnt wurde	291
15	Bitte um Abschiebungsschutz für eine Familie aus Zaire, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde	420
16	Protest gegen die im Jahressteuergesetz 1996 beschlossene Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen bei ein- und mehrtägigen Dienstreisen	161
17	Forderung nach einer Änderung des Bergrechts in den neuen Bundesländern, insbesondere nach einer stärkeren Mitentscheidungsbefugnis der Kommunen	1 245
18	Forderung nach einer Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Ausländer	429
19	Bitte um ein Bleiberecht für eine libanesische Familie, deren Asylantrag abgelehnt wurde	188
20	Beschwerde gegen die von der Bundesregierung beschlossene Strukturreform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)	495
21	Bitte um Erteilung eines sechsmonatigen Besuchervisums für die philippinische Ehefrau eines sich in Deutschland aufhaltenden Kroaten sowie für deren gemeinsames 5jähriges Kind zwecks Auswanderung nach Australien, da ein sechsmonatiges Zusammenleben Voraussetzung für eine Familieneinwanderung nach Australien ist	101
22	Forderung nach einem verbesserten Patientenschutz bei Organverpflanzungen sowie Forderung nach Ablehnung des sogenannten Hirntodes als Todeskriterium	1 551
23	Bitte um Finanzierung der Kosten für die Bluttypisierung zur Bestimmung des Knochenmarks	8 605
24	Bitte um ein Bleiberecht für eine pakistanische Familie, deren Asylantrag abgelehnt wurde	226

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl Unterschriften
25	Protest gegen die Zahlbetragsbegrenzung und gegen die Kürzung des anzurechnenden Einkommens bei Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)	18 491
26	Bitte um Einführung von „Schwarzen Listen“ zur Offenlegung des Sicherheitsstandards von Fluggesellschaften	743
27	Protest gegen die Anhebung des Renteneintrittsalters für Frauen von 60 auf 65 Jahre	63 918
28	Bitte um Wiederherstellung eines durch Brand stark beschädigten Bahnhofsgebäudes, das im Eigentum der Deutschen Bahn AG steht	2 500
29	Protest gegen die Neuregelung zur Altersrente, insbesondere zur Frühverrentung, und Forderung nach einer Vertrauensschutzregelung im Hinblick auf die Neueinführung des Stichtages 14. Februar 1996	250
30	Bitte um ein Bleiberecht für Asylsuchende aus Zaire, deren Asylantrag abgelehnt wurde	243
31	Forderung nach Anerkennung von Vergewaltigung im Krieg als Kriegsverbrechen .	293
32	Bitte um Einflußnahme der Bundesregierung auf die vietnamesische Regierung zur Beachtung der Menschenrechte und zur Einführung einer pluralistischen Demokratie	742
33	Protest gegen die vom Europarat vorbereitete Bioethik-Konvention	7 041
34	Protest gegen die im Programm der Bundesregierung für mehr Wachstum und Beschäftigung vorgesehenen Maßnahmen	5 321
35	Protest gegen die Einschränkungen bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	73 265
36	Protest gegen die Einschränkungen des Kündigungsschutzes	14 323
37	Protest gegen das sogenannte Sparprogramm der Bundesregierung, insbesondere gegen Einschränkungen der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz	3 537
38	Protest gegen die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung	38 163
39	Protest gegen die geplante Verschiebung der Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Januar 1997	3 306
40	Bitte um ein Bleiberecht einer kurdischen Familie, deren Asylantrag abgelehnt wurde	515
41	Forderung nach sofortiger Abschiebung straffällig gewordener Asylbewerber	710
42	Forderung nach einer verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehung im Rentenrecht	3 388
43	Forderung nach Einflußnahme der Bundesregierung auf den Staat der Ukraine, um die Abschaltung des Atomkraftwerks Tschernobyl zu erreichen	360
44	Protest gegen die Neuregelung des Kündigungsschutzgesetzes, nach der dieses erst bei Betrieben ab zehn Arbeitnehmern Anwendung findet	58 105
45	Protest gegen die Verlängerungsmöglichkeit für befristete Arbeitsverträge und die Streichung des Einarbeitungszuschusses durch die Neuregelungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes	837
46	Forderung nach Sicherstellung des Schutzes persönlicher Daten im Gesundheitswesen	108 005
47	Forderung nach Einführung eines gemeinsamen Sorgerechts nach der Scheidung nur auf Wunsch beider Eltern	7 322
48	Bitte um ein Bleiberecht für Kurden aus der Türkei, deren Asylantrag abgelehnt wurde	251
49	Protest gegen die beabsichtigte pauschalierte jährliche Absenkung des für die Berechnung der Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Arbeitsentgelts um 5 v. H.	120
50	Protest gegen die Sparpläne der Bundesregierung, insbesondere gegen die Einschränkungen der Leistungen der Krankenkassen	120
51	Protest gegen die Kürzung des Krankengeldes bei Elternteilen, die ihr krankes Kind pflegen	3 364
52	Bitte um ein Bleiberecht für eine kurdische Familie aus der Türkei, deren Asylantrag abgelehnt wurde	266
53	Bitte um ein Bleiberecht für einen türkischen Asylbewerber, dessen Asylantrag abgelehnt wurde	158

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl Unterschriften
54	Protest gegen die Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld	177
55	Forderung nach Freigabe des Medikamentes Deoxyspergualin (DSG) gegen Multiple Sklerose	339
56	Beschwerde gegen die Umstrukturierung des Zustellstützpunktes des Postdienstes in Bielefeld	144
57	Protest gegen die Veranschlagung von 340 Mio. DM im Bundeshaushalt zur Entwicklung und Produktion von Minen und Forderung nach Unterstützung des UNO-Entminungsprogramms in Höhe von wenigstens 1 Mio. DM	425
58	Protest gegen die von der Bundesregierung beabsichtigte Kürzung der Mittel für die Bundesanstalt für Arbeit	352
59	Protest gegen die Reduzierung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle während der Schwangerschaft	1 391
60	Bitte um Übergangs- und Härteregelnungen im Rahmen des Gesundheitsstrukturgesetzes für die Niederlassung als Vertragsarzt	588
61	Forderung nach Regelungen zur besseren Kontrolle der Jugendämter	162
62	Protest gegen die geplante Müllentsorgung im Kreis Bad Doberan durch Verbrennen von Hausmüll und gegen die damit verbundenen Kosten und Gebühren	343
63	Forderung nach einem gesetzlichen Verbot von Legebatterien	246
64	Forderung nach einem Verbot der kommerziellen Haltung von Straußenvögeln als Nutztiere	234
65	Forderung nach Umsetzung der UN-Kinderkonvention	121
66	Forderung nach Maßnahmen zur Sicherung des Deiches am Jadebusen	362
67	Forderung nach Maßnahmen zur Senkung der Abwassergebühren vor allem in den neuen Bundesländern	646
68	Forderung nach Änderungen im Schuldrechtsänderungsgesetz und in der Nutzungsentgeltverordnung zum Schutz der Nutzer von Erholungsgrundstücken in den neuen Bundesländern	919
69	Bitte um ein Bleiberecht für türkische Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt wurde	159
70	Forderung nach Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, um eine neuerliche Vermögensauseinandersetzung der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) in den neuen Bundesländern zu erreichen	27 000
71	Protest gegen betäubungsloses Schlachten von Tieren	1 687
72	Bitte um ein Bleiberecht für Asylbewerber aus der Türkei, deren Asylantrag abgelehnt wurde	642
73	Forderung nach einer Verschärfung der Strafmaßnahmen bei Sexualverbrechen, nach Verbesserung bei der Sicherungsverwahrung, nach Therapie neben Strafvollzug, nach Maßnahmen zur chemischen Behandlung und nach Einrichtung eines Opferanwalts	798
74	Forderung nach Streichung der sogenannten Widerspruchsklausel in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe	101
75	Forderung nach einem eigenständigen Aufenthaltsrecht für Ehepartnerinnen von Ausländern	1 150
76	Beschwerde gegen die Auswirkungen der 3. Stufe der Gesundheitsreform	501
77	Beschwerde gegen das Inkrafttreten des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz zum 1. Januar 1997, gegen die Weitergeltung der Einschränkungen bei Personen mit hohem Einkommen sowie bei ehemaligen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR	320
78	Protest gegen den Abriß des Palastes der Republik und Forderung nach einer behutsamen Sanierung	24 000
79	Bitte um Einflußnahme der Bundesregierung auf den Staat Vietnam, um die Freilassung politischer Gefangener zu erreichen	174
80	Protest gegen das „Eckpunktprogramm“ der Bundesregierung zur Fortführung der 3. Stufe der Gesundheitsreform, insbesondere gegen den Wegfall bisheriger Pflichtleistungen wie physiotherapeutischer Maßnahmen	136

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl Unterschriften
81	Forderung nach einer härteren Bestrafung von Tätern, die Schutzbefohlene oder Kinder mißbrauchen (§§ 174, 176 Strafgesetzbuch) und Forderung nach einem strengeren Strafvollzug	203
82	Forderung nach Einführung einer gesetzlichen Umlagefinanzierung in der Berufsausbildung	21 006
83	Protest gegen Heil- und Arzneimittelbudgetierung im Kassenarztrecht	501
84	Protest gegen den Abbau der Krankenkassenleistungen, insbesondere der medikamentösen Versorgung sowie gegen die Verwendung von Krankenkassenmitteln für versicherungsfremde Aufgaben	101
85	Forderung nach Anwendung des Pflegeversicherungsgesetzes auf Personen, die an Hepatitis C erkrankt sind	106
86	Forderung nach gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Pelztieren	140
87	Forderung nach Aufnahme der Krankheit Hepatitis C in die Berufskrankheitenliste zur Ableitung von Rentenansprüchen	109

Anlage 2

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1996

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Drucksachen-Nr.		Fraktion	Drucksachen-Nr.	Sitzung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
22	13/820	Verfassung – Forderung nach einem Antidiskriminierungsgesetz –	B 90/GR	13/5120	116.	27. Juni 1996	10434 ff.
32	13/1326	Bundeszentralregister – Tilgung von lebenslangen Freiheitsstrafen aus dem Bundeszentralregister –	B 90/GR	13/5121	116.	27. Juni 1996	10434 ff.
45	13/1582	Kriegsfolgelasten – Entschädigung für Gesundheitsschäden aus einer KZ-Haft –	B 90/GR	13/5818	131.	17. Oktober 1996	11800
48	13/1768	Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes –	SPD	13/5069	116.	27. Juni 1996	10434 ff.
49	13/1769	Lärmschutz – Einwendungen gegen Nachttiefflüge –	SPD B 90/GR	13/3980 13/3959	92.	7. März 1996	8202 ff.
55	13/1924	Lärmschutz – Einwendungen gegen Nachttiefflüge –	SPD B 90/GR	13/3981 13/3961	92.	7. März 1996	8202 ff.
59	13/2274	Gesetzliche Rentenversicherung – Nachteilsausgleich für erlittenes SED-Unrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung –	B 90/GR SPD	13/3715 13/3754	86.	8. Februar 1996	7595 ff.
61	13/2381	Rehabilitierung der Opfer des SED-Regimes – Entschädigung für erlittenes SED-Unrecht –	B 90/GR SPD	13/3716 13/3755	86.	8. Februar 1996	7595 ff.
75	13/2767	Strafrechtliche Rehabilitierung der Opfer des SED-Regimes – Entschädigung für in sibirische Lager verschleppte Personen –	B 90/GR	13/3717	86.	8. Februar 1996	7595 ff.
85	13/3076	Lärmschutz – Einwendungen gegen den militärischen Flugbetrieb –	SPD B 90/GR	13/3982 13/3962	92.	7. März 1996	8202 ff.
96	13/3515	Asylverfahren – Gewährung von Abschiebeschutz –	B 90/GR	13/3635	83.	1. Februar 1996	7284
97	13/3516	Asylverfahren – Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet –	B 90/GR	13/3632	83.	1. Februar 1996	7284

noch Anlage 2

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1996

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck-sachen-Nr.		Fraktion	Druck-sachen-Nr.	Sit-zung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
104	13/3752	Lärmschutz – Einstellung der Nachtflüge von AWACS-Maschinen über Geilenkirchen –	B 90/GR	13/3986	92.	7. März 1996	8202ff.
107	13/3901	Rüstungsvorhaben – Jagdflugzeug „Eurofighter 2000“ –	B 90/GR	13/5097	116.	27. Juni 1996	10434ff.
115	13/4376	Freiheitsstrafe – Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe –	B 90/GR	13/5070	116.	27. Juni 1996	10434ff.
116	13/4377	Wasserstraßenplanung und -bau – Ausbau von Elbe, Saale und Havel –	SPD B 90/GR	13/5071 13/5096	116.	27. Juni 1996	10434ff.
125	13/4882	Kriegswaffenkontrolle – Waffenembargo gegenüber Indonesien –	B 90/GR	13/5829	131.	17. Oktober 1996	11832ff.
143	13/5614	Visaangelegenheiten – Besuchervisum für Ehefrau –	B 90/GR	13/5735	128.	10. Oktober 1996	11476
145	13/5616	Ärzte – Ökotoxikologische Pflicht- ausbildung für Mediziner und Psychologen –	B 90/GR	13/5736	128.	10. Oktober 1996	11476
150	13/5748	Asylverfahren – Aufenthalt im Bundesgebiet –	B 90/GR	13/5819	131.	17. Oktober 1996	11801

Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitions-
ausschusses des Deutschen Bundestages
(13. Wahlperiode)**

(Stand: 31. Dezember 1996)

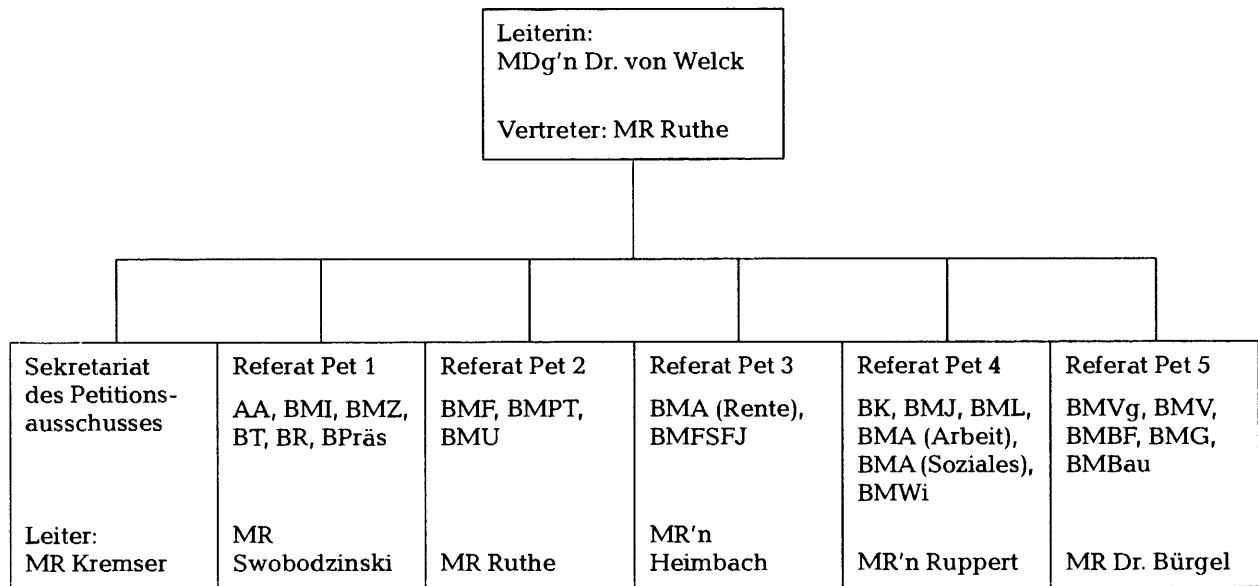
Vorsitzende: Abg. Christa Nickels, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Stellv. Vorsitzende: Abg. Jutta Müller, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dehnel, Wolfgang (Obmann)	Altmaier, Peter
	Deittert, Hubert	Eymer, Anke
	Glücklich, Wilma	Hornung, Siegfried
	Heiderich, Helmut	Dr. Klaufner, Bernd
	Heise, Manfred	Meyer, Rudolf (Winsen)
	Jawurek, Helmut	Dr. Müller, Gerd
	Prof. Dr. Jüttner, Egon	Pfeiffer, Angelika
	Klaeden, Eckart von	Schmiedeberg, Hans-Otto
	Michelbach, Hans	Schnieber-Jastram, Birgit
	Pretzlaff, Marlies	Schütze, Diethard (Berlin)
	Reichardt, Klaus-Dieter	Singhammer, Johannes
	Röttgen, Norbert	Späte, Margarete
	Schulze, Frederick Sebastian,	Storm, Andreas
	Wilhelm-Josef	Teiser, Michael
	Strebl, Matthäus	Wöhr, Dagmar
SPD	Deichmann, Christel	Barnett, Doris
	Follak, Iris	NN
	Hiller, Reinhold (Lübeck)	Ernstberger, Petra
	Imhof, Barbara	Gloser, Günter
	Lange, Brigitte	Hanewinkel, Christel
	Müller, Jutta (Völklingen) (stv. Vors.)	Heubaum, Monika
	Papenroth, Albrecht	Ibrügger, Lothar
	Reuter, Bernd (Sprecher)	Klemmer, Siegrun
	Seuster, Lisa	Mertens, Angelika
	Wester, Hildegard	Scheelen, Bernd
	Westrich, Lydia	Schmidt-Zadel, Regina
Wright, Heidi	Tröscher, Adelheid	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Dietert-Scheuer, Amke (Obfrau)	Altmann, Gila
	Nickels, Christa (Vorsitzende)	Özdemir, Cem
F.D.P.	Dr. Gutmacher, Karlheinz	Prof. Dr. Ortleb, Rainer
	Nolting, Günther Friedrich (Obmann)	Dr. Stadler, Max
PDS	Lüth, Heidemarie (Obfrau)	Neuhäuser, Rosel

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: 31. Dezember 1996)



Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 31. März 1997)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuß Bundeshaus 53113 Bonn Tel.: 02 28/16-2 53 42	Vors.: Christa Nickels Vertr.: Jutta Müller	B 90/Grüne SPD
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 07 11/20 63-5 25	Vors.: Dr. Hans Freudenberg Vertr.: Jörg Döpfer	F.D.P./DVP SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81675 München Tel.: 0 89/41 26-22 27	Vors.: Dr. Helmut Ritzer Vertr.: Ludwig Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß 10111 Berlin Tel.: 0 30/23 25-14 70	Vors.: Reinhard Roß Vertr.: Dagmar Gloatz	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuß Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 03 31/9 66-11 35	Vors.: Petra Bierwirth Vertr.: Heidrun Schellschmidt	SPD SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 28195 Bremen Tel.: 04 21/36 07-2 52	Vors.: Horst Ochs Vertr.: Wolfgang Erfurth	SPD CDU
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 0 40/36 81-13 23	Vors.: Karlheinz Sanders Schriftf.: Rolf Polle	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 65183 Wiesbaden Tel.: 06 11/3 50-2 90	Vors.: Martina Leistenschneider Vertr.: Harald Polster	CDU SPD
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuß Schloß, Lennestraße 1 19061 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 11	Vors.: Bärbel Kozian Vertr.: Friedbert Grams	PDS CDU

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland
(Stand: 31. März 1997)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloß, Lennestraße 1 19053 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 18	Frieder Jelen	
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse. Adresse: Niedersächsischer Landtag H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 05 11/30 30-3 10		
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 02 11/8 84-24 19	Vors.: Bärbel Wischermann	CDU
		Vertr.: Horst Steinkühler	SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 08-5 52 b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 89 99-43	Vors.: Klaus Hammer Vertr.: Dr. Bernhard Braun	SPD B 90/Grüne
		Ullrich Galle	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 06 81/50 02-3 17	Vors.: Erika Ternes Vertr.: Gisela Rink	SPD CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuß Holländische Straße 2 01067 Dresden Tel.: 03 51/49 35-2 15	Vors.: Thomas Mädler Vertr.: Siegrun Einsle	SPD CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuß Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 03 91/5 60-12 15	Vors.: H.-Jochen Tschiche Vertr.: Ralf Geisthardt	B 90/Grüne CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuß Landeshaus 24100 Kiel Tel.: 04 31/9 88-10 11	Vors.: Gerhard Poppendiecker Vertr.: Silke Hars	SPD CDU

noch Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland
(Stand: 31. März 1997)

Land	Anschrift	Vorsitzende
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Adolfstraße 48 24105 Kiel Tel.: 04 31/9 88-12 40	Sigrid Warnicke
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuß Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 03 61/3 77-20 50	Vors.: Johanna Köhler CDU Vertr.: Jochen Greiner-Well SPD

**Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse
der Europäischen Region**
(Stand 31. März 1997)

Europäisches Parlament

- | | |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| a) Petitionsausschuß
Vorsitzender: Alessandro Fontana | Rue Belliard 99-103
B-1047 Brüssel |
| b) Der Europäische Bürgerbeauftragte
Jacob Söderman | 1, avenue du Président Robert
Schuman, BP 403
F-67001 Straßburg Cedex |
-

Belgien

- | | |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Herman Wuyts
(Ombudsmann) | Wetstraat 11
1000 Brüssel |
| Pierre-Yves Monette de Normancourt
(Ombudsmann) | Wetstraat 11
1000 Brüssel |
| Jan Goorden
(regionaler Ombudsmann für Flandern) | Boudewijnlaan 30
1000 Brüssel |
| Marie-José Chidiac
(regionale Ombudsfrau für Wallonien) | Avenue F. Bovesse 74
5100 Namur |
-

Bulgarien

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Ausschuß für Menschenrechte und
Glaubensgemeinschaften
Vorsitzender: Prof. Valko Valkanov | Narodno Sabranie Platz
Sofia |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
-

Dänemark

- | | |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsmand) | Gammel Torv 22
1457 Kopenhagen K |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------|
-

Finnland

- | | |
|----------------------------------------------|--------------------------------|
| Lauri Lehtimaja
(Parliamentary Ombudsman) | 00102 Eduskunta
Helsinki 10 |
|----------------------------------------------|--------------------------------|
-

Frankreich

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Jacques Pelletier
(Médiateur de la
Republique Francaise) | 53, avenue d'Iéna
75 116 Paris |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
-

Großbritannien

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| William Reid
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health Services Commissioner;
als Health Service Commissioner
zuständig für England, Schottland und Wales) | Church House
Great Smith Street
London SW1 P 3 BW |
| Mrs. J. Mc Ivor
(Commissioner for Complaints;
zuständig für Nordirland) | 33 Wellington Place
Belfast BT1 6 HN |
-

Irland

- | | |
|--------------------------------------------|-------------------------------------|
| Michael Mills
(Parliamentary Ombudsman) | 52 St. Stephen's Green
Dublin, 2 |
|--------------------------------------------|-------------------------------------|
-

Island

- | | |
|----------------------------------------------------------|----------------------------|
| Prof. Dr. Gaukur Jörundsson
(Parliamentary Ombudsman) | Lágmúla 6
150 Reykjavik |
|----------------------------------------------------------|----------------------------|
-

noch Anlage 6

Israel

Miriam Ben-Porat
(Public Complaints Commissioner) P.O.B. 669
91 006 Jerusalem

Italien

Massimo Carli
(Difensore Civico)
Region Toskana Via dei Pucci, 4
50 122 Florenz

Frau Dr. Nicola Perrazzelli
(Difensore Civico)
Region Ligurien Via De Amicis, 2
16 122 Genua

Dr. Giorgio Battistacci
(Difensore Civico)
Region Umbrien Via Manfredo Fanti, 2
06 100 Perugia

Dr. Rosario Di Mauro
(Difensore Civico)
Region Latium Piazza SS. Apostoli, 73
00 163 Rom

Dr. Domenico Giavedoni
(Difensore Civico)
Region Friaul-Julisch Venetien Via F. Filzi, 21/1
34 100 Triest

Dr. Alessandro Barbetta
(Difensore Civico)
Region Lombardei Via Ugo Bassi, 2
20 159 Mailand

Avv. Giorgio Desabbata
(Difensore Civico)
Region Marken Via Leopardi, 9
60 100 Ancona

Dr. Vittorio de Martino
(Difensore Civico)
Region Piemont Via Santa Teresa, 7
10 121 Turin

Dr. Proc. Alberto Olivo
(Difensore Civico)
Region Autonome Provinz Trient Via Mancini
Galleria Garbari
38 100 Trient

Dr. Werner Palla
(Difensore Civico)
Autonome Provinz Bozen Landhaus II, Crispistraße 6
39 100 Bozen

Prof. Ernesto Tilocca
(Difensore Civico)
Region Emilia-Romagna Via Aldo Mori, 5
40 127 Bologna

Avv. Francescantonio Bardi
(Difensore Civico)
Region Basilikata Via Anzio
Palazzo Junta Regionale
85 100 Potenza

M. Grazia Vacchina
(Difensore Civico)
Region Valle D'Aosta Via Festaz, 52
11 100 Aosta

Dr. Giovanni Viarengo
(Difensore Civico)
Region Sardegnia Via Roma, 25
09 100 Cagliari

Dr. Lucio Strumendo
(Difensore Civico)
Region Veneto S. Marco, 1122
30 124 Venedig

Lettland

Ausschuß des Obersten Rates
für Menschenrechte und
Nationalfragen Jekaba 16
LV-1011 Riga
Vorsitzender: Antons Seiksts Republik Lettland

Liechtenstein

Günther Holzknicht
(Ombudsmann) 9490 Vaduz

LitauenAlgirdas Taminskas
(Ombudsmann)Seimas der Republik Litauen
Seimo kontrolieriai
Gedimino pr. 53
2026 Vilnius**Luxemburg**Petitionsausschuß
Vorsitzende: Anne BrasseurCommission des Pétitions
Chambre des Députés
2929 Luxemburg**Malta**Joseph Sammut
(Ombudsmann)11 St. Paul Street
Valletta**Niederlande**Prof. Dr. Marten Oosting
(de Nationale Ombudsman)Stadhoudersplantsoen 2
Postbus 29729
2502 LS s'-Gravenhage**Norwegen**Arne Fliflet
(Stortingets Ombudsman for
Forvaltningen)Møllergt. 4
Postboks 8028 Dep.
0030 Oslo**Österreich**Vorsitzende der österreichischen
Volksanwaltschaft:
Mag. Ingrid KorosecVolksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Volksanwälte:

Evelyn Messner

dto.

Horst Schender

dto.

Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende: Brunhilde FuchsÖsterreichisches Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien**Polen**Prof. Dr. Adam Zielinski
(Ombudsmann)Al. Solidarnosci 77
00-090 Warschau**Portugal**Dr. José Menéres Sampaio Pimentel
(Provedor de Justica)Rua do Pau de Bandeira, No. 9
1200 LissabonDr. Leonardo Eugénio
Ramos Ribeiro de AlmeidaAssembleia da República
Sao Bento
1200 Lissabon**Rumänien**Victor Babiuc
(Ombudsmann)
Rumänisches Parlament
Ausschuß für Kontrolle der Mißbräuche,
der Korruption und für PetitionenCasa Republicii
Bucarest – Secteur 5**Rußland**Kommission für Menschenrechte beim
Präsidenten der Russischen Föderation
Vorsitzender:
Prof. Wladimir Aleksejewitsch KartaschinKrasnopresnenskaja
nabereshnaja 2
Moskau

noch Anlage 6

Schweden

Claes Eklundh (Chief Ombudsman)	Riksdagens Ombudsman Box 16 327 10326 Stockholm
Gunnel Norell Söderblom (Ombudsman)	dto.
Jan Pennlöv (Ombudsman)	dto.
Stina Wahlström (Ombudsman)	dto.

Schweiz

Dr. Werner Moser Ombudsmann der Stadt Zürich	Oberdorfstr. 10 8001 Zürich
Dr. Adolf Wirth Ombudsmann des Kantons Zürich	Alfred-Escher-Straße 11 8002 Zürich
Andreas Nabholz Ombudsmann des Kantons Basel-Stadt	Freie Straße 52 4001 Basel
Louis Kuhn Ombudsmann des Kantons Basel-Landschaft	Bahnhofplatz 3 A 4410 Liestal
Franz Probst Ombudsmann der Stadt Winterthur	Obertor 40 8402 Winterthur
Marco Pflückiger Ombudsmann der Stadt Bern	Erlacherhof Junkerngasse 47 300 Bern 8

Slowakische Republik

Dr. Ladislav Polka Ausschuß für Petitionen des Nationalrates	Zupne nam. 12 81 280 Bratislava
-----------------------------------------------------------------	------------------------------------

Slowenien

Ivan Bizjak Ombudsmann für Menschenrechte	Varuh clovekovih pravic Slovenska cesta 27 1000 Ljubljana
Eda Okretic-Salmic Vorsitzende des Petitionsausschusses des Slowenischen Parlaments	Drzavni zbor Republike Slovenije Komisija za peticije Subiceva 4 1000 Ljubljana
Prof. Dr. Ljubo Bavcon Rat für den Schutz der Menschenrechte	Tomsiceva 5 1109 Ljubljana

Spanien

Fernando Alvarez de Miranda y Torres (Defensor del Pueblo)	Eduardo Dato, 31 28 010 Madrid
---------------------------------------------------------------	-----------------------------------

Tschechien

Ausschuß für Petitionen, Menschenrechte und Nationalitäten Vorsitzender: Jiri Novak	Snemovni 4 11 826 Prag 1
-------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Türkei

Petitionsausschuß Vorsitzender: Fahri Gündüz	Dilekce Komisyonu T.B.M.M., Bakanlikar Ankara
Ausschuß für Menschenrechtsfragen Vorsitzender: Demir Berberoglu	Insan Hakklarini Inceleme Komisyonu

Ukraine

Ausschuß für Menschenrechte
des Obersten Rates
Vorsitzender: Abgeordneter Batjuschko

ul. Bankowskaja 6–8
Kiew

Ungarn

Prof. Dr. Jenő Kaltenbach
(Ombudsmann für nationale und
ethnische Minderheiten)
Katalin Göczöl
(Ombudsfrau für Menschenrechte)
László Majtényi
(Ombudsmann für Datenschutz und
Informationsfreiheit)

Tüköry u. 3
1054 Budapest

Kossuth Lajos ter. 1–3
1055 Budapest

Kossuth Lajos ter. 1–3
1055 Budapest

Zypern

Nicos Chr. Charalambous
(Commissioner for Administration)

Medcon Tower
46, Themistoclis Dervis St.
4 th Floor
1470 Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann Institute
(Stand 31. März 1997)

Europäisches Ombudsmann Institut

Salurnerstr. 4

A-6020 Innsbruck

Präsident: MMagDr Nikolaus Schwärzler (Österreich)

Internationales Ombudsmann Institut
(International Ombudsman Institute)

The Law Centre

University of Alberta

Edmonton, Alberta

Canada

T6G 2H5

Präsident: Prof. Dr. Marten Oosting (Niederlande)

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu

verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 9

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörden des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluß vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluß vom 19. Juni 1991, für die 13. Wahlperiode übernommen durch Beschluß vom 14. Dezember 1994

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) stellt der Petitionsausschuß für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefaßt sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

- (1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.
- (2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, daß der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

- (1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.
- (2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.
- (2) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.
- (3) Der Petitionsausschuß behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuß nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuß nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuß mittels einer Beschlußempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschußdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfaßt.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfaßt.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung, erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuß bereitet der Ausschußdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sitzungsgesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschußdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten.¹⁾

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschußdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuß, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschußdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschußdienst der Auffassung, daß die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschußdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschußdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschußmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuß kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuß die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschußdienstes

Der Ausschußdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuß über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

¹⁾ s. Anlage

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluß des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuß**8.1 Anträge der Berichterstatter**

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschußdienstes und legen dem Ausschuß Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nr. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuß in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschußsitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;

- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlußempfehlung

Die Begründung für die Beschlußempfehlung wird in der Ausschußsitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfaßt und dem Ausschuß zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschußbeschuß über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefaßt und im Ausschuß mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschußbeschuß über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfaßt. Dem Ausschuß wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschuß zur Leitpetition gefaßt wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschußfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuß werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschußsitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlußempfehlung

(1) Der Petitionsausschuß berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlußempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlußempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlußempfehlung angekündigt, wird die Beschlußempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlußempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlußfassung durch den Bundestag über die Beschlußempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschußsitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öf-

fentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuß kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluß an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschußdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschußmitgliedern durch eine Ausschußdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuß erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO BT).

Anlage zu 7.6 der Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.
Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.
Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.